368.5 R418h



UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY AT URBANA-CHAMPAIGN STACKS



Hagelversicherungs-Gesellschaften

Deutschlands

in ihrem Geschäftsumfange, ihren Versicherungsbedingungen und Entschädigungsgrundsätzen.

3m Auftrage bes

Deutschen Sandwirthschaftsrathes

für die landwirthschaftlichen Bereine Beutschlands

zusammengestellt

пон

Professor Nichter (Tharand).

Berlin, 1878.

Drud von W. Bürenstein.

nakudukhik amungkiterde, s

annotation.

Mary and a second

1 1 24 0

R418h

Inhalts-Verzeichniß.

Sinl	leitung		eite 5
	A. Actien - Gesellschaften.		
1.	Berliner Hagel-Versicherung-Gesellschaft von 1832 in Berlin		7
2.			11
	Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Köln		11 18
2.	Haring Museum Grant for Grant Musika Grant M		
4.	Union, Allgemeine Deutsche Hagel-Bersicherungs-Gesellschaft in Beimar		24
5.	Commentation of the Conference		
6.	Breußische Hagel-Versicherungs-Action-Gesellschaft in Berlin	•	32
	B. Gegenseitigkeits : Gesellschaften.		
1.	Mecklenburgische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg		37
2.	Geseuschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung in Leipzig		41
3.	Hagel-Verficherungs-Gesellschaft in Schwedt		46
4.	Jannover-Braunschweigische Hagelschäden-Bersicherungs-Gesellschaft in Hannover.		52
5.	Hagel-Verficherungs-Gesellschaft in Greifswald		56
6.	hagelichaden-Versicherungs-Verein für Mecklenburg-Schwerin in Grevesmühlen		60
7.	Norddeutsche Hagel-Bersicherungs-Gesellschaft in Berlin		64
8.	Boruffia, Hagel-Verficherungs-Gesellschaft in Berlin		69
9.			72
10.			
11.	Sagel-Versicherungs-Gesellschaft für das Oderbruch in Wriezen		
12.			
13.	c o i / i . i . i . i . i . i . i . i		
14.			
15.			
	The state of the s		



Einleitung.

In der letten Plenarsitzung des Deutschen Landwirthschaftsrathes wurde am 16. Januar 1878 der Beschluß gefaßt:

a) durch Vertheilung einer kleinen Druckschrift an die landwirthschaftlichen Vereine den Landwirthen Deutschlands von dem Stande, den Versicherungssbedingungen, namentlich in Bezug auf Versicherungsannahme, die Prämiensahlung und die Entschädigungsgrundsätze der in Deutschland ihren Sit habenden Gesellschaften Kenntniß zu geben;

b) die landwirthschaftlichen Bereine zur Mittheilung aller auf Beseitigung etwaiger, sich jest oder später herausstellender Nebelstände gerichteten Bünsche, in gleicher Weise die deutschen Hagelversicherungs Gesellschaften zur Einsendung von Nachrichten über alle jest oder später vorzunehmenden Beränderungen in den Statuten der Versicherungsbedingungen, sowie über die jährlichen Geschäftsabschlüsse an den Vorstand des Deutschen Land-wirthschaftsraths aufzusordern.

Zur Aussührung des unter a. verzeichneten Beschlusses ist dieses Drucksichten angesertigt worden. In demselben fanden alle diesenigen Gesellschaften Aufnahme, welche sowohl durch den Umsang ihres Geschäftsgedietes, als auch durch die Größe der abgeschlossenen Bersicherungssummen für weitere Kreise von Interesse sind, während die kleinen nur für eng begrenzte Gediete berechneten lokalen Berbände ausgeschlossen wurden, weil die Kenntniß von ihren Einrichtungen über diese engen Grenzen hinaus für den versicherungssuchenden Landwirth kein Interesse haben kann und innerhalb ihrer kleinen Geschäftsgediete die von ihnen setzgestellten Bersicherungsgrundsätze bekannt sind. Immerhin ist aber hier soweit als irgend möglich gegangen worden, was die Aufnahme derzenigen Gesellschaften beweist, welche nur in einer Provinz oder nur in einzelnen Theilen einer solchen Versicherungen aufnehmen, z. B. die Aufsührung der nur für die Provinz Vreußen oder sür Schleswig-Holstein oder das Oderbruch berechneten Gesellschaften.

Um nun den Stand der Gesellschaft darzulegen, ist an die Spitze der Aufsteichnungen über jede einzelne Gesellschaft eine kleine Tabelle gestellt, welche, um zunächst die Garantiemittel darzulegen, bei den Actiengesellschaften über den Stand

des Actienkapitals, bei allen Gesellschaften über ben Reservesonds — sofern ein folder überhaupt vorgesehen ift -, ferner, um den Umfang aller Gesellschaften zu fennzeichnen, über die Größe der Bersicherungssumme, die Höhe der Prämieneinnahmen und der gezahlten Entschädigungen, sowie deren Verhältnisse zu der Versicherungssumme Auskunft giebt. Es ift damit keineswegs eine nach allen Seiten hin vollständige Klarlegung des Standes der Gesellschaften erfolgt, es genügen aber die angeführten Zahlen, um den Landwirth über die Sicherheit der Gefellschaft, über beren aus bem Umfang sich ergebenden Bedeutung und Beliebtheit so zu informiren, daß ein Urtheil darüber möglich ift, ob die bei der betreffenden Gefellschaft angeführten Versicherungsbedingungen Auflang gefunden haben. Berechnung der Durchschnittsfätze für Prämie und Entschädigung ist hinzugefügt, damit auch hierüber eine Orientirung stattfinden kann; es ift jedoch, um falschen Schlüssen vorzubeugen, hierbei das Geschäftsgebiet der Gesellschaft zu beachten, weil naturgemäß diejenigen Gesellschaften, welche über weite, namentlich hagelgefährliche Gebiete, wie Süddeutschland, ihren Betrieb ausdehnen, höhere Durchschnittsfätze als Prämie aufweisen muffen, als diejenigen Gesellschaften, welche ihren Betrieb auf Nord- und Mittelbeutschland oder nur auf einzelne Gebiete in den hierher gehörenden Ländern beschränken.

Aber auch in Bezug auf die anzusührenden Versicherungsbedingungen war eine Beschränkung insosern geboten, als alle diesenigen Bestimmungen mehr formeller Natur, welche fast dei allen Gesculschaften gleich sind, z. B. über den Beginn der Versicherung nach Sinreichung des Antrages und dergl., sowie auch diesenigen Bestimmungen, welche nur in einzelnen Fällen Anwendung sinden, wie es z. B. mit der Versicherung gehalten wird b i Verkauf, Conkurs, Todesfall u. s. w., ausgeschlossen und nur diesenigen Vestimmungen ausgenommen wurden, deren Kenntnisdem Landwirth nothwendig ist, um sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob die bestressende Gesellschaft mit ihren Sinrichtungen seine Wünsche bestriedigt oder nicht, und welcher Gesellschaft er den Vorzug geben soll. Für diesenigen Landwirthe, welche eine einzehendere Einsichtnahme in die Statuten und Versicherungsbesdingungen der einzelnen Gesellschaften wünschen, ist unter dem Namen einer seden Gesellschaft die Jahreszahl der Herausgabe die gegenwärtig geltenden Vestimmungen angesührt, damit sie sicher sind, das neueste Material zu ihrer Orientirung in den Händen zu haben.

Die von diesen Gesichtspunkten aus zur Aufnahme in die nachfolgende Darstellung ausgewählten Bestimmungen sind bei allen Gesellschaften, um das Aufsuchen zu erleichtern, in derselben Reihenfolge angesührt; es ist serner dabei der Bortlaut der Bersicherungsbedingungen, wie er von der betressenden Gesellschaft in ihren Statuten, Formularen, Anträgen u. s. w. angesührt wird, möglichst beisbehalten worden, wobei natürlich nicht zu umgehen war, daß eine ziemliche Anzahl Wiederholungen stattgesunden hat. Es war aber — wollte man dieselben vermeiden — ein Zurückverweisen auf die bei einer anderen Gesellschaft bereits früher angesührten Bestimmungen im Wiederholungsfalle ganz unthunlich, weil man das durch die zusammenhängende Darstellung der Einrichtungen jeder einzelnen Gesellschaft und so den Uederblick sehr erschwert haben würde. Außerdem würde eine solche Zurückverweisung auf früher Gesagtes es unmöglich gemacht haben, jeder eins

zelnen Gesellschaft das sie betreffende Manuscript zur Richtigstellung und Vervollständigung vorzulegen.

Dies ift geschehen und sämmtliche Gesellschaften sind den Aufforderungen, das Manuscript zu prüfen und zu verbessern, so bereitwillig und in so umfassender Weise nachgekommen, daß hierdurch der Werth der nachfolgenden Zusammenstellung wesentlich erhöht worden ist, wodurch sie sich den Dank der Landwirthe Deutschslands in vollem Maße erworden haben.

Die Ausführung des Eingangs erwähnten zweiten Beschlusses unter b. liegt lediglich und allein in den Händen der deutschen Landwirthe und der deutschen Bersicherungsgesellschaften und kann der Landwirthschaftsrath im Interesse der Landwirthschaft nur die dringende Bitte aussprechen, der im Beschluß aussgesprochenen Aufforderung in umfassender Weise nachzukommen.

A. Actien: Gefellschaften.

1) Berliner Hagel=Affecuranz-Gefellschaft von 1832.

Statut von 1876; Versicherungsbedingungen von 1876.

Zahr.	Grund: Kapital. M.	Reserve= Fonds. M.	Berfice runge Summe. M.	Prämien- Einnahme.	ungefonen Jumid Gentschädie Jumid Gentschäften Jumid Gentschaften Jumid Gentschaften Jumi		Auf 100 M. Berücke- grungssumme entfällt Entschung.
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	1) 3,000,000 3,000,000 3,000,000 2,982,000 3,000,000 3,000,000 3,000,000 3,000,000	6,750 51,000 — 79,500 178,500 313,500 331,000	74,514,372 70,498,605 84,232,428 84,171,897 75,985,809 55,608,655 48,137,499 40,639,017	²) 902,485 857,835 1,026,159 1,057,248 1,034,711 700,392 577,028 436,918 fdmitt:	1.21 1.22 1.22 1.26 1.36 1.26 1.20 1.07	3) 656,859 462,083 931,799 935,072 401,674 378,090 166,568 240,198	0.88 0.66 1.11 1.11 0.53 0.68 0.35 0.59

¹⁾ Das Actienkapital besteht aus 600,000 Mark baarer Einzahlung und 2,400,000 Mark Solawechsel ber Actionäre, zahlbar zwei Wonat nach Sicht.

²⁾ Nach Abzug für Riftorni's und Rückversicherungen.

³⁾ Abzüglich der Rückversicherungen und ohne Berücksichtigung der Regulirungskosten.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet geht nicht über die Grenzen des deutschen Reiches hinaus. Versicherungen im Königreich Bayern und im Großherzogthum Baden werden nicht angenommen.

Die Aufnahme geschieht burch Agenten, welche in Bezug auf die auf-

zunehmenden Gegenstände und Gegenden instruirt sind.

Versicherungsfähig sind sämmtliche wirthschaftlich nutbare Theile der Bodenerzeugnisse und ist die gesammte Bestellung ein und derselben Fruchtsgattung zur Versicherung zu bringen. Im Nebrigen steht dem Landwirth die Wahl der Früchte, welche er versichern will, frei.

Stroh muß mitversichert werden und wird bei Winter- und Sommer- weizen, Winter- und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, alle Schoten- und Hilfenfrüchte und jedem Gemenge der letzteren mit Halmfrüchten 1/3, bei Winter- und Sommergerste, Hachweizen, Hirse, Wais und anderem Sommergetreide 1/4, bei Delfrüchten sowie dei den zur Samengewinnung gebauten Gräfern und Futterkräutern 1/10 der Versicherungssumme auf das Stroh resp. auf die Halme gerechnet.

Bei Tabak gilt 1/10 ber Versicherungssumme für das Sandgut, 5/10 für das

Erdgut und 4/10 für das Beftgut.

Bei Flachs und Hanf gelten $^2/_3$ ber Versicherungssumme für den Bast und $^1/_3$ für den Samen.

Der Berechnung der Höhe der Versicherungssumme wird die mit einer Fruchtgattung bestellte Fläche, der Ertrag derselben pro Hektar und ein in das Belieben des Versicherten gestellter Preis der wirthschaftlich nubbaren Theile der Bodenerzeugnisse, der jedoch einen jährlich sestzusependen Maximal-Fruchtpreis nicht übersteigen darf, zu Grunde gelegt.

Nachversicherung tritt als Erhöhung der bereits versicherten Summe

nach Entrichtung des darauf fallenden Prämienbetrages in Rraft.

Das Erlöschen ber Versicherung erfolgt mit bem Aufhören ber Entschäbigungspflicht (f. unten), also regelmäßig jedes Jahr im Herbst. Die Versicherung ist daher im kommenden Jahr zu erneuern.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie erfolgt bei Einreichung des Bersicherungsantrages pränumerando.

Die Prämie ist fest. Nachschußzahlungen sind demnach ausgeschlossen.

Die Höhe ber Prämie wird für jede Gegend jährlich festgestellt. Die Sätze sind nach Gattung und Standort der zu versichernden Früchte verschieden und zwar werden Weizen, Gerste, Hafer, Lupinen und Mais von Roggen, Dinkel (Beesen, Spelz, Einkorn) und Hülsenfrüchten (excl. der Lupinen) getrennt.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens muß binnen 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlage bei der Generalagentur schriftlich geschehen. In diesem Schreiben

find Tag und Stunde des Hagelschlages und die muthmaßliche Höhe des Schadens für jedes betroffene Feldstück anzugeben. Diese Anzeige ist einem Antrag auf Abschähung gleich zu achten, wenn der Versicherte, falls er den Schaden noch nicht übersehen kann, sich aber das Recht, eine Entschädigung zu sordern, wahren will, sich nicht einen solchen Antrag zu stellen ausdrücklich vorbehält. Wird dieser Vorbehalt gemacht, der Antrag aber binnen 8 Tagen vom Datum der ersten Anzeige an gerechnet, nicht gestellt, so gilt die Anmeldung als nicht geschehen und der Anspruch auf Schadenersatz ist erloschen. (Letzter Fall wird eintreten, wenn der Versicherte sich überzeugt, daß der entstandene Schaden nicht taxfähig ist, s. unten wegen der Kosten in diesem Kall).

Der Zeitpunkt der Abschähung wird von der Gesellschaft bestimmt, darf jedoch über den Schluß der Ernte nicht hinausgeschoben werden. Gine Bersänderung an den vom Hagel betroffenen Bodenerzeugnissen vor Feststellung der

Entschädigung ist unstatthaft.

Wünscht ber Versicherte wegen neuer Bestellung (bei zeitigem Hagelschlage) oder anderweiter Benutung vor der Ernte die alsbaldige Abschätzung des Schadens, so läßt die Gesellschaft baldmöglichst nach Eingang des darauf bezügslichen Antrages den Schaden seststellen.

Bei wiederholter Beschädigung findet ohne Rucksicht auf eine bereits

früher erfolgte Abschätzung die Festsetzung des Gesammtschadens statt.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaben an den Früchten, welcher mindestens acht Procent des Bestandes auf dem betroffenen Grundstück ausmacht.

Die Entschädigungspflicht hört auf, bei allen Bobenerzeugnissen mit Ausnahme von Flachs, Hanf und Wein, sobald sie geerntet sind; bei Flachs und Hanf, wenn sie nicht mehr in dem Boden wurzeln, bei Wein, wenn die Lese in den betreffenden Anlagen begonnen hat.

Berfahren bei ber Abschätzung. Die Feststellung des Schadens kann

erfolgen:

a. durch eine Vereinigung zwischen dem Betroffenen und dem Vertreter der Gesellschaft über die Höhe des entstandenen Verlustes.

Führt dieses gütliche Vergleichsverfahren nicht zum Ziele:

b. burch einen vom Versicherten und einen von der Gesellschaft zu ernennenden Sachverständigen, welche zu schätzen haben:

1) ber wievielste Theil bes Grundstücks ift vom Hagel betroffen worden,

2) welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reise geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre, und

3) der wievielste Theil dieses Ertrages an Körnern und an Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Können sich die Sachverständigen nicht einigen:

c. durch den Ausspruch eines Obmannes, welcher entweder durch die Sachverständigen oder im Falle der nicht erfolgten Verständigung hierüber, durch den Versicherten von drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Versonen gewählt wird.

Die Wahl des Sachverständigen oder des Obmannes muß auf Verlangen der Gesellschaft binnen 24 Stunden erfolgen.

Der einstimmige Ausspruch der beiden Sachverständigen oder die Entscheidung des Obmannes ist für beide Theile bindend.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge sindet statt, wenn Sachsverständige oder Obmann der Meinung sind, daß dieselben zu hoch in dem Bersscherungsantrag angesetzt sind.

Die Kosten der Abschähung resp. der Besichtigung bestreitet die Gesellschaft, bringt dagegen dei jedem ersatsähigen Schaden, wenn derselbe durch Bersgleich zwischen Geschädigten und Gesculschaftsbeamten (s. oben unter a) festgestellt wird, 5 pCt. der Entschädigungssumme, wenn derselbe im sormellen Abschähungsversahren durch Sachverständige oder Obmann (s. oben unter d und e) festgestellt wird, 7.5 pCt. der Entschädigungssumme in Abzug.

Wird der angemeldete Schaben nicht ersatskähig gefunden, so hat der Verssicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewendeten Besichtigungs und Abschäungskosten an dieselbe ein von dieser zu bestimmendes Pauschquantum bis zur Höhe von 150 M. zu zahlen.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Prämieneinnahme, den Reservesond, das baar eingezahlte Actiencapital und die Wechselverbindlichkeit der Actionäre (siehe die voranstehende Tabelle), ersolgt binnen Monatsfrist in ungetheilter Summe, nachdem der Gesammtbetrag durch Anerkenntniß

beider Theile, Bergleich oder rechtsfräftiges Urtheil festgestellt ift, an dem Orte.

wo die Police ausgefertigt wurde.

Underweite besondere Versicherungsbedingungen.

Eine Ermäßigung der Prämie, welche im laufenden Jahre tarifmäßig zu zahlen ift, um 5 pCt. erhält Jeder, der im vorigen Jahre bei der Gesellschaft versichert war und weder Hagelschaden vergütet erhalten, noch Aufwendungen an Schaden-, Taxations- oder Besichtigungskosten veranlaßt hat. Umfaßt die betresende Versicherung mehrere Complexe, von denen einer oder einige betroffen worden sind, so sindet die Bestimmung nur auf die verschont gebliebenen Anwendung. Bei Besitwechsel geht der Anspruch auf den Rechtsnachsolger über.

Eine fernere Ermäßigung der Prämie um 5 pCt. wird im ersten Jahre noch solchen Antragstellern gewährt, welche sich verpslichten, mindestens fünf hinterseinanderfolgende Jahre dei der Gesellschaft zu versichern. In den folgenden Jahren steigt, so lange kein Hagelschlag zu vergüten ist, die Ermäßigung um 1 pCt. Tritt Hagelschlag ein, so kehrt die Ermäßigung auf 5 pCt. zurück und steigt von da an mit jedem hagelsreien Jahre wiederum um 1 pCt.

2) Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Köln.

Statut von 1853; Versicherungsbedingungen von 1877.

Zahr.	Grund= Kapital.	Referve= Fond. M.	Berfice- - rungs- Summe.	Prämien: Einnahme. M.	100 Mart Berjiche= Exampsfunme geben an Prämie.	Entschädi: gungssumme einschließlich der Reguli: rungskosten m.	Auf 100 M. Berjiche- rungssumme entfällt Entschäusgung.
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	7,500,000 9,000,000 9,010,000 9,000,000 9,000,000 9,000,000 9,000,000	936,746 678,496 701,370 618,940 837,908 811,058 978,653 978,653	138,672,090 141,807,507 131,626,755 133,232,898 115,608,239 95,481,912 96,015,598 109,542,816 Durdi	1,533,565 1,556,083 1,398,753 1,432,977 1,360,239 1,073,369 994,519 952,846	1.10 1.09 1.06 1.07 1.17 1.12 1.03 0.86	1,298,337 1,816,851 1,132,536 1,412,880 684,747 884,984 388,207 694,617	0.93 1.28 0.86 1.06 0.59 0.92 0.40 0.63

Das Geschäftsgebiet umfaßte bis 1872 auch Sübbeutschland, gegenwärtig wird nur Nords und Mittelbeutschland bearbeitet.

Das Actiencapital besteht in 1,800,000 M. Baar - Einzahlung und in 7,200,000 M. acht Tage nach Sicht zahlbaren Solawechseln.

Die Gesellschaft hat im Jahre 1877 neben der bisherigen Art des Geschäftsbetriebes verschiedene Versicherungsformen eingeführt, nach welchen es dem Landwirthe ermöglicht werden soll, je nach der Gesahr seiner Gegend, nach seinem wirthschaftlichen Vedürsniß, seiner Leistungsfähigkeit und Willigkeit die Art der Versicherung zu wählen, welche er für seine Verhältnisse als die beste hält. In der Regel gestattet die Gesellschaft auch im folgenden Jahre den Wechsel in der Form, sowie eine Combination mehrerer Formen.

Für jede solche neue Versicherungsform hat die Gesellschaft besondere Bebingungen (Beitritts-Erklärungen) eingeführt, welche mit den Buchstaben A bis H bezeichnet sind und zwar:

- a. Fortbauer ohne Bonification, Beitritts-Erklärung A.
- b. Fortdauer mit Bewilligung von alljährlich steigenden Prämien Bonisficationen, Beitritts-Erklärung B.
- c. Fortbauer ber Selbstbetheiligung der Versicherten an dem Schaden \mathfrak{zu} $1^2/\mathfrak{z}$ pCt. $= \frac{1}{60}$ der Versicherungssumme, Beitritts-Erklärung C. $= \frac{2^1}{\mathfrak{z}} = \frac{1}{40}$ $= \frac{1$
- d. Fortdauer unter Ausschluß des Strohwerthes von der Versicherung gegen einen Prämienzuschlag, Beitritts-Erklärung F.

e. auf eine Reihe von Jahren gegen Prämien-Rabatt, Beitritts-Er-

flärung G.

f. nach dem Prineip einer modificirten Gegenseitigkeit mit Gewinnsbetheiligung in einem Berbande von Landwirthen Nords und Mittelsbeutschlands unter Garantie gegen unbeschränkte Nachzahlungen. (Bessondere Bedingungen H.)

Außerdem nimmt die Gesellschaft ganz in früherer Art Versicherungen auf

1 Jahr an.

In der Hauptsache schließen sich diese einzelnen Versicherungsformen an die bisher ausschließlich gehandhabten und auch weiter in Kraft gebliebenen Verssicherungsbedingungen an. Es sind daher diese als Grundlage aller Versiches rungsnahmen zunächst anzusühren, wobei gleichzeitig der Formen, welche Absweichung von diesen Bedingungen enthalten, mit zu gedenken ist, während die hier sich nicht anschließenden Sinrichtungen in der letzten Rubrik unter "Anderweite besondere Versicherungsbedingungen für Landwirthe Nords und Mittelsbeutschlands" Plat sinden.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist unbeschränkt. Die Gesellschaft ist in allen beutschen Staaten concessionirt, es steht aber in dem Willen der Verwaltung, das Operatiosgebiet auszudehnen oder nach Besinden einzuschränken.

Die Vermittelung der Versicherungen geschieht durch Agenten, welche mit

der nöthigen Instruction versehen sind.

Berficherungsfähig find fämmtliche wirthschaftlich nutbaren Theile der Bodenerzeugnisse. Die Wahl der Früchte, welche der Landwirth versichern will, steht ihm frei, doch ist er verpstichtet, die gesammte Bestellung ein und derselben

Fruchtgattung zu versichern.

Die Strohversicherung ist nicht vorgeschriebene Bedingung. Wird Stroh mitversichert, so wird bei Winters und Sommerweizen, Winters und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schotens und Hilsenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Halmfrüchten 1/3, bei Winters und Sommers gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide 1/4, bei Delsfrüchten, sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräsern und Futtersträutern 1/10 der Versicherungssumme auf das Stroh resp. auf die Halme gesrechnet.

Bei Tabak gilt 1/10 der Versicherungssumme für das Sandgut, 5/10 für das

Erdgut und 4/10 für das Bestgut.

Bei Flachs und Hanf gelten 2/3 der Versicherungssumme für den Bast,

1/3 für den Samen.

Will der Versicherte das Stroh nicht mitversichern, so macht er von der Modalität F. Gebrauch und zahlt zu der für den Körnerwerth allein berechneten Prämie einen Zuschlag dieses Betrages hinzu, welcher vorläufig mit drei Zehnteln angenommen worden ist.

Die Berechnung der Sohe der Versicherungssumme erfolgt nach

dem Flächeninhalt des zu versichernden Feldstücks, dem auf demselben zu erwartenden Ertrage und dem Preise der zu gewinnenden Früchte. Die Annahme der Höhe des Ertrages ift in das Belieben des Versicherten gestellt, für den Geldwerth wird durch Aufstellung eines Maximalpreises für jede Fruchtgattung eine Grenze aezoaen.

Nachversicherungen find stets zulässig, bei Modalität H. find bis zum 20. Juni besondere Vergünstigungen eingeräumt. Die Nachtragsdocumente wer-

den hier auf Grund brieflicher Anzeige und zwar kostenfrei ausgefertigt.

Das Erlöschen ber Versicherung erfolgt bei benjenigen Versicherungen, welche ohne Beitritts-Erflärung nach der bisher üblichen Weise abgeschlossen sind, mit dem Aufhören der Entschädigungspflicht (fiehe unten). Diese Bersicherungen sind daher all jährlich frei und es bedarf zu ihrer Erneuerung der Einreichung eines neuen Versicherungs-Antrages, wofür aber keine Verbindlichfeit besteht. Dagegen erlöschen biejenigen Versicherungen, welche unter Unnahme einer der oben gedachten Beitritts-Erklärungen (A bis H) abgeschlossen worden, nur dann, wenn entweder von Seiten des Versicherten oder von Seiten ber Gefellschaft bis zum 1. September bes laufenden Jahres gekündigt ift. Erfolgt die Rundigung nicht, fo besteht die Berpflichtung jur Bersicherung für das Folgejahr weiter, die Versicherung selbst tritt aber erst nach Einreichung des neuen Versicherungs-Antrages und nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen in Kraft. Nur bei Modalität H (Gegenseitigkeit) tritt die Gesellschaft bis zum 20. Mai nach Maßgabe ber im Vorjahre bestandenen Versicherung für einen Schaben auch dann ein, wenn ein Versicherungs-Antrag noch nicht eingereicht worden ist.

Zahlung der Prämie.

Die Prämien sollen bei ber Einreichung der Bersicherungsanträge an die Agenten bezahlt werden und die Gültigkeit der Bersicherung ist von der Prämienzahlung abhängig gemacht. Es sind indessen auch Prämienstundungen zugelassen, wenn in anderer Beise nach besonderem Uebereinkommen Deckung erfolgt. Bei fortlaufender Verpflichtung und fechsjährigen Versicherungen gilt das Gleiche, die Gesellschaft ift aber berechtigt, am 1. Juni Zahlung des vorjährigen Prämienbetrages zu verlangen (Modalitäten A bis incl. G), auch wenn ein Versicherungs-Antrag noch nicht eingereicht worden ist. Bei Modalität H (Gegenseitigkeit) tritt schon am 20. Mai für die Gesellschaft das Recht ein, die Zahlung zu verlangen. Die Prämie ift fest. Nachschußzahlungen sind daher ausgeschlossen, mit Ausnahme der Versicherung nach dem Princip der Gegenseitigkeit (H), bei welcher die Nachzahlungsverpflichtung jedoch beschränkt worden ist und in keinem Falle mehr als 20 pCt. der Normalprämie betragen darf. Die Sohe der Prämie wird für die einjährige Versicherung alljährlich festgestellt, bei den mehrjährig oder fortlaufend Berpflichteten bleibt fie unverändert.

Die Abstufung ber Brämie wird bewirft nach ber Gegend und Gattung der Früchte und werden lettere in fünf Klassen eingetheilt und zwar:

I. Gräsereien und Futterfräuter,

II. Weizen, Gerste, Hafer,

III. Roggen, Hülsenfrüchte und Gemenge.

IV. Delfrüchte aller Art und Buchweizen.

V. Tabak, Wein, Hopfen.

Eine Erhöhung der Prämie tritt um 3/10 ein, wenn die Strohversicherung ausgeschlossen wird.

Eine Ermäßigung ber Prämie erfolgt:

a. wenn bei einer fortbauernden Verpflichtung (Beitritts-Erklärung B) ein Schabenersat nicht zu leisten ift.

im ersten Jahre um 5 pCt.

= meiten = = 6 = = britten =

= fünften und allen folgenden Jahren um 10 pCt.

(Bei biefer Form befteht ebenfalls die Freiheit für den Berficherten, das Berhältniß alljährlich durch Kündigung zum 1. September auflösen zu können resp. auch eine andere Form zu wählen).

b. wenn der Versicherte nach Modalität G auf 6 Jahr zur Versicherung sich berart verpflichtet, daß innerhalb dieser Zeit eine beiden Theilen zustehende Kündigung am 1. September des laufenden Jahres nur bei eingetretenem Hagelschlag zulässig ift, um 6 pCt.

c. wenn der Versicherte eine Selbstbetheiligung übernimmt: zu 1/60 der Versicherungssumme (Beitritts=Erklärung C),

 $=\frac{1}{40}$ = (= D), = $\frac{1}{30}$ = (= E).

= 1/30 = E).

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige bes Schabens muß binnen 72 Stunden nach erfolgtem Hagel schlage bei der Hauptagentur schriftlich geschehen unter Angabe von Tag und Stunde des Hagelschlages, sowie der muthmaßlichen Höhe des durch denselben verursachten Schadens für jede Position des Versicherungs-Untrages. Diese Unzeige ift bem Antrag auf Abschätzung gleich zu achten, wenn der Versicherte, falls er beim Abgang der Anzeige die Größe und den Umfang des Schadens noch nicht übersehen kann, sich nicht vorbehält, einen solchen binnen 8 Tagen nachzubringen. Erfolgt dieser Antrag in dieser Zeit nicht, so ift der Anspruch auf Entschädigung erloschen. (Der Versicherte wird es unterlassen, diesen Antrag zu stellen, wenn er Zweifel hat, ob der entstandene Schaden tarfähig ist, s. unten wegen Bezahlung der Kosten in diesem Falle).

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Gesellschaft, er darf jedoch nicht über den Schluß der Ernte hinaus verlegt werden. Vor der endgültigen Abschätzung ift jede Veränderung an den vom Hagel betroffenen Früchten ohne Genehmiaung der Gesellschaft oder ihres Vertreters unstatthaft.

Verlangt der Versicherte wegen anderweiter Bestellung oder Benutung vor

der Ernte die alsbaldige Abschähung des Schadens, so hat die Gesellschaft, sofern sie auf das Berlangen des Beschädigten eingeht und binnen 10 Tagen die Schadenseststellung bewirkt, das Recht, den Versicherten durch Zahlung von ²/₃ der Schadensumme abzufinden.

Tritt bei Versicherungen auf Gegenseitigkeit (H) ein Hagelschlag vor dem 20. Mai und vor Ausfertigung einer neuen Police ein, so werden von der nach der alten Police bewirkten Abschätzung nur 10 pCt. von der sich ergebenden Schadenstumme gekürzt.

Bei wiederholter Beschädigung findet ohne Rudsicht auf eine bereits

früher erfolgte Abschätzung die Festsetzung des Gesammtschadens ftatt.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaben an den Früchten, welcher mindestens ein Zwölftheil des Bestandes auf dem betreffenden Grundstück oder eines Theiles desselben ausmacht.

Die Entschädigungspflicht hört bei allen Bobenerzeugnissen — mit Ausnahme von Flachs, Hanf und Wein — auf, sobald dieselben geerntet sind, bei Flachs und Hanf, wenn sie nicht mehr in dem Boden wurzeln, bei Wein beim Beginn der Lese in den betreffenden Anlagen.

Berfahren bei ber Abschähung. Die Feststellung kann erfolgen:

a. durch eine Vereinigung zwischen dem Beschädigten und dem Bertreter der Gesellschaft über die Höhe des entstandenen Verlustes.

Führt bieses gutliche Vergleichsverfahren nicht zum Ziele:

- b. durch einen vom Versicherten und einen von der Gesellschaft zu ernennenden Sachverständigen, welche zu schätzen haben:
 - 1) der wievielste Theil des Grundstücks vom Hagel betroffen worden ist,
 - 2) welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre und
 - 3) der wievielste Theil des versicherten Ertrages an Körnern und Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Können sich die Sachverständigen nicht einigen:

e. durch den Ausspruch eines Obmannes, welcher entweder durch die Sachverständigen oder im Falle hierüber eine Vereinigung nicht stattsfindet, durch den Versicherten von drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählt wird. Die Bahl des Sachverständigen oder des Obmannes muß auf Verlangen der Gesellschaft binnen 24 Stunden erfolgen.

Der einstimmige Ausspruch der Sachverständigen oder die Entscheidung des Obmannes ist für beide Theile bindend.

Sine Herabsetzung ber versicherten Erträge kann stattsinden, wenn die Sachverständigen oder der Obmann der Meinung sind, daß der versicherte Ertrag nicht vorhanden ist.

Der dieser Reduction des Ertrages entsprechende Betrag der Prämie wird bei den Versicherungen nach dem Princip der Gegenseitigkeit (H) zurücksvergütet.

Die Kosten der Abschähung resp. der Besichtigung bestreitet die Gesellschaft, bringt dagegen bei den Versicherungen nach dem Princip der Gegenseitigkeit (H)

bei einer Entschädigung bis einschließlich 3000 M. 5 vCt. = 3001 bis 6000 = von 4.5 6001 = 9000 = 4 9001 = 15.000 = 3.5 = 15,001 = 30,000 = 3 30.000 = 2.5 über

in Abzug, jedoch mit der selbstverständlichen Maßgabe, daß der Betrag der folgenden Stufe in jedem Falle nicht weniger sein darf, als berjenige der vorhergehenden Stufe.

Bei allen anderen Bersicherungen werden 5 pCt. der Schadensumme in Ab-

Wird der angemeldete Schaden nicht ersatsfähig gefunden, so hat der Verssicherte, sofern die Gesellschaft es verlangt, wegen der von der Gesellschaft aufgewendeten Besichtigungs und Abschähungskosten an dieselbe ein von dieser zu destimmendes Bauschquantum dis zur Höhe von 150 M. zu veranten.

Die Zahlung der Entschäbigung erfolgt binnen Monatsfrist in ungetheilter Summe, nachdem der Gesammtbetrag durch Anerkenntniß beider Theile, Bergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt an dem Orte, wo die Police ausgestellt ist.

Die Zahlung wird garantirt durch die Prämieneinnahme, den Reservefonds, die Baareinzahlung auf das Actiencapital und die Wechselverbindlichkeit der Actionäre (f. die voranstehende Tabelle).

Anderweite besondere Berficherungs-Bedingungen.

Neben ben Versicherungsformen, welche unter die Neverse A bis G fallen und eine Fortsetzung des Versicherungsgeschäftes zur Folge haben, wenn dis zum 1. September des laufenden Jahres nicht gekündigt wird, hat die Sesellschaft noch "besondere Versicherungsbedingungen für Landwirthe Nord» und Mitteldeutschlands" mit Genehmigung des Königlichen Preußischen Ministeriums für landwirthschaftsliche Angelegenheiten sestgesetzt, welche vorzugsweise den Mitgliedern landwirthschaftslicher Vereine in Nords und Mitteldeutschland, falls ihre zu versichernde Summe mindestens 6000 M. beträgt, zu Gute gehen sollen und deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

Die Versicherten genießen die Vortheile der Prämien-Ermäßigung, der Fortsdauer der Versicherung, besondere Vergünstigung dei Nachversicherung, der Rückerstattung der Prämien dei Neduction des Ertrages, der Verringerung der Absschäungskosten in derselben Weise, wie alle Diejenigen, welche nach irgend einer anderen Form versichert haben; sind ferner an dieselben Kündigungsbedingungen gebunden, sowie auch dasselbe Abschäungsversahren eines Schadens Plat greift, nur daß, im Falle eine Obmannstare nothwendig wird, der Vorsitzende oder Stellwertreter des landwirthschaftlichen Vereins, welchem der Versicherte angehört, zus

gezogen werden soll, ohne jedoch demselben bei der Abschätzung eine Einmischung zu gestatten.

Bon dem gesammten Prämienbetrag, welcher von den auf Grund des Reverses H Versicherten gezahlt wird und welcher die Gesammteinnahme bilbet, kommen in Abzua:

a. die gezahlten Entschädigungsbetrage zuzüglich eines Biertels ber verausgabten Schabenregulirungsfosten.

b. ber fünfte Theil ber Prämien-Ginnahmen zur Deckung aller sonstigen Geschäftsunkoften.

c. eine Vergütigung für die Rapitalgarantie, welche unter ber Annahme von 11/2 pCt. von dem Grundkapital in dem Verhältniß der Gesammtjahresprämie zu der Jahresprämie der Versicherten bieser Kategorie berechnet wird.

Bon bem verbleibenden Neberschuß wird die eine Sälfte der Gefellschaft, die andere Sälfte den Betheiligten gutgeschrieben.

Aus biefer lettgebachten Sälfte wird ein Refervefonds gegründet, welchen die Gesellschaft verwaltet, mit 3 pCt. verzinst und der bis zur Höhe von 150,000 M. angesammelt werden soll, worauf etwaige Ueberschüffe, wenn sie mindestens 10 pCt. betragen, bei ber nächstjährigen Prämie gutgerechnet werden. Dieser Reservesonds fann nicht eher verwendet werden, um Nachschußzahlung ganz oder theilweise zu vermeiden, bevor er nicht mindestens 1/3 der gesammten Brämien-Sinnahme beträat.

Haftet im Allgemeinen die Gefellschaft mit ihrem Grundkapital und Reserven für die Bezahlung der Schaden und Unkosten, so sind die in dieser Kategorie Bersicherten, da sie, im Falle Ueberschüsse erzielt werden, in der eben erläuterten Beise an dem gemachten Gewinn Theil haben, auch verpflichtet, eine Nachschußjahlung bis zum fünften Theil bes in ber Police berechneten Prämienbetrages zu leisten, wenn die Gesammteinnahmen nicht ausreichen, um die oben unter a, b und e gedachten Ausgaben zu beden. Reicht biefes Fünftel nicht zu biefem Zweck, so hat das Fehlende die Gesellschaft zuzuschießen.

Dem Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereines für Rheinvreußen steht das Recht zu, die Rechnungslegung der Gesellschaft und des gebildeten Ber-

bandes zu prüfen.

3) Hagel-Versidjerungs-Gesellschaft in Magdeburg.

Statut von 1864, Versicherungsbedingungen von 1876.

Jahr.	Grunds Kapital.	Referve- Fonds.	Berfice rungs- Summe.	Prämien- Einnahme.	100 M. Berliche= rungsfumme geben an Prämie.	Entschädi= gungssumme einschließlich der Reguli= rungskoften.	Auf 100 M. Ber- ficerungsfunme ent- fälltanEntschädigung.
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	1) 4,501,500 4,501,500 3,820,313 3,677,399 4,463,668, 4,465,561 4,501,500 4,501,500	2) 343,852 184,480 — — — — — — — — — — — — — — — — — 356,782 132,832	152,735,946 157,647,207 220,845,333 189,061,467 165,909,291 135,083,049 123,975,466 161,750,615	1,759,989 1,776,090 2,613,843 2,401,839 2,185,972 1,801,006 1,516,382 1,846,568 Durdfdnitt:	1.15 1.13 1.17 1.23 1.30 1.25 1.21 1.14	1,364,532 1,669,485 3,100,386 2,187,519 1,004,265 1,489,384 611,519 1,614,554	0.89 1.06 1.80 1.16 0.60 1.09 0.47 1.00

1) Das Actienkapital besteht aus: 900,300 M. baarer Einzahlung und 3,601,200 M. einen halben Monat nach Sicht gahlbarer Bechsel.

2) Ueber die Bildung des Refervefonds und des Sparfonds enthält das Statut folgende Bestimmungen:

Bon dem Reingewinn sind zunächst 20 pCt. zum Reservefonds zurückzulegen und die statutund vertragsgemäß festgesetten Tantiemen zu berichtigen, sodann aber ein der vorjährigen Dividende gleichstehender Betrag, oder wenn das lette Rechnungsjahr keine, bezüglich eine geringere Dividende als 15 M. pro Actie ergeben hat, letterer Betrag als Dividende abzusegen. Von dem hiernach verbleibenden Betrage fliegen in erster Linie weitere 10 pCt. des gesammten Reingewinnes jum Refervefonds und ber etwaige Ueberichuß wird theils jum Sparfonds genommen, theils als Super-Dividende vertheilt. Mehr als der doppelte Betrag der zu vertheilenden Dividende darf in keinem einzelnen Jahre dem Sparfonds überwiesen werden und jedenfalls nur joviel, daß der Bestand sich niemals höher beläuft, als auf das Funffache der fur das betreffende Rechnungsfahr zu vertheilenden Dividende; dagegen ift es andererseits erforderlich, in Jahren, wo eine höhere Dividende als 15 M. pro Actie vertheilt werden foll, mindeftens so viel jum Sparfonds gurudgulegen, daß berfelbe unter hingurechnung feines Bestandes aus dem Borjahre wenigstens auf das Doppelte der zu vertheilenden Dividende gebracht wird. Der Sparfonds hat den Zweck, die Referven der Gesellschaft zu verstärken und die Dividende für die Actionäre zu regeln. Wenn nämlich die Bilang gar keinen Reingewinn ergiebt, oder wenn nach Abzug des zum Refervefonds zu legenden Betrages und der festgesetten Tantiemen sich eine geringere, als die vorjährige Dividende herausstellt, so kann dieselbe bis zur vorjährigen Sohe aus dem Sparfonds entnommen resp. erganzt werden, jedoch nur soweit, daß in dem Sparfonds immer noch der doppelte Betrag der zu vertheilenden Dividende verbleibt; mindestens aber muffen in einem folden Falle dem Sparfonds und zwar bis zu feiner völligen Erschöpfung 15 M. pro Actie als Dividende entnommen werden.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ift unbeschränkt und ist über die Grenzen Deutschlands hinaus erweitert. Für alle beutschen Länder hat die Gesellschaft die Concession erworben, versichert dort überall und außerdem in der Schweiz, in den Rieder-

landen und in den öfterreichisch-ungarischen Staaten, in letzteren jedoch nicht direct, sondern durch die k. k. priv. öfterreichische Versicherungsgesellschaft "Donau" in Wien, mit welcher sie bezüglich des Hagelversicherungsgeschäfts für Desterreich afsociert ist.

Die Aufnahme erfolgt durch die mit der nöthigen Instruktion versehenen

Agenten.

Die Versicherungen werden entweder auf ein Jahr, oder mehrjährig, bas beißt, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf unbestimmte Zeit fortlaufend mit jährlicher Ründigung abgeschlossen*). Bei mehrjährigen und fortlaufenden Versicherungen steht es in dem Belieben der Versicherten, alljährlich neu zu beclariren oder nicht. Erfolgt keine neue Declaration, so wird bei Feststellung eines eintretenden Hagelschadens die vorjährige Declaration in der Weise zu Grunde gelegt, daß der im Vorjahre für jede einzelne Fruchtgattung angegebene Ernteertrag nebst Versicherungssumme auf sämmtliche, im laufenden Jahre mit der gleichen Fruchtgattung bestellte Felder nach Verhältniß ber Fläche repartirt wird. In jedem Folgejahre sind die mehrjährig und fortlaufend Bersicherten, wenn fie nicht bereits vorher neu beclarirt haben, auf Grund der vorjährigen Declaration bis zum 20. Mai unbedingt auch ohne Prämienzahlung versichert. Nach dem 20. Mai aber beginnt die Verpflichtung der Gesellschaft, für einen eintretenden Schaden Entschädigung zu leiften, erft bann wieder, wenn die Brämie mindestens in vorjähriger Höhe bezahlt ift; während also vor dem 20. Mai völlige Declarationsfreiheit besteht, mit der einzigen Beschränkung, daß mindestens diejenigen Fruchtgattungen wieder versichert werden müssen, welche im vorhergehenden Sahre versichert waren, nuß nach dem 20. Mai wenigstens die vorjährige Prämie bezahlt werden, auch wenn eine etwa später erfolgende Declaration einen niedrigeren Prämienbetrag ergeben sollte. Wird überhaupt nicht neu beclarirt, so bleibt die vorjährige Declaration das ganze Sahr über maßgebend und die Gesellschaft entschädigt auf Grund berselben, sobald die Prämie in vorjähriger Höhe bezahlt ift. **)

Bei allen neuen Versicherungen steht es dem Landwirth frei, entweder seine gesammten Bodenerzeugnisse oder nur einen Theil derselben zu versichern; von Bodenerzeugnissen einer und derselben Fruchtgattung jedoch nuß jedesmal die Gesammtbestellung zur Versicherung beantragt werden.

^{*)} Anmerkung: In Sübbeutschland (Baiern, Württemberg, Baden, Hohenzollern und Elsaßs-Lothringen) und in der Schweiz wird nur eins und mehrjährig, nicht auch fortlausend versichert; in den Niederlanden und in Oesterreichs-Ungarn nur einjährig; pro 1878 soll jedoch im Königreich Böhmen der Versuch gemacht werden, mehrjährige Versicherungen einzuführen.

^{**)} Anmerkung: Für Württemberg und Hohenzollern sind diese Bestimmungen dahin modisicirt, daß der mehrsährig Versicherte verpstlichtet ist, allsährlich dis spätestens zum 15. Juni einen neuen Versicherungsant ag einzureichen, welcher sich auf seine sämmtlichen in dem betreffenden Jahre angedauten Halm-, Hülsen- und Delfrüchte erstrecken muß. Unterläßt er dieß, so hat er der Gesellschaft für das betreffende Jahr eine Conventionalstrase in Hohe von fünszig Procent des vorsährigen Prämienbetrages zu zahlen, welche sedoch auf die Prämie eines etwa noch später eingereichten Versicherungsantrages in Anrechnung gebracht wird. Die Verpstichtung der Gesellschaft zur Entschädigung beginnt in sedom Jahre erst nach Einreichung des Versicherungsantrages und nachdem die Prämie bezahlt oder durch Wechsel gedeckt ist.

Die sämmtlichen wirthschaftlich nutbaren Theile ber Bodenerzeugnisse sind in die Versicherung inbegrissen. Bei Winters und Sommerweizen, Winters und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schotens und Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Halmfrüchten wird 1/3, bei Winters und Sommergerste, Hachweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide 1/4, bei Delfrüchten, sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräsereien und Futterkräutern 1/10 der Versicherungssumme auf das Stroh resp. die Halme gesechnet. Bei Tabak gilt 1/10 der Versicherungssumme sür das Sandgut, 1/10 sir das Versicherungssumme sir das Sandgut, 1/10 sir das Versicherungssumme sind Hanf gelten 1/10 ser Versicherungssumme sin

In Nords und Mittelbeutschland, nicht auch in Sübbeutschland, wozu die Gesellschaft Baiern, Württemberg, Baden, Hohenzollern und Elsaß-Lothringen rechnet, steht es jedoch im Belieben des Landwirthes und zwar sowohl bei eins jähriger als bei mehrjähriger und fortlausender Versicherung, das Stroh, resp. bei Flachs und Hanf den Samen von der Versicherung auszuschließen. (Die Erhöhung der Prämie in diesem Falle s. weiter unten unter "Höhe der Prämie.")

Der Berechnung der Versicherungssumme liegt der Flächeninhalt des Grundstücks, der auf demselben zu erwartende Ertrag und der Preis der darauf bestellten Früchte zu Grunde. Sowohl Ernteertrag als Preis, letzteren jedoch innerhalb einer bestimmten jährlich sestgeseten Maximalgrenze, kann der Verssicherungsnehmer nach seinem Belieben sestlichen.

Nachversicherung resp. Erhöhung der bereits versicherten Summe ist jederzeit zulässig und tritt in Kraft nach Entrichtung des darauf fallenden Prämien» betrages.

Der Versicherungsvertrag wird als beendigt angesehen:

a) bei einjährigen Versicherungen in jedem Jahre;

b) bei mehrjährigen Versicherungen im letzten Jahre der mehrjährigen Versicherungsperiode;

c) bei fortlaufenden Versicherungen, sofern seitens des Versicherten bis zum 1. October des Versicherungsjahres gekündigt worden ist.

Außerdem steht es nach Eintritt eines für ersatsähig befundenen Schadens sowohl der Gesellschaft als dem Versicherten frei, bis zum 31. December des Schadenjahres mehrjährige oder fortlaufende Versicherungen durch Kündigung aufzuheben.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie erfolgt in der Regel bei Einreichung des Versicherungsantrages praenumerando, kann jedoch bei mehrjährigen Versicherungen, wenn die Versicherung mindestens auf sechs Jahre genommen ist, dis zum 31. October des Versicherungsjahres gegen sechs Procent Verzinsung gestundet werden.*)

^{*)} In Bürttemberg und hohenzollern findet ein etwas modificirter Stundungsmodus ftatt. In der Schweiz und in den Niederlanden wird gar nicht gestundet.

Die Prämie ist fest. Nachschußzahlungen sind daher ausgeschlossen.

Die Höhe der Prämie wird für jede Gegend und zwar bei einjährigen Versicherungen alljährlich, bei mehrjährigen und fortlaufenden dagegen auf die ganze Zeit der Versicherungsdauer festgesetzt und zwar sind die Anfähe nach der Gattung der Früchte verschieden. Roggen, Dinkel (Veesen, Spelz), Hülsenfrüchte und Gemenge mit Hülsenfrüchten sind in die zweite Klasse zu Weizen, Gerste, Haser, Lupinen und Mais, mithin in die billigere Klasse eingereiht.

Der Prämientarif bildet sich aus 7 Gefahrenklassen (Fruchtgattungsklassen), für welche wiederum 22 Gefahrenstufen (Localitätsklassen) unterschieden sind, so daß sich im Gauzen 154 verschiedene Prämiensätze ergeben, welche für jede

Gefahrenklasse innerhalb folgender Grenzen liegen:

I.	Gräsereien und Futterkräuter	0.6—6.0 M.
II.	Sämmtliche Halm- und Hülfenfrüchte, Gemenge mit Hülfen-	
	früchten, Lupinen und Mais, auch wenn diese Frucht-	
	gattungen nur zur Grünfuttergewinnung gebaut werden	0.7-8.0 ,,
III.	Winter- und Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen,	
	Dlivenöl, Dotter und Senf	1.4—11.0 ,,
IV.	Runkel- und Zuckerrüben und Cichorien zur Rüben-	
	gewinnung und Buchweizen	2.012.0 ,,
V.	Gespinnstpflanzen, Mohn, Hirse, Kanariensamen, Blumen-	
	fämereien, Anis, Fenchel, Kümmel, Rauhkarden, Farbe-	
	und Gewürzfräuter, Gurken und Kohl aller Art; ferner	
	Gräsereien und Futterkräuter incl. Thimoteegras,	
	Runkel- und Zuckerrüben, Cichorien, Zwiebeln und	
	Gemüse, soweit diese Fruchtgattungen zur Samen-	
	gewinnung gebaut werden	2.5—12.0 ,,
VI.	Wein, Hopfen und Tabak als Pfeisengut	3.2-12.0 ,,
VII.	Tabak als Cigarren- und Schnupftabaksgut	5.2—14.0 ,,
0:.	Li wakui 2 kui ana mas fant Yan fan San Wanfichamuna	in havacheratan

Die bei mehrjährigen und fortlaufenden Versicherungen berechneten Prämiensätze bleiben, wie bereits oben bemerkt, für die ganze Dauer des

Versicherungsvertrages unverändert bestehen.

Eine Erhöhung der Prämie tritt ein für Weizen, Roggen, Hülsenfrüchte und Gemenge der letzteren mit Hülsenfrüchten um 25 %, für Gerste, Hase weizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide um 20 %, für Delfrüchte, sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräsereien und Futterkräutern um 7 %, wenn das Stroh nicht mitversichert wird, ferner für Flachs und Hanf um 25 % bei Ausschluß der Samenversicherung.

Eine Ermäßigung der Prämie tritt ein:

a. bei den auf eine unbestimmte Reihe von Jahren fortlaufend abge-

schlossenen Versicherungen um 3 pCt.;

b. bei mehrjährigen Versicherungen, wenn solche mindestens auf sechs Jahre genommen werden, um 5 pCt. mit der Maßgabe, daß diese Ermäßigung sich in jedem Jahre, in welchem auf die betreffende Police keine Entschädigung zu leisten gewesen ist, um 1 pCt. steigert. (Es hat also z. B. Jemand, der 15 Jahre, ohne Hagelschlag erlitten

zu haben, versichert hat, im sechszehnten Jahre eine Prämien-Ermäßigung von 20 pCt. zu beanspruchen). Nach einem Schabenjahre wird bie Steigerung ber Ermäßigung jedesmal auf ein Jahr siftirt.*)

c. sowohl bei einjährigen als bei mehrjährigen und fortlaufenden Bericherungen um 20 pCt., wenn ftatt eines Zwölftheils ichon ein Fünf-

theil die Grenze der Ersabfähigkeit bilden soll.**)

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens muß binnen 72 Stunden nach erfolgtem Sagelschlag bei ber Generalagentur schriftlich geschehen, unter Angabe von Tag, Stunde des Hagelichlages und der muthmaklichen Sohe des durch denfelben verursachten Schadens. Diese Anzeige ist dem Antrage auf Abschätzung gleich zu achten, wenn der Versicherte sich nicht vorbehält, einen folchen binnen 8 Tagen zu stellenden Antrag bei der General-Agentur einzubringen. (Der Versicherte wird die Stellung eines Antrages sich vorbehalten, wenn er zur Zeit der Anzeige den Umfang bes Schabens noch nicht übersehen kann, er wird aber die Stellung eines folden Antrages unterlaffen, wenn er Zweifel hat, ob ber entstandene Schaben tarfähig ist, f. unten wegen Bezahlung der Kosten in diesem Falle.)

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Gesellschaft, er darf jedoch nicht über die Ernte hinaus verlegt werden. Vor der endgiltigen Abschätzung ift jede Beränderung an den vom Sagel betroffenen Früchten unftatthaft.

Verlangt der Versicherte wegen anderweiter Bestellung oder anderweiter Benutung vor der Ernte die alsbaldige Abschätzung des Schadens, so ist die Gefellschaft verpflichtet, binnen zehn Tagen nach Eingang bes darauf bezüglichen Untrages den Schaden festzustellen, zahlt aber dann nur 2/3 der sich ergebenden Schabensumme aus.

Bei Cintritt eines Sagelschlages auf den Grundstücken der mehrjährig und fortlaufend Versicherten vor Einreichung einer neuen Declaration wird bei der Abschätzung und Entschädigungs-Berechnung die einjährige Declaration in der Weise zu Grunde gelegt, daß der im Borjahre angegebene Ernteertrag nebst Versicherungssumme auf die mit gleicher Fruchtgattung nunmehr bestandenen Flächen repartirt wird.

Bei wiederholter Beschädigung findet ohne Ruckficht auf eine bereits

früher erfolgte Abschätzung die Festsetzung des Gesammtschadens statt.

Entschädigungsfähig ift, sofern nicht ausbrücklich gegen bie oben angeführte Brämienermäßigung ein Fünftheil als Grenze bestimmt wird, nur derjenige Schaben an ben Früchten, welcher mindestens ein Zwölftheil des Bestandes auf dem betreffenden Grundstücke oder Grundstiickstheilen ausmacht.

Die Entschädigungspflicht hört bei allen Bobenerzeugnissen — mit Ausnahme von Flachs, Hanf und Wein — auf, sobald sie geerntet sind, bei Flachs und Sanf, wenn sie nicht mehr in dem Boden wurzeln, bei Wein beim Beginn der Lese in den betreffenden Anlagen.

**) In Sud-Deutschland und der Schweiz ist diese Versicherungs-Modalität nicht eingeführt.

^{*)} In Sud-Deutschland findet teine Steigerung des Prämien-Rabattes statt; vielmehr werden dort bei mehrjährigen Versicherungen unverändert 5 pCt. gewährt.

Verfahren bei der Abschätzung. Die Feststellung des Schadens kann erfolgen:

a. burch eine Vereinigung zwischen bem Betroffenen und dem Vertreter der Gesellschaft über die Höhe des entstandenen Verlustes.

Hat dieses gütliche Vergleichsverfahren nicht zum Ziele geführt:

b. burch je einen vom Versicherten und einen von der Gesellschaft zu ernennenden Sachverständigen, welche zu schäßen haben:

1. ber wievielste Theil bes Grundstückes ist vom Hagel betroffen

worden,

2. welchen Ertrag die versicherten Vodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reise geliesert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre und

3. der wievielste Theil dieses Ertrages an Körnern und an Stroh

durch den Hagelschlag verloren gegangen ift.

Können sich die Sachverständigen nicht einigen:

c. burch ben Ausspruch eines Obmannes, welcher entweder burch die Sachverständigen oder, im Falle hierüber eine Bereinigung nicht stattsindet, durch den Versicherten von drei ihm von der Gesellschaft bezeichenten Personen gewählt wird.

Die Wahl der Sachverständigen und des Obmannes muß auf Ver-

langen ber Gesellschaft binnen 24 Stunden erfolgen.

Der einstimmige Ausspruch ber beiben Sachverständigen ober die Entscheibung bes Obmannes ift für beibe Theile bindend.

Eine Herabsetung der versicherten Erträge findet statt, wenn die Sachverständigen oder der Obmann der Meinung sind, daß dieselben entweder schon
bei Aufnahme der Versicherung zu hoch angesetzt wurden, oder daß der ursprünglich vorhanden gewesene Ertrag inzwischen durch anderweite Naturereignisse unter
die declarirte Höhe herabgemindert worden ist. Sine Rückvergütung der
Prämie in diesem Falle sindet nicht statt. (Mit Nücksicht auf den Umstand,
daß den Nichtverhagelten, welche wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse oder
anderer nachtheiliger Einslüsse den versicherten Ertrag nicht erzielen, ebenfalls eine
Rückvergütung nicht gewährt wird).

Die Kosten der Abschätzung resp. der Besichtigung bestreitet die Gesellschaft, bringt dagegen bei jedem ersatsfähigen Schaden, wenn derselbe durch Bergleich zwischen dem Geschädigten und dem Gesellschaftsbeamten (f. oben unter a.) sestgesetzt wird, 5 pCt. der Entschädigungssumme, wenn derselbe im sormellen Abschätzungsversahren durch Sachverständige oder Obmann (f. oben unter b. und c.)

festgestellt wird, 7.5 pCt. der Entschädigungssumme in Abzug.

Wird der angemeldete Schaden nicht ersatfähig befunden, so hat der Verssicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewendeten Besichtigungs und Absichätzungskosten an dieselbe ein von dieser zu bestimmendes Pauschquantum bis zur Höhe von 150 M. zu zahlen.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Prämieneinnahmen, den Reservesonds, das baar eingezahlte Actienkapital und die Wechselverbindlichsteit der Actionäre, ersolgt binnen Monatsfrist in ungetheilter Summe, nachdem

der Gesammtbetrag durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte, wo die Police ausgestellt ist.

Underweite besondere Versicherunge=Bedingungen.

Unter der Firma: "Hagelversicherungsverband Mittelrhein" hat die Gesellschaft für den Bezirk ihrer General-Agentur Frankfurt a. M. (Großberzogthum Hessen, preuß. Regierungsbezirk Wiesbaden und einzelne Theile im Regierungsbezirke Cassel und Coblenz) einen besonderen Verband gegründet, in welchem den Mitgliedern durch ihre gewählten Organe eine Mitwirkung dei der Verwaltung der Geschäfte zusteht. Den Mitgliedern werden im Wesentlichen dieselben Vortheile, welche die Gesellschaft den mehrjährig Versicherten zugesteht und welche in Vorstehendem angeführt sind, gewährt, außerdem erhalten aber die Verbandsgenossen, so ost in jedem von drei auf einander folgenden Jahren ein Gewinnsüberschuß (d. h. ein Ueberschuß der Prämieneinnahme über die Ausgaben) von mindestens 20 pCt. der Prämieneinnahme des betressenden Jahres sich herausstellt, in dem je vierten Jahre einen Gewinnrabatt in Höhe von 10 pCt. der im letzen Jahre vorher gezahlten Prämie.

Im Falle des Eintritts von Verlusten im Verband trägt die Gesellschaft die-

selben allein, eine Verbindlichkeit zu Nachschüffen besteht nicht.

Der Verbandsausschuß ist verpflichtet, die Rechnung der Gesellschaft zu prüfen und über den Befund in der Generalversammlung der Verbandsgenossen zu berichten.

4) Union, Allgemeine Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Weimar.

Statut von 1874; Versicherungsbedingungen von 1874.

Zahr	Grunds Kapital.	Referve- Fonds.	Versiche= rungs= Summe.	Prämien- Einnahme.	100 Mart Berjiche- rungsjunme geben an Prämie.	Entschädis gungösumme einschließlich der Regulis rungökosten.	Auf 100 M. Berliche rungsfunme entfält Entfchäbigung.
	M.	97.	M .	M.	997.	M.	M.
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	1) 7,528,500 7,528,500 7,528,500 7,528,500 7,528,500 7,528,500 7,528,500 7,528,500	889,562 1,066,372 480,647 480,647 967,899 972,967 1,320,390 1,351,605	96,319,020 106,707,819 136,551,024 139,011,147 135,162,636 116,677,000 112,879,000 111,724,868 Durth	1,001,169 1,109,733 1,428,357 1,507,878 1,565,577 1,277,918 1,192,136 1,078,825 dmitt:	1.04 1.04 1.04 1.08 1.16 1.10 1.05 0.96	876,168 743,220 2,065,989 1,451,826 741,411 986,620 477,483 785,094	0.91 0.69 1.51 1.04 0.55 0.84 0.42 0.70 0.82

¹⁾ Das Actienkapital besteht in 1,505,700 Mark baarer Einzahlung und 6,022,800 Mark Schuldscheine der Actionäre, zahlbar 1 Monat nach Aufforderung.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist unbegrenzt. Die Concession zum Geschäftsbetriebe erstreckt sich auf ganz Deutschland, über dessen Grenzen die Gesellschaft ihre Operationen nicht ausbehnt. Es steht bei der Verwaltung, welche Versicherungen und in welchen Gegenden oder Orten sie dieselbe aufnehmen will.

Die Aufnahme geschieht durch von der Gesellschaft in den Gegenden, in

welchen sie Versicherung aufzunehmen beabsichtigt, bestellte Agenten.

Versicherungsfähig sind sämmtliche landwirthschaftlichen Nutgewächse (Obstund Fensterscheiben nimmt die Gesellschaft nicht in Versicherung). Es steht dem Landwirth jedoch frei, welche Früchte er versichern will, von diesen hat er aber stets die gesammte Vestellung zur Versicherung zu beantragen. Sämmtliche wirthschaftlich nutbaren Theile der Vodenerzeugnisse sind in der Versicherung insbegriffen.

Versicherungen auf nur einzelne Theile der Bodenerzeugnisse (nur auf Kör-

ner mit Weglaffung des Strohes) werden bis jest nicht abgeschloffen.

Stroh muß daher mitversichert werden und wird bei Winters und Sommerweizen, Winter und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schotens und Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der Letzteren mit Halmfrüchten 1/3, bei Winters und Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide 1/4, bei Delfrüchten, sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräsereien und Futterkräutern 1/10 der Versicherungssumme auf das Stroh resp. die Halme gerechnet.

Bei Tabak gilt ¹/₁₀ der Versicherungssumme für das Sandgut, ⁵/₁₀ für das

Erdgut und 4/10 für das Beftgut.

Bei Flachs und Hanf gelten 2/3 der Versicherungssumme für den Bast und 1/3 für den Samen.

Die Berechnung der Höhe der Versicherungssumme erfolgt aus der mit einer Fruchtgattung bestellten Fläche, dem darauf zu erwartenden Ertrage unter Zugrundelegung eines Preises der Früchte, dessen obere Grenze durch einen nach Maßgabe der Marktverhältnisse festgesetzten Maximalpreis gezogen wird.

Nachversicherungen als Erhöhung ber Bersicherungssumme sind zulässig. Sie treten nach Erlegung bes auf die Mehrversicherung fallenden Prämienbetrages in Kraft. Auch läßt die Gesellschaft die Bersicherung von Ausssaaten, die noch nicht durch Hagelschlag beschädigt sind, dei nothwendig werdender Umackerung auf die neue Bestellung unter Anrechnung der für die frühere Bestellung berechneten Prämie übergehen.

Das Erlöschen der Versicherung tritt mit dem Aufhören der Ent-

schädigungspflicht (f. unten) ein, sie ift bemnach jährlich zu erneuern.

Eine Ausnahme hiervon machen die auf fünf Jahre abgeschlossenen Versicherungen (f. unten: Anderweite besondere Versicherungsbedingungen).

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung ber Prämie erfolgt bei Einreichung des Versicherungsantrages praenumerando; bei den auf fünf Jahre abgeschlossenen Versicherungen alljährlich mit der spätestens bis zum 1. Juni zu bewirkenden Einreichung des neuen Aussaat-Verzeichnisses; für die erhobene Prämie wird in allen Källen vollständige Entschädigung der anfallenden Schäben geleistet. Nachschuftzahlungen find baher ausgeschlossen.

Die Sohe ber Prämie wird nach folgendem Schema bemeffen:

	zahlen je nach ber Hagelgefährlichkeit ber Gegen	d die	einz	elne	n F	rucht=
_	bie folgenden Säte:					
	100 Mark Versicherungssumme	50	03.5	Kis	ന്ന	9.40
	Bräsereien und Futterkräuter	50	41.	Dis	<i>w</i> .	2.40.
	venn diese Früchte nur zur Futtergewinnung					
	jebaut werden	60	M	ĥiæ	977	3.00.
	Roggen, Dinkel (Beesen, Spelz), Hülsenfrüchte	00	71.	000	2000	0.00.
	und Gemenge mit Hülsenfrüchten, auch Gemenge					
	von Roggen mit anderen Halmfrüchten	80	If.	bis	M.	3.60.
	Binter- und Sommer-Raps, Winter- und Som-					
	ner-Rübsen, Aveel, Dotter und Senf	M. 1	1,30	biŝ	M.	6.00.
V. 9	Kunkel- und Zuckerrüben, Cichorien, Buchweizen					
υ	ınd Kartoffeln	M,	1,80	bis	M.	7.00.
	Bespinnstpslanzen, Mohn, Hirse, Canariensamen,					
	Blumensämereien, Anis, Fenchel, Kümmel, Rauh-					
	arden, Farbe und Gewürzkräuter; Gurken und					
S	Rohl aller Art.					
	Gräsereien und Futterkräuter, Runkel- und					
	Zuckerrüben, Cichorien, Zwiebeln und Gemüse,					
	oweit diese Fruchtgattungen zur Samengewin-	m e	2.40	nia.	m	7.90
	rung bestimmt sind					
	zabak als Cigarren- und Schnupftabaksgut					
ATIT. Y	cubut us diguttons and dignuplandarsgut	2000	T.00	UW	~~.	0.00.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige bes Schabens muß binnen 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlage bei ber Hauptagentur schriftlich geschehen. Dabei ift Tag und Stunde des Hagelschlages, sowie die muthmagliche von dem Versicherten geschätzte Höhe bes Schabens für jedes betroffene Felbstück anzugeben und es wird biese Anzeige bem Antrag auf Abschähung bes entstandenen Schabens gleichgeachtet. Rann ber Betroffene die Größe des Schadens nicht gleich übersehen, will sich aber das Recht sichern, Entschädigung fordern zu können, so hat er auf der Anzeige zu bemerten, daß er sich vorbehält, einen Antrag auf Abschähung bes entstandenen Schadens in 8 Tagen einzureichen. Wird dieser Antrag binnen 8 Tagen vom Datum der ersten Anzeige gerechnet nicht gestellt, so gilt der Anspruch auf Schabenersatz erloschen. (Dieser Fall wird eintreten, wenn der Landwirth sich überzeugt, daß der angemeldete Schaden doch nicht taxfähig ift, s. unten wegen der Rosten in diesem Fall).

Der Zeitpunkt der Abschätzung wird von der Gesellschaft bestimmt, darf jedoch über den Schluß der Ernte nicht hinausgeschoben werden.

Eine Beränderung an den vom Hagel betroffenen Bodenerzeugnissen vor Jeftstellung der Entschäbigung ist nicht zulässig. Doch werden bei Schäben, die in die Zeit der drängenden Ernte fallen, wenn nöthig Ausnahmen hiervon gestattet, so daß mit dem Sinernten vor Feststellung der Entschädigung fortgefahren werden kann.

Bünscht der Versicherte wegen neuer Bestellung (bei zeitigem Hagelschlage) oder anderweiter Benutzung vor der Ernte die alsbaldige Abschätzung des Schadens, so ist die Gesellschaft verpslichtet, nach Eingang des darauf bezüglichen Antrages binnen 10 Tagen den Schaden sestzustellen.

Bei wiederholter Beschädigung findet ohne Rudficht auf eine bereits

früher erfolgte Abschätzung die Festsetzung des Gesammtschadens statt.

Die Entschädigungspflicht hört bei allen Bobenerzeugnissen — mit Ausnahme von Flachs, Hanf und Wein — auf, sobald sie geerntet sind, bei Flachs und Hanf, wenn sie nicht mehr in dem Boden wurzeln, bei Wein beim Beginn der Lese in den betreffenden Anlagen.

Entschädigungsfähig ift nur berjenige Schaben an den Früchten, welcher mindestens ein Zwölftheil des Bestandes auf dem betroffenen Grundstück oder

einem Theil desselben ausmacht.

Berfahren bei ber Abschätzung. Die Festsetzung bes Schabens kann erfolgen:

a. durch eine Vereinigung zwischen bem Betroffenen und dem Vertreter der Gesellschaft über die Höhe des entstandenen Verlustes.

Führt dieses gütliche Vergleichsverfahren nicht zum Ziele:

b. burch einen vom Versicherten und einen von der Gesellschaft zu ernennenben Sachverständigen, welche zu schäßen haben:

1) der wievielste Theil des Grundstücks ist vom Hagel betroffen worden,

2) welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Neise geliesert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre und

3) der wievielste Theil dieses Ertrages an Körnern und an Stroh durch

ben Hagelschlag verloren gegangen ift.

Können sich die Sachverständigen nicht einigen:

c. durch den Ausspruch eines Obmannes, welcher entweder durch die Sachverständigen oder, im Falle auch hierüber eine Verständigung nicht erzielt wird, durch den Verhagelten von drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählt wird.

Die Wahl des Sachverständigen oder des Obmannes muß auf Verlangen

der Gesellschaft binnen 24 Stunden erfolgen.

Der einstimmige Ausspruch der beiden Sachverständigen oder die Entsscheidung des Obmannes ist für beide Theile bindend.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge findet statt, wenn der Augenschein die Ueberzeugung giebt, daß dieselben durch Dürre, Frost oder sonstige die

Entwickelung benachtheiligende Ursachen sich geringer stellen werden, als bei der Bersicherung angenommen wurde.

Die Kosten der Abschätzung resp. der Besichtigung bestreitet die Gesellschaft bringt dagegen bei jedem ersatsähigen Schaden, wenn derselbe durch Bergleich zwischen Geschädigten und Vertreter der Gesellschaft (f. oben unter a) oder von vornherein im formellen Abschätzungsversahren durch Sachverständige (f. oben unter b) sest gestellt wird, 5 pCt. der Entschädigungssumme in Abzug. Ersolgt die Abschätzung durch den Obmann, so werden 7.5 pCt. der Entschädigungssumme abgezogen.

Wird der angemelbete Schaden nicht ersatsfäßig befunden, so hat der Versücherte wegen der von der Gesellschaft aufgewendeten Besichtigungs und Abschäungskosten an dieselbe ein von dieser zu bestimmendes Pauschquantum bis zur Höhe von 150 M. zu zahlen.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Prämien-Einnahme, den Reservesonds, das Actienkapital, erfolgt binnen Monatsfrist in ungetheilter Summe, nachdem der Gesammtbetrag durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil sestgestellt ist, an dem Orte, wo die Police ausgesertigt wurde.

Anderweite besondere Berficherungsbedingungen.

Fünfjährige Versicherung. Für die Dauer der Versicherung werden die Prämiensätze nicht verändert, außerdem noch ein Rabatt von 5 pCt. darauf vergütet und an der jedesmaligen Jahresprämie gleich in Abzug gebracht.

Nach erfolgter Feldbestellung, aber spätestens bis zum 1. Juni der folgenden Jahre hat der Versicherte ein in doppelten Exemplaren ausgesertigtes Aussaatverzeichniß einzureichen, wobei der Versicherte die der Versicherung zu Grunde zu legenden Exträge und Preise, letztere innerhalb der sestigesetzten Maximalpreise, alljährlich nach den zu erwartenden Exträgen und den bestehenden Marktpreisen verändern kann.

Unterbleibt, trot ber von Seiten ber Gesellschaft geschehenen Erinnerung, die Einreichung dieses Aussaatverzeichnisses ober die Bezahlung der danach berechneten Prämie, so erlischt die Versicherung und es hat der Säumige den vollen Jahresbetrag der Prämie an die Gesellschaft als Conventionalstrafe zu zahlen.

Verhagelt der Versicherte vor der Einreichung des Aussaatverzeichnisses, also vor dem 1. Juni, so leistet die Gesellschaft unter Zugrundelegung der vorsjährigen Declaration in dem Verhältniß zu der thatsächlich vorhandenen Vestellung Ersat.

Eine Kündigung der Versicherung steht nach Sintritt eines ersatsähigen Schadens sowohl dem Versicherten, als auch der Gesellschaft frei. Die Kündigung muß dis 1. October des laufenden Jahres schriftlich geschehen.

5) Vaterländische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Statut von 1850; Versicherungsbedingungen von 1876.

Zahr.	Grund: Rapital. M.	Referve- Fonds. M.	Berfice= rung8= Summe. m.	Prämien: Einnahme.	100 Mart Beriche= R rungsfumme geben an Prämie.	Entschädi: gungssumme einschließlich der Reguli: rungskosten.	Auf 100 M. Berliche Eufgösumme entfällt Entschädigung.
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	1) 3,000,000 3,000,000 3,000,000 3,000,000 3,000,000	61,220 85,986 93,791 107,364 264,435 326,696 424,758 454,378	39,867,195 40,408,686 53,002,320 53,689,530 51,190,284 41,103,355 40,450,940 43,071,630	²) 456,465 466,680 600,693 629,685 647,007 489,498 458,252 441,690	1,14 1,15 1,13 1,17 1,26 1,19 1,13 1,03	365,550 365,970 496,152 507,075 263,142 307,399 194,273 314,448	0.91 0.90 0.93 0.94 0.51 0.74 0.48 0.73

¹⁾ Das Actienkapital besteht aus 600,000 Mark baarer Einzahlung und 2,400,000 Mark Wechsel der Actionäre, welche 1½ Monate nach Sicht zahlbar sind.

2) Mit Ginfdluß der Police-Gebühren.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist unbeschränkt, die Gesellschaft kann daher, da sie concessionirt ist für ganz Deutschland, allenthalben, sofern sie es für vortheilhaft erachtet, Versicherungen aufnehmen.

Die Aufnahme erfolgt durch die mit den nöthigen Instructionen versehenen Agenten, welche allenthalben da bestellt sind, wo die Gesellschaft Versicherungen aufnimmt.

Versicherungsfähig sind sämmtliche wirthschaftlich nutbare Theile der Bodenerzeugnisse. Es steht jedoch dem Landwirth frei, nur einzelne Früchte, von diesen aber dann die ganze Bestellung zu versichern.

Stroh muß mitversichert werden und wird bei Winters und Sommersweizen, Winters und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schotensund Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Hülsenfrüchten 1/2, bei Winters und Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide 1/4, bei Delfrüchten, sowie bei den zur Samengewinnung gehauten Gräsern und Futterkräutern 1/10 der Versicherungssumme auf das Stroh resp. auf die Halme gerechnet.

Bei Tabak gilt ½,10 ber Versicherungssumme für das Sandgut, ½,10 für das Erdgut und ½,10 für das Bestaut.

Bei Flachs und Hanf gelten 2/3 der Versicherungssumme für den Bast und 1/3 für den Samen.

Der Berechnung der Höhe ber Versicherungssummen liegt der Flächeninhalt des Grundstückes, der auf demselben zu erwartende Ertrag und der

Preis der darauf bestellten Früchte zu Grunde. Innerhalb einer bestimmten Maximalgrenze kann von dem Versicherten sowohl der Ertrag als auch der Preis der Bodenerzeugnisse nach seinem Belieben sestgestellt werden.

Nachversicherung tritt als Erhöhung der bereits versicherten Summe

nach Entrichtung des darauf fallenden Brämienbetrages in Rraft.

Das Erlöschen der Versicherung erfolgt mit dem Aufhören der Entschädigungspflicht (f. unten), mithin regelmäßig im Herbste, was eine jedesmalige Erneuerung der Versicherung im nächsten Jahre zur Folge hat.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie erfolgt bei Einreichung des Versicherungsantrages pränumerando.

Die Prämie ist fest. Nachschußzahlungen sind daher ausgeschlossen.

Die Höhe der Prämie wird für jede Gegend jährlich festgestellt und zwar sind die Ansähe nach Gattung und Standort der zu versichernden Früchte verschieden.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens muß binnen 72 Stunden nach erfolgtem Hagelsschlage bei der Hauptagentur schriftlich geschehen, unter Angabe von Tag, Stunde des Hagelschlages und der muthmaßlichen Höhe des durch denselben versursachten Schadens. Diese Anzeige ist dem Antrag auf Abschäung gleich zu achten, wenn der Versicherte, sosenn er beim Abgang der Anzeige die Größe und den Umfang des Schadens noch nicht übersehen kann, sich nicht vorbehält, einen solchen Antrag — binnen acht Tagen muß dies geschehen — zu stellen. Ersolgt dieser Antrag in dieser Zeit nicht, so ist der Anspruch auf Entschädigung erloschen. (Der Versicherte wird es unterlassen, diesen Antrag zu stellen, wenn er Zweisel hat, ob der entstandene Schaden taxfähig ist, s. unten wegen Bezahlung der Kosten in diesem Falle.)

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Gesellschaft; er darf jedoch nicht über die Ernte hinaus verlegt werden. Vor der endgültigen Abschätzung ist

jede Beränderung an den vom Sagel betroffenen Früchten unstatthaft.

Verlangt der Versicherte wegen anderweiter Bestellung oder anderweiter Benutung vor der Ernte die alsbaldige Abschätzung des Schadens, so ist die Gesellschaft verpslichtet, binnen zehn Tagen nach Eingang des darauf bezüglichen Antrages den Schaden sestzustellen, zahlt aber dann nur $^2/_3$ der sich ergebenden Schadensumme aus.

Bei wiederholter Beschädigung sindet ohne Mücksicht auf eine bereits

früher erfolgte Abschätzung die Festschung des Gesammtschadens statt.

Entschädigungsfähig ift nur derjenige Schaden an den Früchten, welcher mindestens ein Zwölftheil des Bestandes auf dem betroffenen Grundstücke ausmacht.

Die Entschädigungspflicht hört bei allen Bodenerzeugnissen — mit Ausnahme von Flachs, Hanf und Wein — auf, sobald sie geerntet sind, bei Flachs und Hanf, wenn sie nicht mehr in dem Boden wurzeln, bei Wein beim Beginn der Lese in den betreffenden Anlagen.

Verfahren bei der Abschätzung. Die Feststellung des Schadens kann erfolgen:

a) durch eine Vereinigung zwischen dem Betroffenen und dem Vertreter der Gesellschaft über die Höhe des entstandenen Verlustes.

Führt biefes gütliche Vergleichsverfahren nicht zum Ziele:

b) durch einen vom Versicherten und einen von der Gesellschaft zu ernennenden Sachverständigen, welche zu schäßen haben:

1) der wievielste Theil des Grundstückes ift vom Hagel betroffen worden,

2) welchen Ertrag die versicherten Bobenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre, und

3) der wievielste Theil dieses Ertrages an Körnern und an Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Können sich die Sachverständigen nicht einigen:

e) durch den Ausspruch eines Obmannes, welcher entweder durch die Sachverständigen oder im Fall hierüber eine Vereinigung nicht stattfindet, durch den Bersicherten von drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählt wird.

Die Wahl der Sachverständigen oder des Obmannes muß auf Verlangen

ber Gesellschaft binnen 24 Stunden erfolgen.

Der einstimmige Ausspruch der beiden Sachverständigen oder die Entscheidung des Obmannes ist für beide Theile bindend.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge findet statt, wenn die Sachverständigen oder der Obmann der Meinung sind, daß dieselben bei Aufnahme der Versicherung zu hoch angesetzt wurden.

Die Koften der Abschäung resp. der Besichtigung bestreitet die Gesellschaft, bringt dagegen bei jedem ersatsähigen Schaden, wenn derselbe durch Vergleich zwischen dem Geschädigten und dem Gesellschaftsbeamten (s. oben unter a.) seste gestellt wird, 5 pCt. der Entschädigungssumme, wenn derselbe im formellen Abschäungsversahren durch Sachverständige oder Obmann (s. oben unter d. und c.) sestgessellt wird, 7.5 pCt. der Entschädigungssumme in Mbzug.

Wird der angemeldete Schaden nicht ersatsfähig befunden, so hat der Berssicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewendeten Besichtigungs und Abschäungskosten an dieselbe ein von dieser zu bestimmendes Pauschquantum bis

zur Höhe von 150 Mark zu zahlen.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Prämieneinnahme, den Reservesonds, das baar eingezahlte Actienkapital und die Wechselverbindlichkeit der Actionäre, ersolgt binnen Monatsfrist in ungetheilter Summe, nachdem der Vesammtbetrag durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil sestgestellt ist, an dem Orte, wo die Police ausgestellt ist.

Underweite besondere Berficherungsbedingungen.

Die Gesellschaft schließt auch Versicherungen auf mehrere Jahre ab, zu welchen alljährlich spätestens bis zum 1. Juni eine neue Declaration der Früchte einzureichen ist, widrigenfalls die letztjährige Versicherungs-Summe maßgebend

bleibt und wird dabei ein Prämien-Rabatt von je nach Umständen verschiedener Höhe gewährt, welcher von der jährlich zu zahlenden Prämie gleich in Abzug gebracht wird.

6) Preußische Hagel-Versicherungs-Action-Gesellschaft.

Statut von 1868; Versicherungs = Bedingungen von 1876.

Zahr.	Grund: Rapital.	Referve- Fonds.	Berfiche- rungs- Summe.	Prämien= Einnahme. M.	100 Mark Persids= rungssumme geben an Prämie.	Entschädi= gungssumme einschließlich der Reguli= rungskosten.	Auf 100 N. Beriche- Eungsfunme entfällt Enfichädigung.
1870	2,250,000		140,514,000	²) 1,464,174	1.04	929,877	0.66
1871	2,250,000	_	139,215,600	1,463,304	1.05	998,058	0.72
1872	2,007,000	-	167,253,000	1,714,011	1.02	1,580,441	0.95
1873	2,112,774	_	172,044,381	1,822,659	1.06	1,219,053	0.70
1874	2,250,000	225,000	190,709,094	2,064,669	1.08	922,941	0.48
1875	2,250,000	325,000	184,368,658	1,854,172	1.00	1,275,008	0.68
1876	1) 2,250,000	900,000	188,220,024	1,834,233	0.97	739,148	0.39
1877	2,250,000	743,068	192,023,398	1,813,521	0.94	1,514,802	0.79
			Durch	schnitt:	1.02		0,68

¹⁾ Das Actienkapital besteht aus 450,000 Mark baarer Einzahlung und 1,800,000 Mark einen Monat nach Sicht zahlbaren Wechseln der Actionäre.

2) Der von der Gesellschaft den mehrjährig Versicherten bewilligte Rabatt betrug:

1870: 62,619 M.

1873: 84,106 M.

1876: 87,372 M.

1871: 69,609 " 1872: 87,027 " 1874: 85,727 ,,

1877: 108,672 ,,

1872: 87,027 ,, 1875: 75,238 ,,

Es betrug somit nach Abzug dieser Rabatte die Nettoprämie auf 100 Mark Bersicherungssumme: 1870: 1.00; 1871: 1.00; 1872: 0.98; 1873: 1.01; 1874: 1.03; 1875: 0.96; 1876 0.92; 1877: 0.89 oder im Durchschnitt dieser acht Jahre: 0.97.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist unbeschränkt, die Concession zum Geschäftsbetriebe in Deutschland allenthalben erworben, die Gesellschaft hat in den Gegenden, in welchen sie Bersicherungen vornimmt, die dazu nöthige Organisation getroffen. Die Auswahl unter den eingehenden Versicherungsanträgen steht der Gesellschaft frei.

Die Aufnahme erfolgt durch Agenten, welche über die Bedingungen der Aufnahme instruirt sind und geschieht dergestalt, daß jede Bersicherung

a. nur auf ein Jahr,

b. zwar ebenfalls einjährig aber fortlaufend mit unbeschränktem Künbigungsrecht bis 1. September,

e. für fünf Jahr d. für zehn Jahr } mit Kündigungsrecht im Schadenfalle bis 1. September, falls der Schaden nicht zur Zufriedenheit des Versicherten feftgestellt worden,

abgeschlossen ift.

Versicherungsfähig sind sämmtliche wirthschaftlich nutbaren Theile der Bodenerzeugnisse. Es steht dem Versicherten frei, seine ganze Ernte oder nur einzelne Fruchtgattungen zu versichern; im letzteren Falle ist die ganze Bestellung dieser Gattung zur Versicherung zu bringen.

Stroh braucht nicht mitversichert zu werben. Geschieht es, so wersen bei Winters und Sommerweizen, Winters und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schotens und Hülfenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Halmfrüchten 1/3, bei Winters und Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide 1/4, bei den Delfrüchten sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräsereien und Futterkräutern 1/10 der Versicherungsstummen auf das Stroh resp. auf die Halme gerechnet.

Bei Tabak gilt $^{1}/_{10}$ der Bersicherungssumme für das Sandgut, $^{5}/_{10}$ für das Erdgut und $^{4}/_{10}$ für das Bestgut.

Bei Flachs und Hanf gelten 2/3 ber Versicherungssumme für den Bast, 1/3 für den Samen.

Wird Stroh nicht mitversichert, so tritt eine Prämienerhöhung ein, (f. weiter unten).

Der Berechnung der Höhe der Versicherungssumme liegt die Fläche, welche mit einer Fruchtgattung bestellt ist, der auf derselben zu erwartende Erstrag und ein nach dem Belieben des Versicherten anzunehmender Preis, der jedoch einen jährlich sestzusetenden Maximalfruchtpreis nicht übersteigen darf, zu Grunde.

Die Annahme eines höheren Ertrages als 800 Ctr. per Hectar ist bei Rüben nicht zulässig.

Nachversicherung ist jederzeit, sofern die Früchte noch nicht durch Hagelsschlag betroffen sind, zulässig und tritt als Erhöhung der bereits versicherten Summe nach Entrichtung des darauf fallenden Prämienbetrages in Kraft.

Eine Abminderung der bereits declarirten Versicherungssumme ist bis zum 1. Juni zulässig, wenn es sich herausstellt, daß die ursprünglichen Unnahmen zu hoch gegriffen waren. Die auf die Abminderung entfallende Prämie wird zurückgewährt.

Das Erlöschen der Versicherung erfolgt bei den einjährig wie bei den mehrjährig Versicherten mit dem Aufhören der Entschädigungspflicht. Die Versicherung ist stets nur für das laufende Erntejahr abgeschlossen, es müssen daher die zur weiteren Versicherungsnahme Verpflichteten alljährlich ihren Antrag erseuern; diese Erneuerung muß spätestens dis zum 15. Juni erfolgt sein, andernfalls die Gesellschaft die letziährige Prämie beanspruchen kann. Treten bei Risiken, die ihren Beitritt auf 5 resp. 10 Jahre erklärt haben, im zweiten oder den darauf solgenden Jahren ihrer Verpflichtungsdauer vor dem 10. Mai des

gleichen Versicherungsjahres Hagelschaben ein und ist zur Zeit bes Hagelschlags ber Versicherungsantrag noch nicht perfect geworben, so wird bennoch ber Schaben seitgestellt und nach Abzug von 20 pCt. den Beschäbigten vergütet.

Zahlung ber Prämie.

Die Zahlung der Prämie erfolgt bei den einjährigen wie bei den mehrsjährigen bei Einreichung des Versicherungsantrages.

Die Prämie ift fest. Nachschufgahlungen sind daher ausgeschlossen.

Die Höhe ber Prämie wird alljährlich für die einjährigen Versicherunsgen festgestellt. Mehrjährige, falls von keiner Seite eine Kündigung erfolgt ist, behalten die in dem Verpslichtscheine stipulirten Prämiensätze dis zum Ablauf der Verpslichtung.

Die Abstufung der Prämie wird bewirkt nach der Gegend, Standort und Gattung der Früchte und werden bei letzteren alle Halm- und Hülsenfrüchte zu gleichen Sätzen berechnet (mithin nicht Weizen und Noggen in zwei Klassen gebracht und letzterer mit höheren Prämiensätzen angerechnet).

Eine Erhöhung der Prämie tritt ein, wenn die Strohversicherung aussgeschlossen wird, bei den Halms und Hülsenfrüchten um 25 pCt., bei den Delsfrüchten um 8 pCt.

Eine Ermäßigung ber Prämie tritt ein:

a. für einjährig fortlaufende Versicherung um 5 pCt., für das sechste nach fünf hagelfreien Jahren folgende Jahr wird eine Extrabonificas tion von nochmals 5 pCt. gewährt;

b. für fünfjährige Versicherungen um 7 pCt. für das sechste nach fünf hagelfreien Jahren darauf folgende Jahr wird eine Extradonification von 8 pCt. gewährt;

e. für zehnjährige Versicherungen um 10 pCt. für das sechste nach fünf hagelfreien Jahren folgende Jahr wird eine Extrabonification von 20 pCt. gewährt, (die letztere Bestimmung kommt in 8 Jahren einem Freijahr gleich).

d) um 20 pCt., wenn die Ersappslicht der Gesellschaft auf ein Sechstheil herabgesetzt wird.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige bes Schabens muß binnen 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlage unter Angabe von Tag und Stunde des Hagelschlages, sowie der muthmaßelichen Höhe des durch benselben verursachten Schadens geschehen. Diese Anzeige ist dem Antrage auf Abschäung gleich zu achten, wenn der Versicherte, salls er beim Abgang der Anzeige die Größe und den Amfang des Schadens noch nicht übersehen kann, sich nicht vorbehält, einen solchen binnen 8 Tagen einzureichen. Erfolgt dieser Antrag in dieser Zeit nicht, so ist der Anspruch auf Entschädigung erloschen. (Der Versicherte wird es unterlassen, diesen Antrag zu stellen, wenn er Zweisel hat, ob der entstandene Schaden tarfähig sei, s. unten wegen Vezahlung der Kosten in diesem Falle).

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Gesellschaft, er darf jedoch nicht über die Ernte hinaus verlegt werden. Bor der endgültigen Abschätzung ist

jede Veränderung an den vom Hagel betroffenen Früchten unstatthaft.

Verlangt der Versicherte wegen anderweiter Vestellung oder Benutung vor der Ernte die alsbaldige Abschätzung des Schadens, so bleibt es der gegenseitigen Vereindarung vorbehalten, denjenigen Procentsat von der Entschädigungssumme sestzustellen, den der Beschädigte für eine zweimalige Benutung des verhagelten Ackerstücks in einem und demselben Jahre an die Gesellschaft zurückzugewähren hat.

Bei wiederholter Beschäbigung findet ohne Rudficht auf eine bereits

früher erfolgte Abschätzung die Festsetzung des Gesammtschabens statt.

Entschädigungsfähig ist nur berjenige Schaben an den Früchten, welcher ein Fünfzehntheil ausmacht; gegen Bonification von 20 pCt. der Prämie an den Versicherten ist es demselben freigestellt, diese Ersappslicht auf ein Sechstheil herabzusehen.

Die Entschäbigungspflicht hört bei allen Bobenerzeugnissen — mit Ausnahme von Flachs, Hanf und Wein — auf, sobald dieselben geerntet sind, bei Flachs und Hanf, wenn sie nicht mehr in dem Boden wurzeln, bei Wein beim Beginn der Lese in den betreffenden Anlagen. In allen Fällen aber am 30. September des laufenden Jahres.

Verfahren bei der Abschätzung. Die Feststellung des Schadens kann erfolgen:

a) durch eine Vereinigung zwischen dem Betroffenen und dem Vertreter der Gesellschaft über die Höhe des entstandenen Verlustes.

Führt dieses gütliche Vergleichsverfahren nicht zum Ziele:

- b) burch einen vom Versicherten und einen von der Gesellschaft zu ernennenden Sachverständigen, welche zu schäßen haben:
 - 1) der wievielste Theil des Grundstückes ift vom Hagel betroffen worden,
 - 2) welchen Ertrag die versicherten Bobenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reise geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre, und
 - 3) der wievielste Theil des versicherten Ertrages an Körnern und Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Können sich die Sachverständigen nicht einigen:

c) durch den Ausspruch eines Obmannes, welcher entweder durch die Sachverständigen oder im Falle hierüber eine Vereinigung nicht stattfindet, durch den Versicherten von drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählt wird.

Die Wahl bes Sachverständigen oder des Obmannes muß auf Berlangen der Gesellschaft binnen 24 Stunden geschehen.

Der einstimmige Beschluß der Sachverständigen oder die Entscheidung des Obmannes ist für beide Theile bindend.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge findet statt, wenn die Sachverständigen und der Obmann der Meinung sind, daß dieselben bei Aufnahme der Versicherung zu hoch angesetzt wurden.

Die Koften der Abschähung resp. der Besichtigung trägt die Gefell-

3

schaft, bringt aber von der Entschädigungssumme unter allen Umständen 5 pCt. in Abzug. (Behandelt mithin gütliche Vereinigung, Sachverständigen= und Obmanns=koften gleich.)

Wird der angemeldete Schaden nicht ersatsfähig gefunden, so hat der Verssicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewendeten Besichtigungs vesp. Absichätzungskosten an dieselbe ein von dieser zu bestimmendes Pauschquantum bis zur Höhe von 45 Mark zu zahlen.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Prämieneinnahme, den Reservefonds, das baar eingezahlte Actienkapital und die Wechselverbindlichkeit der Actionäre, erfolgt binnen Monatsfrist, nachdem der Gesammtbetrag durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil sestgestellt ift, an dem Orte, wo die Volice ausgestellt ist.

Anderweite befondere Berficherungs = Bedingungen.

Außer der facultativen Versicherung des Strohes und der Gewährung von Prämien-Bonificationen bei einjährig fortlaufender, fünfjähriger und zehnjähriger Versicherung, welche bereits vorstehend erwähnt sind, bestehen besondere Versicherungs-Vedingungen nicht.

B. Gegenseitigkeits: Gesellschaften.

1) Meklenburgische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Statut von 1878; Versicherungsbedingungen 1878.

Jahr.	Legegelder= Fonds.	Berfiches rungds Summe.	Prämien= Einnahme (Beiträge).	100 Mark Ber- ficherungs- fumme geben an Prämie.	Entschädis gungssumme einschließlich der Regulis rungskosten. w.	Auf 100 Mark Bersicherungs- summe entfällt an Entschädi- gung.
	300.	356.	200.	шс.	376.	w.
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	1) 617,808 598,760 601,083 601,012 609,983 604,104 586,196 565,601	61,780,875 59,876,025 60,108,300 60,101,250 60,998,325 60,410,425 58,619,650 56,560,150	315,768 412,477 751,353 554,266 639,701 906,156 293,098 622,161	0.51 0.68 1.24 0.92 1.04 1.50 0.50 1.10 0.93	²) 325,246 425,195 761,759 558,587 642,933 935,298 304,151 632,752	0.52 0.71 1.26 0.93 1.05 1.54 0.51 1.11

1) Jedes Mitglied hat ein Legegeld von 1 pCt. der Gesammtsumme seiner Versicherung zu entrichten. Diese Einzahlung haftet für die Verbindlichkeiten der Mitglieder und wird der daraus angesammelte Kapital-Fonds gegen sichere Hypotheken, vornehmlich auf Gütern der Mitglieder, angelegt.

²) Die Ausgaben für Entschädigungs= und Regulirungskoften betragen deshalb mehr als die Prämieneinnahmen, weil die Zinsen des Legegeldersonds zur Deckung des Berwaltungsaus= wandes und, sofern sie nicht dazu verbraucht werden, zu den Entschädigungen verwendet werden.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist auf einen Umkreis von 300 Kilometer von Neubrandenburg und auf Versicherungen von mindestens 1000 M. beschränkt, doch kann das Directorium Ausnahmen von diesen Einschränkungen gestatten.

Die Vermittelung der Aufnahme durch Agenten ist zulässig, nicht aber nothwendig. Das Directorium, welches aus acht gleichberechtigten und gleichverspslichteten Mitgliedern der Gesellschaft besteht, entscheidet über die Aufnahme zweiselhafter Anträge.

Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme des Versicherungsantrages, welcher in 3 Exemplaren bei der Gesellschaftskasse einzureichen ist, der Hinterstegung eines Legegeldes von 1 pCt. der Versicherungssumme und eines Einschreibegeldes von 2 M. 50 Pf. erworben.

Versicherungsfähig sind alle Feldfrüchte mit Ausschluß der Kartoffeln und des Kohles, ferner der Rüben, des Klee's, der Seradella und der Futterfräuter, sofern diese Früchte nicht zur Samengewinnung gebaut werden.

Das Stroh muß mitversichert werden und hängt es bei vorkommenden Schäben lediglich von der Beurtheilung der Taxatoren ab, wieviel von dem einsgetretenen Berluste auf Körner und Stroh, bei Flachs und Hanf auf Baft und

Samen, bei Tabak auf Sand, Erd- und Bestgut zu rechnen ist.

Die Berechnung der Höhe der Versicherungssumme bleibt jedem Mitgliede in der Boraussetzung überlassen, daß das nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zulässige höchste Maß des Ertrages der betreffenden Felder nicht überschritten wird. Die Berechnung selbst geschieht bei den zur Samengewinnung gebauten Küben, Klee, Seradella und Futtergräsern, dei Delfrüchten und Tadak auf Grund specieller Declaration über den Ertrag dieser einzelnen Früchte und den Umfang ihres Andaues. Bei allen übrigen versicherungsfähigen Früchten das gegen wird die Berechnung vorgenommen:

a. bei regelmäßigen Schlageintheilungen, entweder

1) unter Angabe der auf jeden Schlag fallenden Versicherungsfumme ohne Angabe der in den einzelnen Schlägen angebauten Früchte, oder

2) mit Angabe der in den Schlägen gebauten Früchte und der auf

jede derfelben entfallenden Versicherungssumme;

b. bei unregelmäßig, ohne Schlageintheilung geführter Wirthschaft, entweder

1) einfach nach den Fruchtarten, oder

2) nach den Fruchtarten mit Bezeichnung der damit bestellten Ackerstücke.

Nachversicherungen sind zuläfsig, ebenso eine Herabsetzung ber Versicherungssumme in der Regel in den Monaten März und April, doch kann sie auch später ausnahmsweise gestattet werden.

Das Geschäftsjahr läuft vom 2. März bis zum gleichen Tage bes nächsten Jahres. Die Versicherung läuft von einem Jahre in's andere fort und

bleibt gültig bis zu ihrer Umänderung oder Aufhebung.

Eine Umänderung ber Versicherung ist nothwendig, wenn die Bewirthschaftung und Eintheilung der Felder sich gegen die früher gemachten Angaben ändert.

Die Aufhebung der Bersicherung — gleichbebeutend mit dem Austritt — kann erfolgen:

a. burch eine bis zum 2. September bes laufenden Geschäftsjahres von dem Versicherten bewirkte Kündigung;

h. burch eine bis zum 1. Januar durch das Directorium bewirfte Kün-

digung und

c. durch Streichung aus der Mitgliederlifte, wenn die schuldigen Beiträge nicht rechtzeitig, oder nach vorhergegangener Aufforderung hierzu, gezahlt worden. Die Beiträge sind dann einzuklagen, das Legegeld verfällt zu Gunften der Gesellschaft.

Bahlung der Prämie.

Die Zahlung der Beiträge (Prämie) erfolgt postnumerando, nachdem das Directorium im Herbst jeden Jahres die Entschädigungen und sonstige von der Gessellschaft zu leistende Kosten festgestellt hat.

Bei der Berechnung der Beiträge werden alle Früchte gleich behandelt, mit Ausnahme des Tabaks, wo die Versicherungssumme zu diesem Behuse doppelt und bei den Delfrüchten, wo dieselbe um 25 pCt. höher angesetzt wird, um den

bavon zu zahlenden Beitrag zu finden.

Der so gesundene Beitrag wird jedem Mitglied mitgetheilt und ist spätestens binnen 6 Wochen zu entrichten. Wer binnen weiterer 12 Wochen nicht bezahlt, wird daran durch die Kassenverwaltung erinnert, muß 3 Pf. pro Mark von seinem Beitrag Verzugszinsen zahlen und wird, wenn er abermals 6 Wochen troß nochemaliger Aufsorderung verstreichen läßt, gestrichen.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige bes Schabens muß spätestens 5 Tage nach erfolgtem Hagelsschlag bei der Gesellschaftskasse ersolgen. Bei verspäteter Schadenanzeige erleidet der Beschädigte einen Abzug von 5 pCt. der Entschädigungssumme; geht aber binnen 3 Wochen nach erfolgtem Hagelschlag keine Anzeige ein, so verliert der Beschädigte seinen Anspruch auf Abschäung und Ersatz.

Jede Schabenanzeige ist von dem Betroffenen innerhalb der genannten Fristen auch dem betreffenden Districts-Director oder dessen während der Ernte bestellten Substituten zu übersenden und mit möglichst genauer Angabe der beschädigten Schläge und Fruchtarten zu versehen. Jede solche Anzeige wird einem Antrage auf Abschähung gleich geachtet, sosern der Beschädigte nicht die einstweilige Aussetzung der Tare beantragt; geht dann binnen 3 Wochen ein weiterer Antrag auf Abschähung nicht ein, so sind die Entschädigungsansprüche erloschen.

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt der zuständige Districts-Director oder dessen Substitut und ist dem Versicherten untersagt, von dem Augenblick des erfolgten Hagelschlages bis zur befinitiven Abschätzung Veränderungen an den

versicherten Früchten vorzunehmen.

Bei wiederholter Beschäbigung berselben Frucht ist ber gesammte Schaben zu berücksichtigen.

Entschädigungsfähig ist nur berjenige Schaben an den Früchten, wenn der Schaden 8 pCt. und darüber (d. i. der $12^{1}/_{2}$ Theil) von der darauf entsfallenden Versicherung beträgt.

Die Entschädigungspflicht hört auf, sobald die Früchte geerntet sind. Für Wintersaaten, welche im Herbst vom Hagel getroffen werden, wird eine Ents

schädigung nicht gewährt.

Verfahren bei ber Abich ätzung. Die Feststellung des Schadens fann erfolgen:

a. durch eine Vereinigung zwischen dem Districts » Director oder ein von diesem beauftragten Mitgliede und dem Beschädigten; dieses abgekürzte Versahren soll jedoch nur ausnahmsweise eintreten. In der Regel hat die Abschähung zu ersolgen

b. durch eine regelmäßige, von 4 Mitgliedern der Gesellschaft unter der Leitung des Districts-Directors oder eines für denselben bestellten Substituten vorzunehmende Abschähung.

Der Director und die Taxanten haben sich zunächst gemeinsam darüber zu verständigen:

1) ob der Schaden auch wirklich durch Hagel verursacht?

2) ber wievielste Theil von dem Schlage u. s. w. betroffen worden?

3) wie die etwa erforderlichen Unterabtheilungen zu machen sind?

Dagegen hat jeder Taxant die Frage ohne Besprechung mit den übrigen zu beantworten:

4) der wievielste Theil ist von den auf der Fläche betroffenen Früchten versloren gegangen?

Der Durchschnitt aus den zu Protokoll gemachten Angaben giebt das Resultat der Taxe. Der Director bestimmt darüber, ob dasselbe ein definitives sein soll, wobei er namentlich bei frühen Hagelschlägen den möglichen Nachwuchs zu berücksichtigen hat.

Stimmt die Eintheilung der verhagelten Felder mit den Angaben der Police nicht mehr überein, so wird bei regelmäßiger Schlagwirthschaft, wenn die Anzahl der Schläge eine andere geworden, die ganze Versicherungssumme, ohne Rücksicht auf Winters oder Sommerfrucht, auf die mit versicherungsfähigen Früchten bestellten Schläge nach Maßgabe ihrer Größe vertheilt und est treten die wirklich bestellten Früchte an Stelle der in der Police angeführten. Nur dei Versicherungen nach Fruchtarten ohne Bezeichnung der besamten Fläche sind nur die in der Police gesnannten Früchte als versichert zu betrachten.

In diesen Fällen werden 5 pCt. von der Entschädigungssumme gekurzt.

Eine Herabsetung der versicherten Erträge findet in dem Sinne, wie bei anderen Gesellschaften, bei denen jedes Jahr die zu erwartenden Erträge die Größe der Bersicherungssumme bestimmen, nicht statt, sondern es wird der thatssächlich entstandene Schaden ermittelt ohne Rücksicht auf die Höhe der stattgehabten Bersicherung.

Die Kosten der Abschätzung, soweit sie in Tagegelbern bestehen, trägt die Gesellschaft, sind aber von dem Versicherten zu verlegen, welcher auch für den Protocollanten bei der Taxe und für ein anständiges Local zur Aufnahme der Taxations-Commission zu sorgen hat.

Wird der angemelbete Schaden als nicht ersatfähig gefunden, so trägt der Bersicherte alle Kosten.

Die Zahlung der Entschäbigung, garantirt durch die nach Beendigung der Hagelcampagne und der Berechnung der zu zahlenden Ausgaben erhobenen Beiträge, wird spätestens dis zum 1. Januar in der Neihenfolge der Anmeldung der Schäden geleistet. Frühere Abschlagszahlungen sind jedoch zulässig gegen Berechnung eines Zinses von 5 pCt. auf die Zeit dis zum 1. December des Jahres.

Befondere anderweite Berficherungs-Bedingungen.

Solche sind nicht vorhanden.

2) Gefellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

Statut von 1871; Versicherungsbedingungen von 1878.

Jahr.	Referve= Fonds.	Versice: rungs: Summe.	Prämien: Einnahme einschließlich der Nach: schuff: zahlungen.		Entschädi= gungssumme einschließlich der Reguli= rungskoften.	Auf 100 Mark Versicherungs- fumme ent= fällt Entschä= bigung
	W.	M .	M .	m.	M.	M.
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	72,958 97,372 90,019 73,369 153,000 141,159 146,067 192,785	15,658,281 14,683,896 19,084,440 24,834,810 27,461,130 27,166,360 27,863,620 29,573,200	220,127 158,887 189,499 377,792 268,331 256,895 258,863 248,704	1.40 1.08 0.96 1.45 0.97 0.94 0.92 0.84 1.06	1) 212,720 125,179 169,744 321,135 152,187 235,965 214,645 154,714	1.36 0.85 0.88 1.29 0.55 0.85 0.77 0.52

¹⁾ Mit Ausnahme bes Jahres 1873 find von diesen Entschädigungssummen als Beitrage der Betheiligten abgezogen werden:

1870: 9471 M. 1872: 7165 M. 1875: 9510 M. 1877: 7188 M.

1871: 5922 "

1874: 5813 "

1876: 9973 "

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist auf Deutschland beschränkt, die Gesellschaft ift für alle beutsche Staaten, außer Baben und Bürttemberg, concessionirt. Die Gegenden zu bestimmen, in welchen sie Geschäfte betreiben will, bleibt dem Directorium überlassen. Die Generalversammlung hat bas Borschlagsrecht.

Die Aufnahme geschieht durch Agenten, welche in den Gegenden, wo Versicherungen angenommen, bestellt und mit den nöthigen Instructionen versehen merben.

Die Mitgliedschaft wird durch diese Aufnahme bedingt und zerfallen die Mitalieder in drei Klassen:

- a. in solche, beren Versicherung nur auf ein Sahr abgeschlossen wird, beren Mitaliebschaft mit Ende des Versicherungsjahres aufhört, sofern sie am 1. October fündigen:
- b. in folde, beren Versicherung auf drei Jahre abgeschlossen wird und
- c. in solche, beren Versicherung auf sechs Sahre abgeschlossen wird.

In den beiden zuletzt gedachten Källen erlischt die Mitaliedschaft erft nach Ablauf der in der Police genannten Jahre, sobald am 1. October gekündigt worden ist.

Berficherungsfähig sind fämmtliche wirthschaftlich nutbare Theile ber Bobenerzeugnisse. Die Wahl der Früchte, welche er versichern will, steht dem Landwirthe frei, doch ist er verpflichtet, die gesammte Bestellung der betreffenden

Fruchtgattung zu versichern.

Die Strohversicherung ist nicht vorgeschrieben. Wird Stroh mit versichert, so wird bei Weizen, Roggen, Spelz, Dinkel, Einkorn, Schoten-, Hülsen-frucht, Gemenge ½; bei Gerste, Hachweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreibe ¼, bei Delfrüchten, Gräsern und Futterkräutern zur Samen-gewinnung ½,0 der gesammten Versicherungssumme, b. h. ½, bez. ½, bez. ½ des reinen Körnerwerthes auf das Stroh gerechnet.

Bei Flachs und Hanf gelten 2/3 der Versicherungssumme für Bast, 1/3 für

Samen.

Bei Tabak gilt $^{1}/_{10}$ ber Versicherungssumme für das Sandgut, $^{5}/_{10}$ für das Erdgut und $^{4}/_{10}$ für das Bestgut.

Die Berechnung der Höhe ber Versicherungssumme erfolgt aus dem Flächeninhalt des zu versichernden Feldstückes, des daraus zu erwartenden Erstrages und des Preises der zu gewinnenden Früchte. Die Ertragssund Werthsangaben sind in das Ermessen des Versicherten gestellt, die Preise der Maßsoder Gewichtseinheit der Früchte dürsen aber eine alljährlich sestzusesende Vrenze nicht übersteigen.

Nachversicherungen sind jederzeit zulässig, sofern sie die Versicherungsfumme erhöhen. Abminderungen der angenommenen Erträge haben eine Rück-

erstattung der Prämie nicht zur Folge.

Das Erlöschen ber Versicherung erfolgt bei den gewöhnlichen einjährig Versicherten mit dem Jahresschluß, dei den einjährigen mit Verpslichtung der Kündigung dis zum 1. October jeden Jahres abgeschlossenen Versicherungen und bei den mehrjährig Versicherten entweder nach Ablauf der vollen versicherten Jahre oder, wenn der Versicherungsantrag dis zum 15. Juni nicht eingereicht, eine Kündigung rechtzeitig dis 1. October des vorigen Jahres nicht erfolgt ist. In diesen Fällen ist die vorjährige Prämie als Conventionalstrase zu zahlen.

Bei der fortlaufenden Versicherung werden, auch wenn kein neuer Vertrag

eingereicht ist, alle vor dem 15. Juni eintretenden Schäden vergütet.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie hat bei einjährigen Versicherungen bei Einreichung des Versicherungsantrages zu erfolgen. Es kann jedoch an Stelle der Baarzahlung mit Genehmigung der Direction die Hinterlegung von Accepten oder bankmäßigen Wechseln, welche längstens den 30. November zahlbar sind und für welche die handelsüblichen Zinsen gerechnet werden, treten, wenn die Prämie 300 Mark und mehr beträgt.

Die Prämie ist keine feste. Wird der als Vorprämie gezahlte Beitrag nicht zur Deckung der Verbindlickeiten der Gesellschaft gebraucht, so wird nach Abrechnung der in den Reservesonds zu legenden 75 pCt. des Neberschusses der Rest gegen Dividendenscheine vertheilt oder bei der nächstährigen Prämienzahlung in Abrechnung gebracht. Die Dividende darf nie mehr als die Hälfte der Jahresprämie betragen. Decken dagegen die Jahresein-

nahmen die Ausgaben nicht, so sind nach Höhe der Bruttoprämie Nachsschüssse zu erheben. In diesem Falle wird ein Beitrag zur Dekung der Nachsschüssse aus dem Reservesonds entnommen, wodurch derselbe nicht über die Hälfte seines Betrages verringert werden darf. Diese Zuschüsse gehen den einzelnen Mitgliedern bei Erfüllung ihrer Nachschußverbindlichkeit dergestalt zu Gute, daß wenn

- a. auf eine einjährige Versicherung für jede Mark 3 Pf. dem Reservesonds entnommen werden, dann
- b. auf eine dreijährige Versicherung für jede Mark eingezahlter Prämie 10 Pf. und
- e. auf eine sechsjährige Versicherung für jede Mark eingezahlter Prämie 20 Pf. entnommen werden.

(Es wird sonach der Reservesonds zu Gunsten der mehrjährig Versicherten stärker zur Nachschußbeckung herangezogen, als für die einjährig Versicherten.)

Die Söhe ber auszuschreibenden Nachschuffgahlung ift unbeschränkt.

Die Höhe der Prämie wird für jede der folgenden Klassen alljährlich beim Beginn der Versicherungsperiode für jede Gegend festgesetzt. Die Klassen, in welche die Früchte eingetheilt werden, sind:

- I. Roggen, Weizen, Dinkel, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Linsen, Bohnen, Lupinen, Gemenge aller Art und Mais.
- II. Cichorien, Rüben, zur Rübengewinnung gebaut und Kartoffeln.
- III. Delfrüchte und Senf.
- IV. Haidekorn, Hirse, Hanf, Fenchel, Anis, Kümmel, Weberkarden, Zuckerrüben, Klee- und Grassamen.
 - V. Mohn, Lein, Tabak als Pfeifengut.
- VI. Obst, Hopfen, Tabak als Cigarrens und Schnupftabakgut und Kübensamen. Eine Erhöhung der jährlich zu zahlenden Prämie als gesammte Jahressausgabe dieser Beiträge tritt nur ein bei Nachschußzahlungen.

Eine Ermäßigung ber Prämie findet bagegen ftatt:

a. wenn das Stroh mitversichert wird. In solchem Falle wird die Prämie für alle Früchte, welche mit Stroh versichert werden können, in Gefahrstufe A um 17 Pf.,

B = 18 = C = 20 = D = 22 =

ermäßigt. In allen weiteren Gefahrstufen treten nur 17 Pf. Ermäßisgung ein;

- b. wenn der Versicherte nicht verhagelt, um 2 pCt. des Prämienbetrages, welcher bei der Entrichtung der Prämie sogleich abgezogen und im Falle eines Hagelschlages an der Entschädigungssumme abgerechnet wird;
- e. wenn der Bersicherte auf drei Fahre sich verbindlich gemacht hat, zu versichern, es werden dann außer jenen 2 pCt. Rabatt noch 2 pCt., hat er sich auf sechs Jahre verbindlich gemacht, zu versichern, noch 3 pCt. von dem Betrage der Prämie vergütet, ohne daß diese Vergütung bei einem Hagelschlage zurückzuerstatten ist:

d. wenn der Jahresabschluß einen namhaften Ueberschuß und zwar mehr als 20 pCt. der Prämieneinnahme ergiebt.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens muß binnen 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlage bei der Direction in Leipzig schriftlich geschehen und hat die Ansade über den Tag und Stunde des Hagelschlages zu enthalten. Die Anzeige ist dem Antrag auf Abschähung gleich zu achten, wenn der Versicherte sich nicht vorsbehält, weil er Größe und Umfang des Schadens nicht übersehen kann, einen des sonderen, binnen acht Tagen einzusendenden Antrag zu stellen. Erfolgt dieser Antrag nicht, so ist der Anspruch auf Entschädigung erloschen. (Die Stellung des Antrages unterbleibt, wenn der Versicherte Zweisel hat, ob der Schaden ersatsfähig, da er die Kosten dann zu zahlen hat).

Den Zeitpunkt der Abschähung bestimmt die Gesellschaft; drängt die Ernte, so ist die Aberntung der Frucht vor der Taxe gestattet, es müssen aber dann an den Ecken und in der Mitte des Stückes Probestücke von mindestens drei

Ar unberührt bleiben.

Tritt bei Versicherten, welche nicht gekündigt, ihren Antrag aber auch noch nicht erneuert haben, ein Hagelschlag vor dem 15. Juni ein, so werden 10 pCt. der Entschädigungssumme und außerdem die doppelten Taxkosten, d. h. ebenfalls 10 pCt., mithin in Summe 20 pCt., der Entschädigungssumme in Ubsyug gebracht.

Bei wiederholter Beschädigung findet ohne Rücksicht auf eine bereits

früher erfolgte Abschätzung die Festsetzung des Gesammtschabens statt.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaben an den Früchten, welcher mindestens ein Zwölftheil des Bestandes auf dem betroffenen Grundstück ausmacht.

Die Entschädigungspflicht hört auf bei Flachs und Hanf hinsichtlich bes Bastes, wenn biese nicht mehr in bem Boden wurzeln, bei den übrigen Früchten 21 Tage nach dem Schnitte oder Ausheben, mindestens aber am 30. September.

Verfahren bei ber Abschätzung. Die Feststellung fann erfolgen:

a. durch eine **Vereinigung** zwischen dem Betroffenen und dem den Schaden besichtigenden Taxationsbeamten oder Vertrauensmann der Gesellschaft. Führt dieses gütliche Vergleichsverfahren nicht zum Ziele:

b. durch einen von dem Versicherten und einen von der Gesellschaft er

nannten Sachverftändigen, welche zu schäten haben:

1) die Größe bes verletten Theiles der einzelnen Grundstücke;

- 2) der wievielste Theil des Fruchtbestandes beschädigt oder vernichtet worden ist und
- 3) welcher Ertrag ohne Hagelschlag zu erlangen gewesen wäre. Können sich die Sachverständigen hierüber nicht einigen:
- c. durch den Ausspruch eines Obmannes, welcher entweder durch die Sachverständigen, oder im Falle hierüber eine Bereinigung nicht stattsfindet, durch den Versicherten von drei ihm von der Gesellschaft bezeicheneten Personen gewählt wird.

Die Wahl des Sachverständigen oder des Obmannes muß auf Berlangen der Gesellschaft binnen 24 Stunden erfolgen.

Der einstimmige Beschluß der Sachverständigen oder die Entscheidung

des Obmannes ift für beide Theile bindend.

Eine Herabsehung der versicherten Erträge findet statt, wenn die Beamten, Sachverständigen oder der Obmann der Meinung sind, daß dieselben bei Aufnahme der Bersicherung zu hoch angesetzt wurden.

Die Koften der Abschätzung trägt die Gesellschaft, bringt aber zur Erstattung der Taxationskosten 5 pCt. der Entschädigungssumme in allen Fällen, wo Schadenersatz stattsindet, gleichviel welche Form der Taxe stattgefunden hat,

in Abzug.

Kommt bei der Abschätzung eine Bereinigung zwischen Deputirten oder Taxationsbeamten der Gesellschaft und dem Versicherten nicht zu Stande, werden Sachverständige und Obmann zur Feststellung des Schadens berusen, so zahlt der Versicherte die Kosten dieses Versahrens, wenn deren Taxation nicht $^1/_6$ höher aussfällt als die ursprüngliche Taxation des von der Gesellschaft Beauftragten.

Ebenso trägt der Versicherte die Kosten der Taxation, wenn der Schaden

überhaupt nicht ersatfähig befunden wird.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Prämieneinnahme, den Reservesonds und die unbeschränkte Pflicht zur Nachschußzahlung seitens der Mitglieder, erfolgt binnen Monatsfrist, nachdem der Gesammtbetrag durch Anerskenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an der Gesellschaftskasse zu Leipzig.

Anderweite befondere Berficherungs = Bedingungen.

Außer den Prämienrabatten, welche den mehrjährig Versicherten gewährt werden und der Sicherung der Entschädigung, wenn bis zum 15. Juni des laufens den Jahres kein Versicherungsantrag eingereicht, Schaden aber entstanden ist, sind besondere Versicherungsbedingungen nicht geschaffen.

3) Hagelversidjerungs-Gesellschaft zu Schwedt.

Statut von 1867 nebst den Nachträgen von 1870 und 1871; Versicherungs-Bedingungen von 1872 nebst den Nachträgen von 1875 und 1878.

Jahr.	Referve= Fonds.	Versiche- rungs- Summe.	Prämie incl. Nachschuß und excl. Dividende.	100MarkBer= ficherungs= Summe geben Prämie.	Entigädi: gungösumme incl. Reguli: rungökosten.	Auf 100 Mark Berfiche- rungssumme entfallen Ent- schädigung.
	M.	2000.	Mt.	30%	997.	900.
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	58,743 38,940 29,495 46,267 338,205 188,037 279,461 398,674	54,770,907 58,781,481 73,048,938 79,169,100 105,521,847 121,565,734 134,536,154 140,226,281	472,035 688,710 1)1,143,538 661,725 796,238 1,273,938 1,079,663 1,121,748	0.86 1.17 1.56 0.83 0.75 1.04 0.80 0.79	430,646 691,377 1,106,519 604,116 450,207 1,389,116 877,276 829,458	0.78 1.17 1.51 0.76 0.42 1.14 0.65 0.59

¹⁾ In der Prämiensumme find die Prämienrabatte nicht mitenthalten, welche von 1872 an die mehrjährig Versicherten gezahlt wurden (s. unten Prämienermäßigung). Sie betrugen 1872: 10,316 M.; 1873: 14,473 M.; 1874: 21,416 M.; 1875: 26,968 M.; 1876: 31,923 M.; 1877: 36,240 M.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet erstreckt sich in der Hauptsache auf den preußischen Staat, kann aber durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung über dessen Grenzen ausgedehnt werden.

Die Aufnahme geschieht durch Agenten, welche in den Gegenden, wo die Gesellschaft Versicherungen abzuschließen beabsichtigt, bestellt und mit den nöthigen Unterlagen für den Abschluß außgerüftet sind. Versicherungen unter 1500 Mark werden in der Regel nicht angenommen, außerdem steht der Gesellschaft das Recht zu, die Aufnahme ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Annahme des Versicherungsantrages. Es können die Versicherungen abgeschlossen werden auf ein, auf fünf, oder auf zehn Erntejahre.

Versicherungsfähig sind alle Feldfrüchte, mit Ausschluß der Wurzelsoder Knollengewächse, der Wintersaaten im Jahre der Aussaat, anderweit schon versicherte oder im laufenden Jahre bereits beschädigte Früchte.

Es steht dem Versicherten frei, seine ganzen versicherungsfähigen Früchte, ober nur einzelne Gattungen in einer und derselben Gemarkung zu versichern,

doch muß stets die gesammte Aussaat der betreffenden Gattung zur Versicherung gebracht werden.

Ferner kann der Beitretende seine Bodenerzeugnisse vor Beginn der Bersicherungsperiode unter Einreichung einer speciellen Declaration mit einer Pauschalssumme im Boraus versichern. (Siehe darüber am Schluß: Anderweite besondere Bersicherungsbedingungen.)

Das Stroh kann unversichert bleiben und wird in diesem Falle ein Brämienzuschlag bewirkt von:

25% bei Weizen, Roggen, Hülsenfrüchten, Gemenge von Halmund Hülsenfrüchten,

20%, "Gerste, Hafer, Lupinen, Buchweizen, Hirse,

8%, "Delfrüchten.

Wird dagegen Stroh mitversichert, so ist bei Weizen, Roggen, Erbsen, Linsen, Wicken und Gemenge von Halm- und Hülsenfrüchten $^2/_3$ auf die Körner, $^1/_3$ auf das Stroh, bei Gerste, Hase, Lupinen $^3/_4$ auf die Körner, $^1/_4$ auf das Stroh, bei Buchweizen, Gras-, weißem Klee-, Spargel-, Esparsettesamen $^5/_6$ auf die Körner, $^1/_6$ auf das Stroh, bei Pferdebohnen und rothem Kleesamen $^4/_5$ auf die Körner und $^1/_5$ auf das Stroh, bei Luzernensamen und Delfrüchten $^7/_8$ auf die Körner und $^1/_8$ auf das Stroh, bei Flachs $^1/_3$ auf den Samen, $^2/_3$ auf den Bast, bei Hans $^1/_4$ auf den Samen und $^3/_4$ auf den Bast zu rechnen.

Die Berechnung der Versicherungssumme erfolgt auf Grund einer speciellen Bezeichnung der bestellten Feldstücke, der für jede Fruchtgattung anzusnehmenden Erträge und des Werthes der zu erbauenden Früchte, wobei es dem Versicherungnehmenden überlassen bleibt, den wahrscheinlichen Ernteertrag zu bezissern, während rücksichtlich der Preise der verschiedenen Früchte alljährlich Maximalsäte bestimmt werden, die nicht überschritten werden dürfen.

Die bereits im Vorjahre versicherten und nicht wieder ausgeschiedenen Mitsglieder, oder die einstweilen mit einer Pauschalsummme versicherten, im laufenden Jahre neu beigetretenen Mitglieder, können die Sinreichung der neuen Declaration, wenn sie die Erträge der Früchte noch nicht zu schäßen vermögen, dei Winterstüchten dis 15. Mai, dei Sommerfrüchten dis 15. Juni des laufenden Jahres verschieden, ohne die aus der vorjährigen resp. Pauschalversicherung herzuleitende Garantie zu verlieren. Ist, wenn nach diesen Terminen Hagel eintritt, die neue Declaration unterblieden, so wird die Entschädigung dei Pauschalversicherungen um 10 % gekürzt, bei den Versicherten des Vorjahres aber nur dann, wenn sie auch die Prämienzahlung unterlassen hatten.

Unterläßt der mehrjährig resp. seit dem Vorjahre nicht ausgeschiedene Verssicherte die Einreichung einer neuen Declaration, so bleibt bezüglich der Erträge und Versicherungspreise die zulet eingereichte Declaration, in Vetreff der Bestellung aber die wirkliche Aussaat maßgebend. Im Schadenfalle ist die neue Declaration jedoch sofort aufzustellen und einzureichen.

Das Erlöschen der Versicherung tritt nur dann ein, wenn nach Ablauf der in der Police angeführten Versicherungszeit der Versicherte bis zum 15. Sepstember des betreffenden Jahres schriftlich kündigt, andernfalls gilt jede vorsjährige Versicherung auf das nächste Jahr, jede fünfjährige Versicherung nach

Ablauf des fünften Jahres auf die nächsten fünf Jahre, jede zehnjährige Verssicherung nach Ablauf des zehnten Jahres auf die nächsten zehn Jahre verlängert.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie muß bei Abgabe des Versicherungsantrages oder der erneuten Declaration entrichtet werden. Unterbleibt die Zahlung auch innerhalb vier Wochen nach Beginn der Versicherung trot vorangegangener schriftlicher Mahnung, so kann die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus der Versicherung dis zur erfolgten Zahlung der Prämie außer Kraft gesetzt werden, unbeschadet des Rechtes, die Prämie auf gerichtlichem Wege einzuziehen. Bei den mehrjährig resp. seit dem Vorjahre nicht ausgeschiedenen Versicherten kann jedoch hinsichtlich der Winterfrüchte nicht vor dem 15. Juni und hinsichtlich der Sommerfrüchte nicht vor dem 15. Juli von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden.

Die Prämie ist keine keste. Ergiebt sich nach Bezahlung aller erforderlichen Ausgaben, daß die Borprämie nicht aufgebraucht worden ist, so wird der Ueberschuß, nachdem 75% so lange in den Reservesonds gelegt sind, bis er das Dreisache der Jahresprämien-Sinnahme erreicht hat, an die Mitglieder der Gesellschaft im Verhältniß der von denselben gezahlten Prämie als Dividende vertheilt. Beträgt jedoch die Dividende nicht mehr als 5% der Prämie, so unterbleibt die Vertheilung, der Ueberschuß wird dann als Sinnahme im nächsten Jahre vorgetragen.

Reicht bagegen die Jahreseinnahme und die Hälfte des vorhandenen Reservesonds nicht zur Deckung aller Ausgaben aus, so ist eine nach Bershältniß der gezahlten Prämie vertheilte Nachschußzahlung zu leisten, zu welcher jedes Mitglied durch einen besonders ausgestellten Nevers sich verpslichtet hat. Die Höhe der auszuschreibenden Nachschußzahlung richtet sich nach dem Bedürsniß und ist daher unbegrenzt.

Die Höhe der Prämie wird für jebe Gegend nach den Durchschnittsfäßen der entstandenen Schäden, sowie nach den einzelnen Fruchtarten festgesetzt, wobei letztere in folgende Abtheilungen gebracht werden:

Kl. I. Halmfrüchte, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, besgleichen Getreibes Gemenge mit einer dieser Hülsenfruchtgattungen, Lupinen, Mais, auch wenn derselbe nur zur Grünfuttergewinnung gebaut wird, ebenso Gräsereien und Futterkräuter sowohl zur Grünfutters, als zur Heugewinnung.

, II. Winter- und Sommer-Delfrüchte, Buchweizen und Senf; — sowie Runkel- und Zuckerrüben, Mohrrüben und Cichorien, zur Samen-

gewinnung.

" III. Gespinnstpflanzen, Mohn, Hirse, Anis, Fenchel, Kümmel, Rauhkarden, Farbe- und Gewürzkräuter, Gurken, Kohl, Gräsereien und Futterkräuter zur Samengewinnung.

" IV. Tabak und Hopfen.

Die Prämienfäße jeder einzelnen Klasse werden alljährlich für jede Gegend revidirt und von Neuem sestgesetzt. Dieselben liegen vom 1. April

jeden Jahres bei den Agenten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus und kann der Versicherte, sofern eine Steigerung derselben eingetreten ist, bis 1. Mai die Versicherung kündigen.

Im Nebrigen tritt eine Erhöhung der Prämien an sich nur ein:

a) durch die Nachschußgahlung;

b) durch den Ausschluß der Strohversicherung, wie oben angegeben wurde. Sine Ermäßigung der Prämie findet dagegen katt:

a) bei fünfjähriger Verbindlichkeit der Versicherungsnahme um 40 Pf. für 1000 Mark Versicherungssumme;

b) bei zehnjähriger Verbindlichkeit zur Versicherungsnahme um 60 Pf. für 1000 Mark Versicherungssumme;

c) bei Nebernahme von Selbstwersicherung (f. anderweite besondere Bersicherungsbedingungen);

d) wenn der Jahresabschluß einen entsprechenden lleberschuß ergiebt.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schabens hat sofort, aber spätestens 240 Stunden nach erlittenem Hagelschlag zu erfolgen; wird sie erst nach Berlauf von 120 Stunden eingebracht, so ist ein Abzug von 15 Mark von der ermittelten Entschädigung zu machen. Die Anzeige muß schriftlich erfolgen und möglichst genaue Angaben über jedes beschädigte Feldstück, Fruchtgattung, Versicherungssumme und Entwickslungsstadium der Frucht enthalten.

Die Anzeige ist einem Antrag auf Abschätzung des Schabens gleich zu achten. Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt der von den versicherten Mitsgliedern für jeden District erwählte Special-Director oder in dessen Behinderung sein Stellvertreter derart, daß die Abschätzung, wenn die Früchte in reisem Zustande sich befinden, sosort, dei Eintritt des Hagelschlags vor der Blüthe oder Reise erst dei angehender Reise der früher beschädigten Früchte erfolgt.

In dem Falle, wo die Schätzung so zeitig bewirkt wird, daß eine neue Bestellung stattfinden kann, darf die Entschädigung nie mehr als zwei Dritttheile der Bersicherungssumme betragen.

Bei wiederholter Beschäbigung wird der gesammte Schaden geschätzt und der Ersat nach dem Resultate der letten Tare geleistet.

Entschädigungsfähig ift nur derjenige Schaden, welcher mindestens ein Zwölftheil der Bersicherungssumme des beschädigten Felbstücks beträgt.

Berfahren bei der Abschätzung. Die Feststellung des Schadens erfolgt:

a) durch den Special-Director oder dessen Stellvertreter oder einen an dessen Statt ernannten Commissar und einen Taxator, welchen der Special-Director oder dessen Substitut aus drei ihm von der Direction bezeichneten Persönlichkeiten zu wählen hat. Inspections-Beamte sind, wenn sie gegenwärtig, als zur Commission gehörig zu betrachten.

Diese so gebildete Commission hat zu erörtern:

1. ob sämmtliche Aussaaten des beschädigten Gutes von ein und berselben Fruchtgattung, soweit sie in derselben Gemarkung liegen, versichert sind;

- 2. wie groß die verhagelte Fläche des versicherten Feldtheiles ift;
- 3. ob der zur Abschätzung angemeldete Schaden auch durch Hagel hervorgerufen;
- 4. welcher Ertrag, wenn das Feld vom Hagelschlage verschont geblieben wäre, mit Wahrscheinlichkeit zu erlangen gewesen sein würde;
- 5. ber wievielste Theil der vorgefundenen Frucht an Korn und an Stroh, ein jedes für sich selbst geschätzt, beschädigt ist. (Bei Ausschluß des Strohes von der Versicherung wird der Strohschaden selbstredend nicht tarirt.)

Ist der Beschädigte oder das Haupt-Directorium der Gesellschaft durch die geschehene Taxe nicht befriedigt, so erfolgt die Feststellung des Schadens:

b) burch einen Obmann, welchen ber Versicherte aus drei ihm von der Gesellschaft vorzuschlagenden Persönlichkeiten zu wählen hat. Die Taxe des Obmanns ist endgiltig entschebend.

Es findet sonach eine Herabsetzung der versicherten Erträge statt, wenn die Schätzungscommission oder der Obmann der Meinung sind, daß dieselben bei Aufnahme der Versicherung wesentlich zu hoch angesetzt wurden.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Sesellschaft und kommt für den Ersat derselben ein Abzug von der Entschädigungssumme nicht in Anrechnung. Nur wenn der angemeldete Schaben so gering befunden wird, daß er nicht ein Siebzehntheil der Versicherungssumme beträgt, hat der Beschädigte wegen der für die Abschätzung von der Gesellschaft aufgewendeten Kosten ein von ihr zu bestimmendes Pauschquantum, welches aber 60 M. nicht übersteigen darf, zu vergüten.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Prämieneinnahme, den Reservesonds und die unbeschränkte Pslicht zur Nachschußzahlung seitens der Mitglieder, erfolgt zur Hälfte sofort, nachdem die Direction dieselbe sestgestellt hat, während die andere Hälfte am Schluß des Jahres zur Auszahlung gelangt. Die letzte Nate kann auf Bünsch des Beschädigten gegen ½ O/O Disconto pro Monat sofort mit der ersten Kate zur Auszahlung kommen.

Anderweite befondere Berficherungsbedingungen.

Selbstversicherung. Neben den mehrjährigen Versicherungen hat die Gesellschaft auch eine Selbstversicherung eingeführt, bei welcher die tarismäßige Prämie herabgesetzt wird

Der Versicherungsnehmer hat die Wahl der Selbstversicherungsquote und tommt bei einem Schaben der betreffende Prozentsatz derselben nur von der Gesammtversicherungssumme der beschädigten Fruchtgattungen, nicht also unbedingt von der Totalversicherungssumme der Police in Ansag.

Nur einzelne Fruchtgattungen oder einzelne Felbstücke in Selbstversicherung zu nehmen, ist unstatthaft.

Will ein Versicherter an Stelle der porjährigen vollen Versicherung Selbstversicherung nehmen, oder den vorjährigen Prozentsatz der Selbstversicherung erhöhen, so ist dis zum 15. Mai dies schriftlich zu beantragen. Tritt, wenn eine Veränderung noch nicht beantragt oder noch nicht in Kraft getreten ist, Hagelschaden ein, so ist die vorjährige Versicherung dei der Verechnung der Entschädigung zu Erunde zu legen.

Wird bei einem Versicherten der abgeschätzte Schaden geringer als $^2/_3$ der Selbstversicherung befunden, so hat er bis zu 60 M. die Abschätzungskosten

zu decken.

Pauschal-Versicherungen werden nur auf Winter-Delsaaten, sowie auf Halm- und Schotenfrüchte abgeschlossen und sind im Allgemeinen nur für neu eintretende Mitglieder gestattet. Hatte jedoch ein bereits aufgenommenes Mitglied im Vorjahre lediglich seine Winterfrüchte ober nur seine Sommerstüchte bei der Gesellschaft versichert, so steht ihm ebenfalls frei, im ersteren Falle für die Sommerstrüchte, im letzteren Falle für die Winterfrüchte eine dergleichen generelle Versicherung zu nehmen; das Nämliche gilt auch in Ansehung der Früchte eines Gutes, welche ein solches Mitglied im Vorjahre bei der Gesellschaft noch nicht versichert hatte.

Nach dem 30. April werden für das laufende Erntejahr keine Pauschal-

Versicherungen mehr abgeschlossen.

Für jede der drei Kategorien: Winter-Delsaat, Winterhalmfrüchte und Sommersaaten (Halm- und Schotenfrüchte) müssen besondere Pauschalbeträge versichert werden. Die Versicherung einer alle drei Kategorien umfassenden Pauschal-Summe ist unzulässig.

Für die Winterfrüchte ist bis spätestens zum 15. Mai und für die Sommersfrüchte bis spätestens zum 15. Juni eine specielle Declaration unter Benugung

des dafür bestimmten Formulars einzureichen.

Tritt vor Einreichung der speciellen Declaration ein Hagelschlag ein, so ist dieselbe nichtsdestoweniger alsbald aufzustellen und einzureichen. Der Schadensberechnung werden in diesem Falle die wirklich vorgesundenen Aussaatquanta, die sür das lausende Jahr geltenden Maximalfruchtpreise und der von der Abschätzungsscommission ermittelte Körnerertrag zu Grunde gelegt, doch bildet die Pauschalsberscherungssumme das Maximum der Entschädigung. Uebersteigt der nach diesen Grundsätzen ermittelte Werth die Pauschalsversicherungssumme, so wird nur im Verhältniß des Ersteren zur Letzteren Ersatz geleistet.

Die ermittelte Vergütigung wird um 10%, gefürzt, wenn

a) die Prämie bei eingetretenem Hagelschaben nicht bezahlt, ober

b) die specielle Declaration für die Winterfrüchte bei einem nach dem 15. Mai und für die Sommerfrüchte bei einem nach dem 15. Juni eingetretenen Hagelschaden noch nicht eingereicht resp. in Kraft getreten ist.

Auf Grund der specicllen Declaration wird ein neuer Versicherungsschein ausgefertigt, gegen welchen die über die Pauschal-Versicherung lautende Police erlischt. Ist die Versicherungssumme des neuen Scheins größer als die Pauschal-Versicherungssumme, so wird die Prämie aus der generellen Versicherung, gegen Nachzahlung des Differenzbetrages, auf diejenige der speciellen in Anrechnung

4*

gebracht; ist sie kleiner, so kann eine Prämienerstattung nicht erfolgen. In jedem Falle wird aber der Prämien-Rabatt von 40 Pf. oder 60 Pf. für 1000 M. Versicherungssumme vergütet, wenn bei der speciellen Declaration eine fünf- — 40 Pf. — oder zehnjährige — 60 Pf. — Verpslichtung übernommen ist.

4) Hannover-Braunsdiweigische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Statut von 1868; Versicherungsbedingungen von 1874.

Zahr.	1) Berficherungs- Summe.	Prämien= Einnahme (Beiträge).	100 Mark Ber- ficherungs- Summe zahlen an Prämie.	Entschädigungen.	Auf 100 Mark Verfice= rungssumme entfällt anEnt= schädigung.
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876	16,950,180 24,936,420 23,072,370 36,731,400 42,990,150 38,720,660 46,635,770 67,536,470	110,175 285,387 182,655 434,652 469,308 371,718 335,775 891,481 Durdjonitt:	0.64 1.14 0.79 1.18 1.09 1.96 0.72 1.32	2) 61,524 261,585 134,442 363,357 390,705 280,919 242,317 760,187	0.36 1.04 0.58 0.98 0.90 0.75 0.52 1.13

¹⁾ Ein Reservefonds wird nicht angesammelt, daher fällt die Rubrik hier aus.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet, ursprünglich auf Braunschweig und Hannover beschränkt, kann darüber hinaus ausgedehnt werden und erstreckt sich jest in der Hauptssache auf die Provinz Hannover mit Lippe und einen Theil von Westfalen, auf das Herzogthum Braunschweig und einen Theil der Provinz Sachsen, auf das Königreich Sachsen, die Unhaltischen, Thüringenschen Länder und die Provinz Hessen, ferner auf die Provinzen Pommern, Brandenburg und Theile von Mecklenburg.

Die Aufnahme geschieht durch in den vorgedachten Gebieten bestellte Agenten und wird durch die Annahme der Versicherung die Mitgliedschaft erworden. Das Versicherungsjahr läuft vom 1. März dis 1. März und muß der Aufgenommene, welcher aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, dis 31. December des laufenden Jahres schriftlich kündigen. Verabsäumt er dies, so hat er dis zum 15. Juni den neuen Versicherungsantrag einzureichen, oder eine Conventionalstrase dis 20 % des vorsährigen Veitrages zu entrichten, salls das Directorium nicht von seinem Rechte, dieselbe zu erlassen, Gebrauch macht.

²⁾ Ohne Berücksichtigung der Regulirungskoften.

Versicherungsfähig sind sämmtliche Bodenerzeugnisse und steht es dem Versicherten frei, einzelne Fruchtarten von der Versicherung auszuscheiden. Bei ausschließlicher Versicherung höher tarifirter Fruchtgattungen ist für diese ein besonderer Zuschlag von 50 bis 100 % der zu zahlenden Beiträge in Zurechnung zu bringen.

Das Stroh muß mitversichert werden und wird von der Versicherungssumme bei Weizen, Roggen, Spelz, Dinkel, Einkorn, Schoten, Hülsenkrüchten und Gemenge derselben mit Halmfrüchten $^2/_3$ für Körner, $^1/_3$ für Stroh, bei Gerste, Hafer, Buchweizen, Hire, Wais und anderem Sommergetreide $^3/_4$ für die Körner, $^1/_4$ für das Stroh, bei Delfrüchten, Gräsereien, Futterkräutern zur Samengewinung $^9/_{10}$ auf die Körner und $^1/_{10}$ auf das Stroh gerechnet.

Bei Flachs und Hanf gelten 2/3 ber Versicherungssumme für Bast, 1/3 für

Samen.

Bei Tabak gilt $^{1}/_{10}$ ber Versicherungssumme für das Sandgut, $^{5}/_{10}$ für das Erdgut und $^{4}/_{10}$ für das Bestgut.

Die Berechnung der Versicherungssumme erfolgt auf Grund specieller Angaben über die von den versicherten Feldstücken zu erwartenden Erträge und die für dieselben gemachten Preisansätze. Für diese werden von der Direction alljährlich Maximalsätze empsohlen, worüber die Versicherten sich bei den Agenten zu orientiren haben. Diese Verechnungen sind jedes Jahr nach der Aussaat, resp. dem Stande der Saaten vorzunehmen und wird erst durch Abschluß des Verssicherungsvertrages (wozu der Versicherungsantrag dis 15. Juni einzureichen ist) die Theilnahme am Institute in dem betreffenden Jahre persect, mithin auch die Ersappslicht der Gesellschaft begründet.

Die Direction ist befugt, Versicherungsanträge aus besonderen Gründen — jedoch ohne Angabe berselben — zurückzuweisen.

Nachversicherungen sind jederzeit zulässig.

Das Erlöschen der Versicherung tritt nur bei der erwähnten Kündigung, bei nicht pünktlicher Erfüllung der Verpflichtung und bei der Anwendung des der Gesellschaft vorbehaltenen Rechtes, die Versicherung aufzuheben, ein.

Mehrjährige Versicherungen mit auf eine bestimmte Reihe von Jahren fort-

laufender Verpflichtung werden nicht abgeschlossen.

Zahlung der Prämie.

Bei Abschluß der Versicherung haben die Mitglieder zu entrichten:

- 3. einen Beitrag von ½ pro Mille der Versicherungssumme zu dem Betriebssonds der Gesellschaft.

Sämmtliche sub 1-3 genannte Gebühren sind jedoch nur im Jahre des Beitrittes, also bei fortlaufender Betheiligung nur einmal, zu entrichten und sließen die unter 1 und 2 genannten Gebühren den Agenten für Aufnahme des Antrages zu.

Die Prämie ist keine feste, sondern es werden in den Monaten Oktober und November jeden Jahres die Beiträge festgestellt, welche auf die abgelaufene Bersicherungsperiode zu gahlen sind; sie schwankt daher je nach der Höhe ber Ausgaben, welche namentlich burch zu zahlende Entschädigungen hervorgerufen werden.

Die Höhe ber Prämie ober ber Beiträge wird unter Beachtung ber örtlichen Verhältnisse und für die einzelnen Fruchtarten abgestuft normirt, wobei

diese folgende Eintheilung erhalten:

Al. I. Halmfrüchte aller Art, Hülsenfrüchte sowohl rein, als im Gemenge mit Getreibearten, Mais und vierjährige Erdweiben = Schöflinge;

II. Delfrüchte, Buchweizen, Runkel-, Zuckerrübensamen, Senf und drei-

jährige Erdweiden = Schöklinge:

III. Zuckerrüben zur Rübengewinnung oder zweijährige Erdweiden-Schößlinge:

IV. Mohn, Gewürze, Farbepflanzen, Gräfereien, Futterfräuter, Cichorien, Zwiebeln, Gemufe, fofern folche zum Samen gebaut werben, Gespinnstpflanzen und einjährige Erdweiden-Schößlinge;

V. Hopfen, Tabak als Pfeifengut, Rauhkarden;

VI. Tabak als Cigarren- und Schnupftabaksgut, Gurken, Blumensämereien.

Für die in den Klassen II. bis VI. aufgeführten Fruchtarten wird je nach dem Grade ihrer größeren Empfindlichkeit gegen Hagelschlag eine höhere Prämie erhoben, indem die betreffenden Positionen mit einem entsprechenden Zuschlage zur Versicherungssumme belegt werden.

Bur Abminderung des Gefammt-Beitrages tritt eine Erhöhung der Brämienfä be ein, wenn die versicherten Früchte vom Sagel betroffen werden, und zwar: bei

Al. 1 um das 0.4, Al. 6 um das 2.2, Al. 11 um das 3.2, Al. 16 um das 4.2,

,, 0.8, ,, 7 ,, ,, 2.4, ,, 12 ,, ,, 3.4, ,, 17 ,, ,, 1.2, ,, 8 ,, ,, 2.6, ,, 13 ,, ,, 3.6, ,, 18 ,, ,, 4.6,

", 4 ", ", 1.6, ", 9 ", ", 2.8, ", 14 ", ", 3.8, ", 19 ", ", 4.8, ", 5 ", ", 2.0, ", 10 ", ", 3.0, ", 15 ", ", 4.0, ", 20 ", ", 5.0

fache des Beitrages, welcher nach Maßgabe der gemachten Feststellung der Beitragsfätze zu entrichten gewesen wäre. Eine anderweite Erhöhung wurde schon oben bei der Versicherungsfähigkeit der Früchte angeführt.

Bedingungen der Entschädigung.

Die Anzeige bes Schabens hat spätestens 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlage bei der Direction oder Generalagentur schriftlich zu geschehen und zwar unter Angabe von Tag und Stunde des Hagelschlages. Diese Anzeige ist bem Antrage auf Abschätzung gleich zu achten, sofern der Versicherte sich nicht vorbehält, hierauf einen besonderen Antrag, welcher binnen acht Tagen, von der ersten Anzeige an gerechnet, eingehen muß, zu stellen. Erfolgt dieser Antrag nicht, so ist der Unspruch auf Entschädigung erloschen. (Der Versicherte wird die Stellung biefes Antrages unterlassen, wenn er bezweifelt, baß ber Schaben tarfähig; s. unten wegen Bezahlung der Koften in diesem Falle.)

Der Zeitpunkt der Abschätzung wird von der Gejellschaft bestimmt,

darf jedoch nicht über die Zeit der Ernte hinaus verlegt werden.

Vor Beendigung der Taxation und Feststellung des Schadens ist jede Bersänderung an den versicherten Früchten unzulässig.

Bei wiederholter Beschädigung ist das Ergebniß der letzten Taxe

maßgebend.

Entschädigungsfähig ist nur berjenige Schaben an den Früchten, welcher mindestens ein Zwölftheil des Bestandes auf dem betroffenen Grundstück oder eines Theiles desselben ausmacht.

Die Entschädigungspflicht endet mit vollendeter Ernte, bei Hopfen, Flachs, Hanf, Tabak, Erdweiden-Schößlingen und Zuckerrüben, sobald sie dem Boben entnommen sind.

Verfahren bei der Abschähung. Die Feststellung kann erfolgen:

a) durch den Repräsentanten der Gesellschaft, welcher sich mit dem Beschädigten verständigt, im Vereinigungsverfahren.

Führt dasselbe zu keinem Ziele:

b) durch Zuziehung eines von der Gesellschaft und eines von dem Versicherten ernannten Taxators, welche zusammen zu schätzen haben:

1. der wievielste Theil vom Hagel betroffen worden ift,

- 2. welcher Ertrag der versicherten Bodenerzeugnisse ohne Hagelschlag zu erwarten war,
- 3. der wievielste Theil dieses Ertrages an Körnern und Stroh beschädigt ist. Einigen sich die Taxatoren nicht, so erfolgt die endgiltige Feststellung dieser Fragen:

c) durch einen Obmann, welchen der Versicherte aus drei von der Gesellschaft vorgeschlagenen Mitaliedern mählt.

Eine Herabsehung der versicherten Erträge sindet sonach statt, wenn die Taxatoren oder der Obmann sinden, daß die zu erwartenden Erträge hinter den versicherten Sähen wesentlich zurückbleiben.

Die Kosten der Abschähung trägt die Gescllschaft; es wird jedoch von der zu zahlenden Entschäbigung 5 % für Taxationskosten gekürzt, es darf jedoch der Betrag derselben die Summe von 150 M. nicht übersteigen.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die nach Beendigung der Hagelkampagne und der Berechnung der zu zahlenden Ausgaben erhobenen Beiträge der Versicherten, erfolgt im Lause des Monat December und wird von der vollen Entschädigungssumme außer dem Beitrag zu den Kosten, der Prämiensah, wie er sich nach der oben unter Erhöhung der Prämiensähe angegebenen Vervielsfachung desselben ergiebt, in Abrechnung gebracht.

Underweite besondere Versicherungsbedingungen.

Andere besondere Einrichtungen sind nicht getroffen.

5) Hagelversidjerungs-Gesellschaft zu Greifswald.

Statut von 1864—78; Versicherungsbedingungen von 1876.

Jahr.	Referve- Fonds.	Verfiche= rungs= Suntme.	Prämien- Einnahme (Beiträge).	100 Mark Ber- ficherungs- Summe zahlen an Beiträgen.	Entschädi= gungssumme einschließlich der Reguli= rungskosten.	Auf 100 Mart Berfiches rungsfumme entfällt an Entfchädis gung.
	M.	M. ,	W.	m.	202.	M.
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	2) 30,000 42,000 54,000 69,000 84,000 99,000 120,000 141,000	31,818,075 32,267,550 31,586,025 32,827,050 34,904,400 36,125,500 35,809,275 35,518,600	225,696 283,635 240,416 189,104 135,487 497,626 102,955 236,932	0.70 0.86 0.75 0.57 0.40 1.36 0.30 0.70	221,130 277,847 238,933 178,131 140,494 509,351 90,542 240,143	0.66 0.86 0.75 0.54 0.40 1.38 0.25 0.67

1) Der 37 iahrige Durchschnitt stellt sich pro Jahr auf 100 M. = 72 Bf.

2) Außer dem Reservefonds ist ein Legegelberfonds vorhanden, welcher 1876: 358,092; 1877: 355,186 Mark betrug.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf die Provinzen Pommern und Brandenburg und die Großherzogthümer Mecklenburg und werden in den preußischen Provinzen Versicherungen unter 900 M., in den mecklenburgischen Ländern unter 3000 M. nicht angenommen.

Die Aufnahme erfolgt durch die aus drei von der Hauptversammlung erwählten Mitgliedern und dem Syndifus bestehende Hauptdirection der Gesellschaft, welche den bei ihr sich Melbenden die zur Aufnahme der Versicherung erforderlichen Unterlagen zustellt.

Die Mitgliedschaft wird durch Annahme des Versicherungsantrages, dem 1% ber Versicherungssumme als Legegeld (Caution) beizusügen ist, erworden. Es steht jedoch der Hauptdirection frei, das Ansuchen abzuschlagen.

Versicherungsfähig sind alle Feldfrüchte, mit Ausnahme der Kartosseln, Rüben und des Kohls und umfaßt die Versicherung sämmtliche wirthschaftlich nutbaren Theile der Früchte, es wird daher das Stroh als mitversichert anaesehen.

Die Höhe der Versicherung bleibt jedem Mitglied überlassen, sie darf jedoch das nach landwirthschaftlichen Grundsähen sestgescher höchste Maß des Ertrages der Felder nicht übersteigen und kann dann von der Hauptdirection reducirt werden.

Eine Abminderung der versicherten Erträge kann nach erfolgter Aufnahme in den folgenden Jahren nur bis zum 1. Mai geschehen.

Die Berechnung selbst geschieht für alle versicherungsfähigen Früchte — mit Ausnahme der Delfrüchte und des Tabaks, über deren Andau alljährlich eine genaue Specifikation mit Angabe des Feldstückes, des Amfanges desselben und der zu erwartenden Erträge einzureichen ist — dadurch, daß:

- a) bei regelmäßiger Schlageintheilung die Größe derselben in Hektaren und die Versicherungssumme für den ganzen Schlag angegeben wird,
- b) bei unregelmäßiger Schlageintheilung die einzelnen Ackerstücke nach Lage und Größe und die darauf zu versichernden Summen genau aufsgeführt werden.

Eine Bezeichnung der einzelnen Fruchtarten für jeden regelmäßigen Schlag oder jedes Ackerstück ist nicht nothwendig, so lange sie nicht mit Delfrüchten und Tabak bestellt werden.

Stimmt im Laufe der Jahre die Eintheilung der Schläge oder Ackerstücke nicht mehr mit den in der Police enthaltenen Angaben überein, so ist eine neue Declaration erforderlich, welche an Stelle der früheren Angaben tritt. Das Unterslassen dieser Neudeclaration hat im Schadenfalle einen Abzug von $10\,{}^{\rm o}/_{\rm o}$ von der Entschädigungssumme zur Folge.

Nachverficherungen find zuläffig, sobald höhere Erträge zu erwarten.

Das Geschäftsjahr läuft vom 2. bis zum 2. März und bleiben alle Berssicherungen von einem Jahre in das andere laufend giltig, welche nicht von Seiten der Versicherten oder der Hauptdirection aufgekündigt werden.

Eine solche Aufhebung der Versicherung, mithin ein Austreten aus der Versicherung am Ablauf des Geschäftsjahres kann erfolgen:

- 1. wenn der Versicherte bei der Hauptdirection vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich kündigt;
- 2. wenn die Hauptdirection wegen statutenwidrigen Verhaltens, unangemessenen Betragens gegen Gesellschaftsbeamte oder weil die Entsernung des Mitgliedes im Interesse der Gesellschaft liegt, mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres kündigt;
- 3. wenn das Mitglied gestrichen wird wodurch das eingezahlte Legegeld verloren geht —, weil es die schuldigen Beiträge dis zum 15. Februar nicht entrichtet hat, wodurch die Verpflichtung zur Zahlung des Rückstandes keineswegs erlischt.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämic — Beiträge — erfolgt im Oktober, nachdem der zur Deckung der Schäden und der Verwaltungskoften erforderliche Aufwand festgestellt ift, nach Verhältniß der beitragspflichtigen Versicherungssummen repartirt.

Bei Berechnung biefer Beiträge treten Erhöhungen ein:

- a) für Delfrüchte um 25%, für Tabak um 100% ber nach Maßgabe der Repartition zu bezahlenden Summe;
- b) bei mehrmaliger Verhagelung bergeftalt, daß wenn in den letzten vier Jahren:

zweimal	Enschädigung	gezahlt	wurde,	die	Erhöhung	$3^{0}/_{0}$
dreimal	11	11	11	11	11	6 ,,
viermal	"	11	"	11	11	10 ,,
fünfmal	"	",	11	11	"	15 ,,

der nach Maßgabe der Repartition zu zahlenden Summe beträgt.

Eine Ermäßigung der Beiträge um 25 % findet statt, wenn der Verssicherte auf den über ein Achtel des Versicherungsansages für den betreffenden Feldtheil hinausgehenden Schaden verzichtet.

In allen anderen Fällen wird bei Berechnung der Beiträge, sowohl in Bezug auf die versicherten Früchte, als auch deren Standort und die verschiedenen Gegenden, in welchen Bersicherungen aufgenommen werden, ganz gleich verfahren und irgend welcher Unterschied nicht aus der Berschiedenheit der Früchte, Standorte und Gegenden hergeleitet.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schabens muß spätestens dis zum Ablauf des vierten Tages nach erfolgtem Hagelschlag, bei dem Districtsdirector und der Hauptdirection erfolgen. Bei verspäteter Schadenanzeige muß der Beschädigte sich einen Abzug von 5% von der ermittelten Schadensumme gefallen lassen. Geht die Anzeige innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Hagelschlage nicht ein, so ist dann der Anspruch auf Entschädigung verloren.

Jebe Schadenanzeige beim Diftrictsdirector gilt als ein Antrag auf Abschätzung und Entschädigung, es steht jedoch in den Monaten Mai und Juni den Beschädigten frei, sich in der rechtzeitig erstatteten Anzeige den Vorbehalt zu machen, binnen acht Tagen einen Antrag auf Abschätzung einzubringen. Untersbleibt dieser Antrag, so ist der Anspruch auf Entschädigung erloschen. (Der Versicherte wird die Stellung dieses Antrages unterlassen, wenn er zweiselhaft ist, ob der Schaden taxsähig ist s. unten: Kosten der Abschätzung in diesem Falle).

Der Zeitpunkt ber Abschätzung darf, wenn nicht triftige Gründe hindernd in den Weg treten, länger als 8 Tage nach Eingang der Schadenanzeige nicht aufgeschoben werden.

Ist die erste Taxe vor Beendigung der Blüthe geschehen, so ist in der Regel kurz vor der Ernte eine zweite Taxe, womöglich durch die früheren Sachverständigen, vorzunehmen.

Bei wiederholter Beschädigung darf die Gesammtentschädigung nicht die Bersicherungssumme für den betreffenden Feldtheil übersteigen.

Entschädigungsfähig ift nur berjenige Schaben, welcher ein Zwölftheil bes für die betreffende Feldabtheilung genommenen Bersicherungsansates oder darüber, oder in dem Falle, wo eine Ermäßigung der Beiträge um 25 % eintritt, nur der Schaben, welcher ein Achtel des für die betreffende Feldabtheilung genommenen Bersicherungsansates oder darüber beträgt.

Die Entschädigungspflicht hört auf, 28 Tage nachdem die Früchte geschnitten oder aus dem Boden genommen sind.

Das Verfahren der Abschätzung ist folgendes:

Der jedem Diftrict vorstehende, von den Mitgliedern gewählte Director beruft drei Gesellschaftsmitglieder zur Vornahme der Taxe, theilt die Namen derselben dem Veschädigten mit, welcher diese Berusenen als Taxatoren ablehnen kann, wenn diese die gesetzlichen Eigenschaften unparteiischer Beweiszeugen nicht haben, worauf der Districtsdirector an Stelle der Abgelehnten andere Mitglieder zur Taxation zuzieht.

Bei der Abschätzung wird nicht der Geldbetrag des Schadens, sondern bei jedem versicherten Feldtheil der Bruchtheil der Beschädigung taxirt, zu welchem Ende derselbe in mehrere Unterabtheilungen gebracht werden kann. Nach dem Durchschnitt aus den Taxen berechnet dann der Diftricksdirector unter Zugrundeslegung der Angaben der Police über den beschädigten Feldtheil den Geldwerth der Entschädigung.

Dem Beschädigten, wie der Hauptdirection steht es zu, sosort die Vornahme einer zweiten Taxe durch andere Sachverständige zu verlangen, deren Resultat endailtig entscheidend ist.

Wird bei der Abschätzung die Felbeintheilung nicht mit der Police übereinsstimmend gefunden, so findet ein Abzug von $10^{\circ}/_{\circ}$ von der Entschädigungssumme statt. Letztere wird aber:

- a) wenn eine größere ober geringere Anzahl von Schlägen vorhanden ift, als die Police angiebt, in der Art gefunden, daß die ganze Berssicherungssumme der Police auf die mit versicherungsfähigen Früchten bestellten Schläge resp. Ackerstücke nach Verhältniß ihrer Größe vertheilt wird. Stimmt nur ein Theil der Schläge oder Feldstücke mit der Polize nicht überein, so bezieht sich das Versahren und auch der zehnsprocentige Abzug nur auf diesen Theil.
- b) Sind in der Police keine Fruchtarten genannt, so wird die ganze Versicherungssumme nach Maßgabe der Aussaatlisten oder des sonst zu ermittelnden Flächeninhaltes gleichmäßig als über alle Feldstücke vertheilt angesehen.
- c) Ist endlich die zur näheren Bezeichnung der Flächen nach Fruchtarten in der Police aufgestellte Versicherung verlassen, so wird die ganze Winterfruchtbestellung und ebenso die Sommerfruchtbestellung als versichert betrachtet und nach den Flächen repartirt.

Gine Herabsetzung der versicherten Erträge findet nur dann statt, wenn der Ertrag, welcher zu erwarten war, ein Dritttheil oder mehr unter dem Versicherungsansatzurückbleibt. Die Taxatoren haben dann den wirklichen Ertrag sestzustellen.

Die Koften der Abschätzung trägt die Gesellschaft. Beträgt der angemeldete Schaden bei einer gewöhnlichen Versicherung unter $^1/_{12}$ bis zu $^1/_{15}$ der Versicherungssumme, oder bei einer Versicherung mit um $25\,^{\circ}/_{0}$ herabgesetzen Beträgen unter $^1/_{8}$ bis $^1/_{10}$ der Versicherungssumme, so hat der Veschädigte zu den Kosten einen Beitrag von 60 Mark zu leisten. Beträgt der Schaden dagegen unter $^1/_{15}$ resp. $^1/_{10}$, so sallen dem Veschädigten die Kosten ganz zur Last. Ebenso trägt er die Kosten einer zweiten von ihm gesorderten Taxe, wenn diese nicht höher ausställt, als die erste.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die im Oftober nach Feststellung der gesammten Ausgaben zu zahlenden Beiträge, den Reserves und den Legegeldersonds, wird zur Hälste am 15. September des Schadensjahres, zur Hälste spätestens am 1. Februar des solgenden Jahres gezahlt.

Befondere anderweite Berficherungs = Bedingungen.

Sind nicht vorhanden.

6) Hagelschaden-Versicherungs-Verein fur Mecklenburg-Schwerin zu Grevesmühlen.

Statut mit Versicherungsbedingungen von 1875.

Jahr.	Es sind ver- sichert Str. Getreide à 50 Kilo	1) Deren Werth am 1. November.	Prämien- Einnahme (Beiträge).	100 Mark Ber- ficherungs- fumme geben an Prämie.	Entschädis gungssumme einschließlich der Regulis rungskosten.	Auf 100 Mark Bersicherungs- summe ent- fällt an Ent- schäbigung.
		m.	m.	M.	M.	W.
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	1,674,532 1,950,609 2,172,329 2,198,193 2,213,513 2,399,026 2,368,891 2,446,037	13,208,196 18,002,823 19,188,984 22,018,431 19,190,376 20,963,216 22,870,245 21,169,695	39,624 151,023 149,779 366,970 49,573 335,411 45,740 476,318 Durchfchn.	2) 0.30 0.84 0.77 1.66 0.26 1.60 0.20 2.25	33,660 144,651 143,373 358,947 43,998 324,962 39,497 451,908	0.25 0.80 0.71 1.60 0.22 1.55 0.17 2.13

1) Ein Reservefonds wird nicht gebildet. Legegelder werden nicht erhoben.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet umfaßt das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, kann aber auf das Großherzogthum Mecklenburg-Strelit einschließlich des Fürstensthums Natzeburg ausgedehnt werden. Das Minimum des zu versichernden Erntesertrages beträgt 50 Ctr. Getreide.

Die Aufnahme geschieht durch die Einreichung des Versicherungsantrages bei dem Sekretair des Vereins und die Annahme der Versicherung durch den selben, wodurch die Mitgliedschaft erworden wird, welche so lange fortbesteht,

bis dieselbe entweder durch Kündigung oder Ausschluß aus dem Verein aufgeshoben wird.

Versicherungsfähig sind alle Feldfrüchte mit Ausnahme des Klee's und der Grassämereien, der Kartoffeln, Rüben und des Tabaks. Dem Versicherten steht es frei, ob er seine sämmtlichen versicherungsfähigen Früchte versichern will oder nur einzelne Gattungen. Die Versicherung von Delfrüchten ist nur zulässig, wenn der Interessent mindestens das doppelte Quantum auf Wintergetreide verssichert.

Das Stroh wird nicht mitversichert, sondern nur die Körner.

Die Berechnung der Versicherungssumme erfolgt auf Grund einer genauen Angabe der bestellten Feldstücke unter Beifügung der Anmmern und Buchstaben der Flurkarten 2c. und des anzunehmenden Ertrages, dessen Selbstschäung dem Versicherten innerhalb der Grenze, welche durch die nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu erwartenden höchsten Erträge gezogen wird, überlassen bleibt. Diese Schätzung geschieht in Centnern Frucht, welche pro Hetar zu erbauen sind und es wird sonach die Versicherungssumme zunächst nicht in Geld, sondern in Centnern Weizen, Roggen, Gerste 2c. ausgedrückt. Behufs der Verwandlung dieser Ansätze in Geld sind für die verschiedenen Kornarten die am 1. November jeden Jahres in Schwerin und Rostock, sür Raps und Rübsen die in denselben Orten am 15. August jeden Jahres gangbaren höchsten Preise maßgebend.

Nachversicherungen vorher nicht angemelbeter Früchte ober eine Erhöhung der Erträge bereits versicherter Früchte können jederzeit bewirkt werden. Eine Herabsetzung des Ertrages ist in der Regel jedoch nur dann zulässig, wenn der Versicherte seine Dels oder andern Saaten umackert und davon bis zum 15. Juni Anzeige macht. Ausnahmsweise kann noch in anderen Fällen bis zu demselben Termin das Direktorium eine Herabsetzung der bereits angenommenen Erträge zulassen.

Die jährliche Erneuerung der Anträge ist die Regel. Es kann jedoch ein Mitglied unter der eingereichten Antragsliste die Erklärung zustügen: daß diese Liste dis zur Einreichung einer neuen Liste in Kraft bleiben soll. Es tritt dann die Entschädigung nur insoweit ein, als die Fruchtgattung übershaupt versichert war. Diese Erklärung ist, wenn sie zurückgenommen werden soll, vor dem 1. April zu widerrusen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. März des einen bis zum 1. März des tommenden Jahres. Alle Bersicherungen, welche nicht erneuert werden, oder auf welche vorstehende Clausel nicht Anwendung sindet, gehen des Anspruches auf Entsichädigung verlustig, während der Beitrag, nach der letzten Bersicherung berechnet, fortgezahlt werden muß.

Die Aufhebung der Versicherung und mit ihr das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) durch den Austritt, welcher jedem Mitglied, sofern es bis 1. September des laufenden Jahres kündigt, am Schlusse des Rechnungsjahres freisteht.
- b) durch Ausschluß aus dem Verein, welcher bei dem Verein nachtheiligen,

oder bei betrügerischen Handlungen, bei anstößigem Benehmen gegen die Beamten des Bereins oder bei Beigerung, ein Vereinsamt zu übernehmen, zulässig ist und die Wirkung hat, daß die Mitgliedschaft mit dem Vereinsjahre, in welchem die Ausschließung erfolgt, erslischt.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie — Beiträge — ist dis zum 10. December postnumerando, nachdem die gesammte Summe der zu bestreitenden Ausgaben setzgesetzt ist, nach Berhältniß der Bersicherungssumme unter die Beitragspflichtigen repartirt, zu leisten.

Die Berechnung dieser Beiträge geschieht für alle Fruchtarten und Gegenden dergestalt nach gleichen Sätzen, daß aus der Vergütungssumme für die entstandenen Schäden unter Zurechnung der allgemeinen Verwaltungskosten der Bedarf festgesetzt, mit Hilfe der obengedachten Marktpreise der Geldwerth der versicherten Fruchterträge berechnet und darnach der Beitrag des Einzelnen nach Höhe seiner, unter Zugrundelegung jener Fruchtpreise gefundenen Versicherungssumme festgestellt wird.

Sine Erhöhung oder Ermäßigung in einzelnen Fällen tritt nicht ein. Nur bei Herabsehung der versicherten Erträge bei der Taxation wird der Beitrag nach Höhe des herabgesetzen Ertrages berechnet.

Bedingungen für die Entschädigungen.

Die Anzeige des Schadens muß innerhalb 96 Stunden dem Diftrictsvorsteher oder dem Sekretair des Vereins eingereicht werden; wird diese Frist
versäumt, so erfolgt ein Abzug von 5 pCt. von der festgestellten Schadentage. Erfolgt binnen 14 Tagen nach dem Hagelfalle eine Anzeige nicht, so wird der Verzicht auf Entschädigung angenommen und jeder Schadenanspruch ist erloschen.

Jede Schabenanzeige wird als Antrag auf Abschätzung angesehen, sofern ber Beschädigte sich nicht vorbehält, einen solchen Antrag zu stellen, was aber binnen 14 Tagen geschehen muß. (Der Bersicherte wird die Stellung dieses Antrages unterlassen, wenn er zweiselhaft, ob der Schaden ersatzähig ist, s. unten Kosten der Abschätzung in diesem Kalle.)

Den Zeitpunkt ber Abschätzung bestimmt der Districts-Borsteher und zwar in möglichster Bälde. Sind die Früchte vor oder während der Blüthe vershagelt, so ist die Taxe keine desinitive, es sei denn, die Commission wäre der Ueberzeugung, daß totaler Hagelschlag stattgefunden hat, so daß eine theilweise Erholung der Früchte nicht anzunehmen. Beabsichtigt der Bersicherte das Feld umzuackern, oder sonst über die beschädigte Frucht zu verfügen, so sindet ausnahmsweise eine desinitive Taxe statt, wenn der Schaden 3/4 oder darüber beträgt, es wird jedoch dann nur die Hälste des versicherten Ertrages als Schaden vergütet.

Die zweite Taxe ist 8 bis 14 Tage vor der Ernte vorzunehmen. Führt dies nicht zur Auswerfung einer Entschädigung, weil die Frucht sich wieder erholt hat, so zahlt der Beschädigte die Taxationskosten.

Die wiederholte Beschädigung wird selbstverständlich bei der zweiten endgiltigen Tare in Rücksicht gezogen.

Entschädigungsfähig ist nur berjenige Schaben, welcher ein Zwölf-

theil von der Versicherungssumme und darüber beträgt.

Die Entschädigungspflicht hört auf mit der vollendeten Ernte der verssicherten Früchte.

Das Verfahren der Abschätzung ist zunächst in die Hand des Districts-Direktors gelegt, dem Taxatoren zur Seite gestellt sind, welche von den Mitgliedern in der General-Versammlung gewählt werden. Für jeden der 8 Districte jungiren 6 Taxanten und der Districts-Vorsteher, welcher letztere das Resultat der Taxe zu protocolliren hat. Derselbe fordert, sosern mehr als 500 Centner Ernteertrag beschädigt ist, in welchem Falle er mit einem Taxator die Höhe der Entschädigung festzusetzen berechtigt ist, drei Taxatoren zur Abschätzung des Schadens auf, welche weder durch eigenes Interesse oder nahe Verwandtschaft mit dem Beschädigten verbunden sind.

Die unter Zutritt eines Protocollführers so gebildete Taxcommission hat nun zu untersuchen:

1. ob der Schaden überhaupt durch Hagel angerichtet ift;

2. der wievielste Theil der Frucht auf der vom Hagel betroffenen Fläche vernichtet worden ist;

3. wie groß bei ungleicher Beschädigung eines Felbstückes ober Schlages die Fläche ist, welche zu einem bestimmten Bruchtheil (3/4, 1/2, 1/4 2c.) beschädigt ist;

4. wie groß, abgesehen von dem Hagelschlag, der Ertrag gewesen wäre. Ist die Commission überzeugt, daß nur zwei Dritttheile oder weniger des versicherten Ertrages zu erwarten gewesen wären, so hat eine Herabsehung des Ertrages zu erfolgen.

Dem Versicherten wie dem Directorium steht das Recht der Reclamation gegen die Taxe zu und wird dann unter Zuziehung anderer Taxatoren von dem Director eine zweite, endgiltig entscheidende Taxe angeordnet. Ein Einfluß auf die Wahl der Taxationsbeamten (Vorschlagsrecht oder Auswahl unter vorgesichlagenen Gesellschaftsmitgliedern) steht dem Versicherten nicht zu.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Gesellschaft allein, und nur, wenn der Schaden nicht für taxfähig erklärt wird, hat der Beschädigte die Kosten zu tragen. Ein Einwand gegen die Höhe dieser Kosten oder deren Begrenzung durch eine Maximalsumme ist nicht zulässig.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Verpslichtung der Mitglieder zur Aufbringung der zur Bestreitung der zu machenden Ausgaben ersforderlichen Mittel, erfolgt nach der Reihenfolge der angemeldeten Schäden bis zum Schlusse des laufenden Jahres an dem Site des Vereins.

Befondere anderweite Berficherung&-Bedingungen.

Sind nicht getroffen.

7) Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Statut von 1874; Versicherungsbedingungen von 1877.

Jahr.	Reserve- Fonds.	Berfiches rungss Summe.	Prämien-Ein- nahme ein- schließlich der Nachschußzah- lung,abzüglich Rückzahlung.		Entschädisgungssumme einschließlich der Regulisrungskosten. w.	Auf 100 Mark Verfiches rungsfumme entfällt an Entfchädis gung. m.
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	62,206 ————————————————————————————————————	42,652,620 79,834,890 105,716,049 126,811,872 133,726,272 166,825,717 182,379,907 223,693,616	313,584 755,970 1,253,910 1,688,982 979,794 1,571,232 1,139,107 2,045,196 Durchschnitt:	0.73 0.94 1.18 1.33 0.73 0.94 0.62 0.87	174,960 709,830 1,043,985 1,490,921 693,504 1,197,423 725,937 1,576,527	0.41 0.89 0.91 1.18 0.52 0.72 0.39 0.67

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist zunächst auf Nordbeutschland beschränkt, es steht jedoch der weiteren Ausdehnung der Gesellschaft ein statutarisches Hinderniß nicht in dem Weg. Die Gegenden, in welcher die Gesellschaft Geschäfte zu machen gedenkt, bleiben der Bestimmung der Verwaltung überlassen.

Die Aufnahme der Versicherung geschieht durch die Agenten, welche in den Gegenden, wo Versicherungen genommen werden, bestellt und mit der nöthigen Instruktion zur Aufnahme versehen sind.

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erlangt und steht dem Directorium unter Zustimmung des controlirenden Mitgliedes des Verwaltungs-rathes das Necht zu, Versicherungsanträge von vornherein und ohne Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Die Versicherungsbauer bedingt die Dauer der Mitgliedschaft und können Versicherungen genommen werden:

- a. auf ein Jahr,
- b. auf eine bestimmte Reihe von Jahren,
- c. auf eine unbestimmte Zeitdauer.

Darnach werden die Bortheile, welche den Mitgliedern zu Gute gehen, bemessen.

Versicherungsfähig sind sämmtliche Früchte und ift jeder wirthschaftlich nuthbare Theil einer Frucht in der Versicherung mit einbegriffen. Dem Versücherten steht es frei, nur einzelne Fruchtarten zu versichern, doch muß dieselbe Fruchtgattung im ganzen Umfange einer Wirthschaft resp. eines Vorwerks ver

sichert werden. Ob Delfrüchte und Handelsgewächse allein versichert werden dursen, hängt von dem Ermessen der Direction ab, der es in diesem Falle übers

lassen bleibt, besondere Bedingungen an diese Versicherung zu knüpfen.

Das Stroh muß mitversichert werden und erfolgt bei der Schadenregulizung die Einschätzung ohne eine besondere Trennung von Körnern und Stroh. Es ist daher die Aufstellung eines besonderen Berhältnisses zwischen Stroh und Körner, welches der Berechnung der Entschädigungssumme zu Grunde liegt, nicht ersforderlich.

Bei Futterfräutern gilt nur ber erste Schnitt für versichert.

Bei Flachs und Hanf wird $^2/_3$ der Versicherungssumme für den Bast, $^1/_3$ für die Samen gerechnet.

Bei Tabak gilt 1/10 der Versicherungssumme für das Sandgut, 5/10 für

das Erdgut und 4/10 für das Bestgut.

Die Versicherungen für Runkel-, Futter- und Zuckerrüben treten erst mit dem 15. Juni in Kraft und betreffen nur die Quantität.

Die Declaration der zur Versicherung bestimmten Früchte hat alljährlich zu geschehen und erfolgt die Berechnung des Werthes aus dem Flächeninhalt des zu versichernden Feldstückes und des zu erwartenden Ertrages, dessen Höhe zu bestimmen dem Versicherten überlassen bleibt, welcher jedoch, in Geld angeschlagen, in der Regel nicht höher sein darf als

600 M. per Hektar bei Winterweizen, Sommerweizen, Gerste, Delfrüchten, Flachs

und Hanf,

480 ,, ,, bei Winterroggen, Dinkel, Hafer, Bohnen, Erbsen und Kartoffeln,

360 ,, , , bei Sommerroggen, Sommergräsern, Futtergewächsen, Wicken, Wicken, Buchweizen und Lupinen,

720 ,, , bei Tabak, Hopfen, Runkel-, Futter- und Zuckerrüben und anderen Handelsgewächsen.

Der Direction steht das Recht zu, diese Sätze in einzelnen Fällen auf Nachstuchen des Versicherungsnehmers zu erhöhen ober aber dieselben nach ihrem Ermessen ebenso herunterzusetzen.

Nachversicherungen sind jederzeit zulässig, sofern sie die Versicherungs-

jumme erhöhen.

Das Erlöschen der Versicherung und mit derselben die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- a. bei den auf ein Jahr Versicherten am 31. December des laufenden Jahres,
- b. bei den auf eine bestimmte Reihe von Jahren Versicherten mit dem Ablauf des letzen Jahres und
- c. bei den auf unbestimmte Zeit Versicherten, wenn vor dem 31. December des laufenden Jahres die Versicherung gefündigt wird.

Der auf unbestimmte Reihe von Jahren Versicherte erhält das Recht der Kündigung durch jede Veränderung der Versicherungsbedingungen, nachdem diesselben ein Geschäftsjahr in Kraft gewesen sind.

Die Direction kann jeden Versicherten kündigen, hat aber die Kündigung

spätestens bis zum 31. December zu bewirken. Bu einer Angabe ber zu biesem Schritt Veranlassung gebenden Gründe ift die Direktion nicht verpflichtet.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie hat als Vorprämie jedes Jahr bei Einreichung des neuen Versicherungsantrages zu erfolgen, es kann jedoch dem Versicherten die Zahlung der Prämie mit Genehmigung der Direction durch den Agenten gegen Aushändigung eines bankmäßigen Wechsels und einer sechsprocentigen Verzinfung der betreffenden Summe gestundet werden.

Die Prämie ist keine feste. Wird der als Vorprämie gezahlte Brämienbetrag nicht zur Deckung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft gebraucht, fo wird ber Ueberschuß, welcher nach Neberweifung ber in bem Statut vorgeschriebenen Summe an den Reservesonds verbleibt, als Dividende unter die Mitglieder vertheilt. Deden dagegen bie Sahreseinnahmen bie Schaben und sonstigen Ausgaben ber Gefellschaft nicht, so wird ein Nachschuß erhoben. Uebersteigt dieser 50 pCt. der Borprämic, so ist zunächst der gesammte Refervefonds zur weiteren Deckung zu verwenden; reicht auch dieser nicht zu, so ist das Fehlende durch weitere Nachschußerhebung aufzubringen (die natürlich mit der ersten Nachschußerhebung zusammen vorgenommen wird); die Höhe der Nachschußerhebung ift unbeschränkt.

Die Sohe ber Prämie ift je nach Fruchtart und Gegend zu entrichten und bestimmt der Verwaltungsrath alljährlich, welche Sätze in den einzelnen Gegenden erhoben werden follen. Diefelben müffen jedoch innerhalb von:

7/10-9/10 pct. für Halmfrüchte, Lupinen, Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linfen und Gemenge von Halm- und Hülfenfrüchten;

1-15/10 pCt. für Delfrüchte, Samenklee, Samengras, Buchweizen, Sirfe, Mais und Runkelrüben,

14/10-2 pCt. für Tabat, Hopfen, Flachs, Sanf und andere Sandelsgewächse liegen.

Eine Ermäßigung biefer für jeden Diftritt feftgefesten Bramienfage findet statt:

a. bei ber Versicherung auf fünf Jahre um 5 pCt. des jährlich zu entrichtenden Betrages,

b. bei Uebernahme einer Selbstwersicherung von 2 pCt. ber Gesammtver-

sicherungs-Summe um 25 pCt.

Eine Erhöhung derfelben Prämienfäge tritt ein, wenn eine Felbmark in den letten fünf Sahren von ersatfähigem Sagelschaden betroffen worden ist, um

2/5 bei zweimaligem Hagelschlag, 4/5 bei breimaligem Hagelschlag,

8/5 bei viermaligem Hagelschlag

und 16/5 bei fünfmaligem Hagelschlag.

Eine berartige Erhöhung ber Borprämie fann mit Genehmigung des controlirenden Mitgliedes des Berwaltungsrathes bei Berficherungen unter 10,000 M.

auch dann stattfinden, wenn die Angabe des Versicherten über die Häusigkeit des Hagelschlages in seiner Gegend mit den anderweit darüber eingegangenen statistischen Nachweisen nicht übereinstimmt.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige bes Schabens ist binnen 96 Stunden nach erfolgtem Hagelschlag sowohl der Generalagentur als auch der Direction schriftlich zu machen. Diese Singabe hat zu enthalten außer Tag und Stunde des stattgehabten Hagelschlages die Angabe über die muthmaßliche Höhe des Schadens für jede einzelne versicherte Position der Police. Für den Fall eines zeitigen Hagelschlages ist anzugeben, ob eine Umackerung beabsichtigt wird.

Wird die Anzeige in der angegebenen Frift nicht eingereicht, so ist der Anspruch auf Schaden erloschen. Es kann jedoch der Versicherte bei der Eingabe, welche gleichzeitig als ein Antrag auf Abschähung anzusehen ist, sich vorbehalten, einen solchen Antrag später zu stellen. Geschieht das binnen zwölf Tagen vom Schadenstage an gerechnet nicht, so ist das Recht auf Entschädigung verloren (der Versicherte wird diese Anzeige unterlassen, wenn er zweiselhaft darüber, ob der Schaden ersatssähig ist, s. unten die Kosten der Abschähung in diesem Falle).

Den Zeitpunkt ber Abschähung bestimmt die Gesellschaft, welche aber verpssichtet ist, denselben so anzusehen, daß die Ernte keine Berzögerung erleidet; in allen Fällen muß das erste Regulirungsversahren spätestens 4 Wochen nach Abssendung des Entschädigungs-Antrages stattsinden. Es darf zwar, so lange die Entschädigung durch die Gesellschaft noch nicht sestgestellt ist, eine Aenderung an den vom Hagel betroffenen Früchten nicht vorgenommen werden, drängt jedoch die Ernte so, daß bei weiterem Hinausschieden weitere Verluste entstehen würden, so kann schon vor der Abschäung die Ernte vorgenommen werden, es sind aber dann an allen vier Ecken und in der Mitte Probestücke stehen zu lassen und zwar bei größeren Stücken ungefähr jedes zu 3 Ar, bei kleineren Ackerstücken zu 5 Quadrat-Meter.

Wird die Abschätzung des Schadens von dem Versicherten vor der Ernte behufs der Umackerung und anderweiten Benutzung des Grundstückes gefordert, so hat die Schadenregulirung spätestens 8 Tage nach Eingang des darauf gerichsteten Antrages zu erfolgen. Die Gesellschaft ist aber in diesem Falle berechtigt, einen entsprechenden Theil des Entschädigungsbetrages für die Freigabe des Feldes zu kürzen.

Tritt bei mehrjährigen ober auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlosse nen Versicherungen ein Hagelschlag vor Einreichung einer neuen Declaration ein, welche spätestens am 20. Juni erfolgen muß, so wird der entstandene Schaden nach Maßgabe der vorjährigen Deklaration vergütet.

Bei wiederholter Beschäbigung wird das Resultat des Gesammtsschaens ohne Rücksicht auf bereits früher erfolgte Abschätzungen ermittelt und vergütet.

Entschädigungsfähig ist nur berjenige Schaben an den Früchten, welcher mindestens ein Fünfzehntheil der Versicherungssumme auf dem betroffenen Grundstücke beträgt.

Die Entschädigungspflicht hört auf bei allen Früchten, sobalb sie geerntet sind, mit Ausnahme des Bastes bei Flachs und Hanf, für welche ein Schaben nicht mehr vergütet wird, sobald die Pflanzen gezogen sind.

Berfahren bei ber Abschätzung. Daffelbe beginnt:

a. mit dem Vergleichsverfahren zwischen dem Beschädigten und dem Bertreter der Gesellschaft.

Führt dies nicht zum Ziele ober wird von beiden Theilen von vornherein

darauf Verzicht geleistet, so tritt:

b. das Tarverfahren ein, für welches der Beschädigte einen und die Gesellschaft einen Sachverständigen wenn thunlich ein Mitglied ernennt.
Diese haben zu schätzen:

1) der wievielste Theil der Fläche vom Hagel betroffen worden ist,

2) der wievielste Theil der versicherten Feldfrüchte durch Hagel verloren gegangen ist.

Die Uebereinstimmung der Sachverständigen ist für beide Theile bindend. Können sich die beiden Taxatoren jedoch nicht einigen, so entscheibet:

c. ber Ausspruch eines Obmannes, welchen entweber die beiden Taxatoren oder falls auch hierüber keine Einigung erzielt wird, der Beschädigte aus drei von der Gesellschaft vorgeschlagenen Sachverständigen — wenn mögelich Mitglieder — zu wählen hat. Unterläßt der Beschädigte die Wahl zu treffen binnen 24 Stunden, so bestellt die Gesellschaft den Obmann. In allen Fällen ist die Entscheidung des Obmanns endgiltig.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge findet in keinem Falle statt, es sind vielmehr bei der Abschätzung die in der Police

enthaltenen Säte allein maßgebenb.

Die Koften ber Abschähung werben von der Gesellschaft bestritten, sie bringt aber dafür von der Entschädigungssumme bei einem ersatskähigen Schaben in Abrechnung:

a. beim Vergleichsverfahren 5 pCt. bis zu 150 M.,

b. beim Tarverfahren burch zwei Sachverständige 71/2 pCt. bis zu 300 M.,

c. beim Obmannsverfahren 10 pCt. bis zu 450 M.,

wobei bei denjenigen Versicherungen mit 2 pCt. Selbstwersicherung der hierauf entsfallende Antheil nicht abgerechnet, sondern die volle gefundene Entschädigungssumme angenommen wird.

Dieser Abzug wird in dem Falle, wo ein Vergleichsverfahren von vorherein auf Wunsch eines der Betheiligten ausgeschlossen wird, beziffert:

a. beim Taxverfahren auf 5 pCt. bis zu 150 M.,

h. beim Obmannsverfahren auf 7½ pCt. bis zu 300 M.

Ist bagegen der angemeldete Schaben nicht als ersatsähig gefunden worden, so hat der Versicherte die Kosten zu tragen und zwar:

a. beim Vergleichsverfahren bis zu 75 M.,

b. beim Tarverfahren bis zu 150 M.

und c. beim Obmannsverfahren bis zu 225 M.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch Einnahme an Vorprämie, die Bestände des Reservesonds und sonstige Special-Reserven, sowie die

Nachschuß-Verbindlichkeit, erfolgt spätestens vier Wochen nach endgiltiger Feststellung des Schadens. Ein etwaiger Prämienwechsel kann dabei als Zahlung eingerechnet werden, in welchem Falle jedoch die Zinsen bis zum Verfalltag zurücksuvergüten sind.

Underweite besondere Berficherungsbedingungen.

Außer den bereits erwähnten mehrjährigen Versicherungen und den daraus hergeleiteten Vortheilen sind solche nicht festgesetzt.

8) Boruffia, Hagelversidjerungs-Gesellschaft in Berlin.

Statut von 1873 resp. 1877; Versicherungsbedingungen von 1777.

Jahr.	Referve= Fonds.	Versiche- rungs- Summe.	Brämien- Einnahme einschließlich der Nachschuß- zahlung	100 MarkBer= ficherungs= Summe geben an Brämie.	Entschädis gungssumme einschließlich der Regulis rungskosten.	Auf 100 Mark Berfiche- rungsfumme entfällt an Entfdädi- gung.
	M.	Mt.	M.	M.	M.	m.
1873 1874 1875 1876 1876	6,000 18,000 8,000	180,900 11,938,200 21,574,439 19,305,326 24,350,511	9,045 67,371 113,862 103,161 125,536 Durchschuitt:	0.50 0.56 0.52 0.54 0.51 0.52	25,419 165,298 35,609 97,400	0.21 0.76 0.18 0.39 0.38

¹⁾ Schaden im ersten Jahre des Bestehens unbedeutend.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist auf Deutschland beschränkt.

Die Minimalgrenze der zu versichernden Summe ist auf 3000 Mark festgestellt.

Es unterliegt die Erweiterung des Geschäftsgebietes dem Beschlusse der Generalversammlung.

Die Aufnahme der Berficherung wird durch dazu bestellte und mit der erforderlichen Instruction versehene Agenten bewirkt.

Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme der Versicherung seitens der dazu bevollmächtigten Generalagenturen erworden. Es steht denselben jedoch die Besugniß zu, Anträge auf Versicherung zurückzuweisen.

Die Versicherungsdauer bedingt die Dauer der Mitgliedschaft und laufen die Versicherungen bis zur erfolgten Kündigung von einem Jahr in's andere fort.

Bersicherungsfähig sind sämmtliche Halm-, Schoten-, Delfrüchte, Buchweizen, Senf, Lein, Tabak und Hopfen, es steht jedoch dem Versicherten frei, nur einzelne Fruchtgattungen zur Bersicherung zu bringen. Stets aber ift die ge-

sammte Bestellung der betreffenden Gattung zu versichern.

Die Strohversicherung ift nicht vorgeschrieben. Wird jedoch bas Stroh mitversichert, fo hat der Versicherte das Werthverhältniß zu bestimmen, in welchem das Stroh resp. die Halme zu den Körnern oder Samen stehen sollen. Unterbleibt diese Bestimmung, so werden bei den Halmfrüchten 2/3 auf Körner. 1/3 auf Stroh, bei Hanf und Flachs 2/3 auf Baft, 1/3 auf Körner, bei Delfrüchten 9/10 auf Körner und 1/10 auf Stroh gerechnet.

Die Declaration ber Versicherung hat alljährlich neu zu erfolgen und ift der Versicherte gehalten, den neuen Versicherungsantrag bis zum 1. Juli ein-

zureichen.

Der Berechnung selbst liegt die Größe des speciell im Antrag zu bezeich nenden Feldstückes, der zu bezeichnende Ertrag, deffen Sohe der Versicherte felbst . zu bestimmen hat und der von ihm ebenfalls anzunehmende Preis der zur Versicherung gebrachten nutbaren Theile der zu versichernden Feldfrüchte zu Grunde.

Nachversicherungen sind jederzeit zulässig, sofern sie die Bersicherungsfumme erhöhen. Herabsetzung ber einmal versicherten Summe burch ben Bersicherten, ohne Eintritt von Schaben, hat eine Zurückgabe ber zu viel gezahlten

Prämie nicht zur Folge.

Das Erlöschen der Versicherung und mit ihr die Beendigung der Mitaliedschaft erfolgt nur nach vorhergegangener Auffündigung, welche vor dem 1 Januar zu bewirken ist. In gleicher Weise steht ber Gesellschaft das Recht ber Kündigung oder der Ausschließung des Mitgliedes zu.

Bahlung der Brämie.

Die Zahlung ber Prämie erfolgt zunächft als Vorprämie und ist bieselbe jedesmal bei Einreichung des neuen Versicherungsantrages zu leiften. Es kann jeboch mit Genehmigung der Direction die Zahlung ganz ober theilweise gegen

Erlegung eines bankmäßigen Wechsels gestundet werden.

Die Prämie ist keine feste. In dem Fall, daß die gezahlte Vorprämie zur Deckung aller Verbindlichkeiten ber Gesellschaft nicht gebraucht wird, fließen 75 pCt. bes entstandenen Reingewinns in den Reservefonds, während 25 pCt. als Dividende zur Vertheilung unter bie Mitglieder gelangen. Reicht bagegen die gezahlte Vorprämie zur Dedung aller Berbindlichkeiten nicht aus, so wird zur Ergänzung des Fehlenden der Reservesonds verwendet und wenn auch biefer erschöpft ift, eine Nachschung ausgeschrieben, wobei von jedem Mitaliede ein der Höhe seiner Vorprämic entsprechender Procentsat des noch zu bedenden Bedarfs eingezogen wird. Die Höhe der Nachschusszahlung ift nicht begrenzt.

Die Höhe ber Pramte in sur auf 1/2 pCt. für Hallen . . . auf 1/2 pCt. der Versicherungssumme. für Delfrüchte und Buchweizen . . . auf 3/4 ,, für Tabak, Hank, Flachs und Hopfen . auf 2 ,,

Eine Ermäßigung derfelben bei besonderen Verpflichtungen von Seiten bes

Versicherten oder eine Erhöhung derselben bei wiederholtem Hagelschlag findet nicht statt. Dem Vorstande steht jedoch das Necht zu, in einzelnen Ländern oder Landestheilen auf Vorschlag der Direction den Tarif der Gefahr entsprechend zu erhöhen. Von den erhöhten Prämiensäßen wird dann ein Special-Reservesondsfür den betr. Bezirk angelegt.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens ist binnen 96, bei Hochreife binnen 48 Stunden bei der Direction schriftlich einzureichen und hat dieselbe eine genaue Angabe des Tages und der Stunde des Hagelschlags, der beschädigten Feldstücke und der muthmaßlichen Höhe des angerichteten Schadens, sowie eine Erklärung, ob eine Taxe beansprucht wird, zu enthalten. (Die Stellung dieses Antrags wird unterbleiben, wenn der Versicherte die Ueberzeugung gewinnt, daß der Schaden nicht ersatsfähig ist, weil er sonst unter Umständen die Kosten der Abschägung zu tragen hat, s. unten).

Verfäumniß vorstehend erwähnter Fristen zieht einen Abzug von 10 pCt. der Entschädigung nach sich; trifft die Anzeige später als 8 Tage nach erfolgtem Hagelschaden bei der Direction ein, so bleibt sie unberücksichtigt.

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Direction, sie ist jedoch verpslichtet, dabei auf die Zeit der Aberntung der Früchte Rücksicht zu nehmen. Event. kann dem Versicherten gestattet werden, schon vor der Abschätzung mit der Ernte der Früchte in der Weise vorzugehen, daß die Taxatoren aus den nicht absgeernteten Flächen noch ein klares Bild über den Umfang der Beschädigung gewinnen können.

Tritt Hagelschlag vor Einreichung der neuen Declaration ein, so wird der selbe nach Maßgabe der vorjährigen Versicherungspolice eingeschätzt und die dort gemachten Angaben über Höhe des Ertrages und Preise der versicherten Früchte zum Anhalt genommen.

Dei wiederholter Beschäbigung wird ohne Nücksicht auf eine bereits erfolgte Abschähung der Gesammtschaden festgestellt und entschädigt; eine für den früheren Schaden etwa schon geleistete Bergütung wird event. von der bei der neuen Feststellung sich ergebenden Entschädigungssumme abgezogen.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaben an den versicherten Früchten, welcher mindestens ein Achttheil der Versicherungssumme auf dem betreffenden Feldstück beträgt.

Die Entschädigungspflicht hört auf, sobald die Früchte vom Felde abgefahren sind, mit Ausnahme des Flachses oder Hanfs, für welche dieselbe für den Baft erlischt, sobald sie nicht mehr in dem Boden wurzeln.

Verfahren bei ber Abschätzung. Ift nach ber Anmelbung ein geringerer Schaden als 3000 M. zu vermuthen, so kann er durch einen Vertrauensmann, der womöglich Mitglied der Gesellschaft sein muß, regulirt werden. Ist
aber der Schaden erheblicher, so sind zwei Taxatoren hinzuzuziehen, von denen
einer durch den Versicherten, der andere durch die Direction ernannt wird, welche
festzustellen haben:

- a. der wievielste Theil des Grundstücks vom Hagel betroffen,
- b. der wievielste Theil des versicherten Ertrages verloren gegangen ist und
- e. welcher Ertrag von den betroffenen Früchten zu erwarten gewesen wäre, wenn dieselben nicht verhagelt wären.

Ist der Beschädigte oder die Direction mit dem Ergebniß der Taxatoren nicht einverstanden, so tritt eine Nachtaxation ein, zu welcher zwei andere Sachsverständige zugezogen werden, bei deren Ausspruch es bewendet.

Eine Herabsetung des versicherten Ertrages findet sonach statt in dem Falle, wo die Police einen höheren Ertrag ergiebt, als er bei der Abschätzung vorgesunden wird. In diesem Falle wird die zu viel gezahlte Prämie zurückerstattet.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Gesellschaft und wird dafür bei Auszahlung der Entschädigung ein Abzug von 5 pCt. der betreffenden Summe, aber nie mehr als von 150 Mark gemacht, nur wenn der Schaden nicht minsdestens ein Zwölftheil der auf dem betreffenden Feldstück versicherten Summe beträgt, trägt der Versicherte die wirklich entskandenen Kosten der Taxe.

Die Zahlung der Entschäbigung, garantirt durch die Einnahme an Vorprämie, den Bestand des Reservesonds und die unbeschränkte Nachschußzahlung ersolgt zur Hälfte sechs Wochen nach Feststellung des Schadens und zur anderen Hälfte spätestens im November des lausenden Jahres durch die Direction oder die General-Agentur. Etwaige Beträge gestundeter Prämie kommen dabei in Anrechnung.

Anderweite, befondere Bersicherungsbedingungen fommen nicht in Anwendung.

9) Allgemeine Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Statut von 1874; Bersicherungsbedingungen von 1877.

Jahr.	Referve= Fonds.	Verfice: rungs: Summe.	Prämien: Einnahme einschließlich der Nachschuß: zahlung.	100 Mark Ber- ficherungs- Summe geben an Prämie.	Enthhädis gungsfumme einschließlich der Regulis rungskosten.	Auf 100 Mark Berfiches rungsfumme entfällt an Entschädis gung.
	M.	W.	M.	M.	M.	Dt.
1874 1875 1876 1877		7,236,510 21,354,079 17,117,194 26,713,510	#47,025 227,669 114,960 256,788 Dûrdfdnitt:	0.64 1.06 0.67 0.96 0.81	11,836 93,924 40,476 162,480	0.16 0.44 0.23 0.60 0.36

^{&#}x27;) In diesen Sähen sind auch die für die bedeutend theuerere südliche Abtheilung enthalten und es betrug 1877 für die nördliche Abtheilung der Durchschnittssah der Prämie 0.85 M., für die südliche Abtheilung 1.34 M. pro 100 M. der Bersicherungssumme.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist zunächst für Deutschland berechnet, es steht jedoch der weiteren Ausdehnung ein statutarisches Hinderniß nicht entgegen und ist die Bestimmung der Gegenden, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu machen beabssichtigt, der Direction überlassen. Zur Erweiterung des Geschäftes auf außersdeutsche Länder ist die zest nicht geschritten worden. Das süddeutsche Geschäft wird in einer besonderen mit B bezeichneten Abtheilung verwaltet.

Die Aufnahme der Versicherung erfolgt durch die dazu bestellten und mit der nöthigen Instruktion versehenen Agenten. Durch die Annahme des Versicherungsantrages seitens der Direction oder der Generalagentur und die Erlegung der Vorprämie wird die Mitgliedschaft erworben.

Es steht jedoch der Direction das Recht zu, Anträge, ohne zur Angabe der Gründe verpflichtet zu sein, zurückzuweisen.

Die Mitgliedschaft dauert so lange, als die genommene Versicherung läuft und können diese abgeschlossen werden:

- a) auf ein Jahr,
- b) auf fünf Jahr,
- c) auf zehn Jahr.

Die Dauer der Versicherung bedingt die dem Versicherten gebotenen Vortheile. Versicherungsfähig sind alle Arten von Feldfrüchten und ist jeder wirthsichaftlich nuthdare Theil in der Versicherung mit einbegriffen. Es steht jedoch dem Versicherungsnehmer das Recht zu, einzelne Fruchtgattungen allein zu versicherun, es muß aber dann die ganze Vestellung der betreffenden Fruchtart in seiner Wirthschaft zur Versicherung gelangen. Ob Delfrüchte und Handelsgewächse allein ohne die Halmfrüchte zur Versicherung angenommen werden sollen, bleibt dem Ermessen der Direction überlassen.

Das Stroh muß mitversichert werden, es wird jedoch für dasselbe ein besonderes Verhältniß, in welchem es zu den Körnern steht, nicht sestgestellt, sondern dei der Taxation wird geschätzt, der wievielste Theil der Frucht an Stroh und Körnern zusammengenommen verloren gegangen ist.

Dagegen wird bei Flachs und Hanf 2/3 auf Baft und 1/3 auf Samen gerechnet.

Wintersaaten sind im Jahre der Aussaat nicht versicherungsfähig, Kunkelrüben erst vom 15. Juni des laufenden Jahres ab.

Die Berechnung der Versicherungssumme hat alle Jahre neu zu geschehen und ist bei den mehrjährig Versicherten bis zum 1. Juni der neue Versicherungsantrag einzureichen.

Bei der Berechnung selbst ist der Flächeninhalt des bebauten Grundstückes, die Fruchtart, der Ertrag und der Preis der Frucht einschließlich des Strohes zum Anhalt zu nehmen. Während nun die Festsehung der Höhe der Erträge dem Versicherungsnehmer überlassen bleibt, setzt die Direction alljährlich die Maximalsähe für die Preise der Früchte sest, welche ohne Genehmigung der Direction nicht überschritten werden dürsen. Den Agenten wird die Preisnotirung bekannt gegeben.

Nachversicherungen sind jederzeit zulässig und, sofern sie die Versicherungsfumme erhöhen, wie neue Anträge zu behandeln. Herabsetzung der einmal versicherten Summe durch den Versicherten hat eine Rückerstattung der zuviel gezahlten Prämie nicht zur Folge.

Das Erlöschen der Versicherung fällt mit der Beendigung der Mit-

gliedschaft zusammen und erfolgt:

a) bei den auf 1 Jahr Versicherten am Tage nach der ordentlichen General-Versammlung, welche das Geschäftsjahr schließt:

b) bei den auf eine bestimmte Reihe von Jahren Versicherten am Tage nach der ordentlichen General-Versammlung, welche das lette Versicherungsjahr dieser Reihe schließt.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie hat als Vorprämie in jedem Jahre bei Ginreichung der neuen Declaration der Versicherungssumme zu erfolgen. Es kann aber die Zahlung berselben unter Umftänden gegen einen Wechsel über den Betrag derselben gestundet werden. Derselbe ift mit 6 % Zinsen pro anno zu verzinsen.

Die Prämie ist keine feste. Wird die gezahlte Vorprämie nicht zur Bezahlung der entstandenen Schäben und der aufzuwendenden Verwaltungskoften gebraucht, so sind mindestens 50% des erzielten Reinertrages so lange zu einem Reservesonds anzusammeln, bis er zur Höhe von 1,500,000 M. gebracht ist. Die übrigen 50% des Reingewinns werden als Dividende unter die Mitalieder nach Maßgabe der gezahlten Prämie vertheilt.

Reicht jedoch die Vorprämie und der vorhandene Reservesonds zur Deckung der Jahresausgaben der Gesellschaft nicht aus, so werden von dem Verwaltungsrath Nachschüffe im Verhältniß der gezahlten Beiträge ausgeschrieben, welche innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Bekanntgeben derfelben einzusenden sind.

Die Höhe der Prämie ift je nach der Fruchtart und dem Minimalfat, welcher als Entschädigung von dem Versicherten beausprucht wird, verschieden.

Hiernach zerfallen die Mitglieder in drei Klassen und gehören diesenigen Mitalieder

> zur I. Klasse, welche auf eine geringere Entschädigung als bis zum achten Theil der Keldfrüchte eines vom Hagel betroffenen Grundstückes verzichten,

> zur II. Klasse, bei welchen ein Hagelschaden bis zum zwölften Theil und zur III. Klaffe, bei welchen ein Sagelschaden bis zum fünfzehnten Theil vergütet wird.

Nach diesen Klassen geordnet, stellt sich die Söhe der Prämie bei

Klaffe I. Klaffe II. Klaffe III. $\mathfrak{auf} \, \frac{1}{2} \, \frac{0}{0} \, \frac{2}{3} \, \frac{0}{0} \, \frac{5}{6} \, \frac{0}{0}$ 5/6 11 " 2/3 "

für Halmfrüchte, Lupinen, Serrabella, Kartoffeln " Erbsen, Wicken, Linsen und Gemenge damit

" Delfrüchte, Samenklee und Gras, Bohnen, Buchweizen und damit gemengte Saaten,

 11 $^{5}/_{6}$ 11 $^{11}/_{6}$ 11

Hirse, Mais, Runkelrüben

Rlasse I. Rlasse II. Rlasse III.

für Hopfen, Flachs und Hauf, Weberkarden, Mohn, Samenrüben, Farbe- und andere

Sandelsgewächse

Eine Ermäßigung diefer Gage findet ftatt:

a) bei fünfjährigen Versicherungen um 71/20/0

b) " zehnjährigen " " 10 " Eine Erhöhung bieser Sätze greift bagegen Platz, wenn in ben letzen vier Jahren:

a) dreimaliger Hagelschlag eintritt, um den einfachen,

b) viermaliger " " " " boppelten Betrag. Für die im füdlichen Deutschland in Abtheilung B abgeschlossenen Versicherungen sind diese Prämiensätze und die betreffenden Zuschläge theurer.

Reder Rutretende hat die Aflicht anzugeben, wie vielmal in den letzten vier Jahren in der Feldmark, in welcher die zu versichernden Früchte stehen, Sagel gefallen ift.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige bes Schabens ift binnen 96 Stunden an die Direction oder Generalagentur schriftlich zu erstatten und muß Tag und Stunde des Hagelschlages enthalten.

Diese Schadenanzeige ist einem Antrag auf Abschätzung gleich zu achten, wenn die Reife auch nur einer der beschädigten Früchte so weit vorgeschritten ift, daß die Ernte derselben binnen 14 Tagen zu erwarten fteht. In diesem Falle muß in der Anzeige jede einzelne beschädigte Position angeführt und die muthmaßliche Höhe des an jeder entstandenen Schadens angegeben werden.

Ift die Reife der Früchte erst später zu erwarten, so muß der ersten vorläufigen Anzeige nach höchstens 8 Tagen ein befonderer Antrag auf Entschädigung folgen, berfelbe muß ebenfalls die Angaben über den Umfang des Schadens und der beschädigten Früchte und Grundstücke und außerdem noch eine Aufzeichnung über das Stadium der Entwickelung der verhagelten Früchte enthalten.

Unterbleibt diese Anzeige, so ist der Anspruch auf Entschädigung erloschen.

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Direction, welche aber auf die Dringlichkeit der Ernte dabei Rücksicht zu nehmen hat. Spätestens vier Wochen nach ergangener Schadenanzeige muß die Abschätzung erfolgen. Eine Veränderung an den Früchten darf, so lange die endgiltige Schadenregulirung nicht erfolgt ift, nicht vorgenommen werden. Nur, wenn die Aberntung der beschädigten Frucht in Folge der Reife erforderlich wird, kann dieselbe vorgenommen werden; es sind dann aber auf jedem Feldstück von jeder Fruchtgattung 4 Ar umfassende Flächen in den vier Ecken und in der Mitte unberührt stehen zu lassen.

Bei wiederholter Beschädigung wird das Resultat des gesammten Schadens ohne Rückficht auf eine frühere Tare festgestellt und vergütet.

Entschädigungsfähig ift je nach ber Rlaffe (f. oben unter Sohe ber

Brämie) berjenige Schaben an ben Früchten, welcher mindestens ein Achttheil — hier find aber nur Versicherungssummen über 1500 M., welche entweder ein Versicherter allein ober eine Anzahl kleinerer Landwirthe zusammen als Collectivversicherung genommen haben, zulässig -, ein Zwölftheil ober ein Fünfzehntheil der Versicherungssumme an dem betreffenden Grundstück beträgt.

Die Entschädigungspflicht hört auf, sobald die Früchte vollständig geerntet find. Rur bei Flachs und Hanf wird für die aus dem Boden gezogenen

Pflanzen eine Entschädigung nicht mehr gewährt.

Berfahren bei der Abschätzung. Für dieselbe werden in jedem Kreise anfässige Mitalieder als Bezirksdeputirte bestellt.

Rleinere Schäben können durch einen von der Gesellschaft bestellten Taxator

allein regulirt werden.

Bei größeren Schäben wird die Abschätzung stets durch den Bezirksdeputirten unter Beihülfe eines Gefellschaftsbeamten vorgenommen. Wird jedoch in beiben Fällen eine Einigung mit dem Beschädigten nicht erzielt, so ernennt der Bezirksbeputirte einen und der Beschädigte einen Sach verständigen, welche gemeinsam schäten.

Wird unter diesen eine Uebereinstimmung nicht erzielt, so schlägt der Bezirtsdeputirte drei Herren aus der Provinz vor, von welchen letterer einen Obmann

zu wählen hat, der die endgiltige Entscheidung trifft.

Macht sich bei dieser Taration eine Serabsetzung der versicherten Erträge, weil dieselben zu hoch in dem Versicherungsantrag angenommen worden sind, er-

forderlich, so wird die darauf entfallende Brämie zurückgegeben.

Die Roften der Abschätzung werden von der Gefellschaft getragen, fie bringt jedoch bei jedem ersatsähigen Schaden 5 % ber Entschädigungssumme dafür in Abzug; es darf jedoch dieser Abzug niemals mehr als 300 M. betragen. ber angemeldete Schaden jedoch nicht ersatfähig, so bezahlt der Versicherte Kosten der Abschätzung, jedoch nur bis zur Höhe von 75 M.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Vorprämie, den Reservesonds und die Nachschufzahlung, welche nicht begrenzt ift, erfolgt spätestens 4 Wochen nach endgiltiger Regelung des Schadens durch die Direction. Ein von dem Beschädigten vorhandener Wechsel wegen Stundung der Prämie wird babei als Zahlung angerechnet und die bis zum Verfalltage noch laufenden Zinsen zurückgegeben.

Underweite befondere Berficherungsbedingungen.

Außer den bereits erwähnten, namentlich den mehrjährig Versicherten eingeräumten Vortheilen find weitere Versicherungsbedingungen nicht vorhanden.

10) Hagelversicherungsverein für das Königreich Baiern in Münden. Statut und Versicherungsbedingungen von 1876.

Jahr.	Referve- Berfiche- Fonds. Cumme.		incl. Beitrag sumn	100 M. Ber- ficherungs- jumme geben an Prämie.		Auf 100 M. Versiche- rungssumme entfällt an Entschädi- gung.	
	997.	997.	M.	W.	w.	M.	
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	1) 128,381 94,289 113,280 121,317 137,538 138,105 229,641 313,888	3,346,111 4,998,891 9,419,642 11,158,282 11,369,208 9,883,695 9,774,176 11,265,176	58,666 62,585 118,260 137,041 161,575 136,803 129,382 144,552 Durchfchnitt:	1.75 1.25 1.25 1.25 1.32 1.38 1.38 1.34 1.28	30,408 119,148 117,422 159,610 150,004 149,491 34,037 69,773	0.90 2.38 1.24 1.43 1.40 1.51 0.34 0.48	

¹⁾ Der zu dem Refervefonds gezahlte Beitrag ift bei der Prämieneinnahme mit verrechnet.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist auf das Königreich Baiern ausgebehnt und nur ausnahmsweise können außerhalb bessen Grenzen gelegene Grundstücke Aussnahme finden.

Die Aufnahme der Versicherung geschieht durch Agenten, welche den Versicherungsantrag anzusertigen und mit zu unterzeichnen haben; es muß der Antrag auf Versicherung enthalten die Anerkennung der Uebernahme der Pflichten und Rechte eines Mitgliedes, die Beschinigung der sofort zu zahlenden Reservesfondsbeiträge, Porti, Botenlöhne und Policetaxe, die Bezeichnung der Klasse der Ortsslurs und Fruchthagelgefährlichkeit.

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erlangt und kann der Beitritt nur jährlich und zwar längstens dis zum 30. Juni geschehen. Sine Zurückweisung eines ordnungsmäßig eingebrachten Antrages ist nicht zulässig.

Der Beitritt ist alljährlich zu erneuern.

Versicherungsfähig sind sämmtliche Früchte (mit Ausnahme von Blumen und Zierpflanzen) und ist jeder wirthschaftlich nugbare Theil in der Versicherung mit inbegriffen.

Die Versicherung von nur einzelnen Fruchgattungen ist nicht zulässig, es muß im Gegentheil der Versicherte bei Verlust des Entschädigungsanspruches alle mit Getreibefrüchten (Korn, Veesen, Spelz, Dinkel, Weizen, Gerste, Hafer, Linsen) bestellten Flächen, welche zu einem Gutscomplex gehören und in einer Gemeindes gemarkung liegen, zur Versicherung bringen.

Das Stroh muß mitversichert werden und bleibt es dem Versicherten überlassen, den Versicherungswerth desselben gesondert in Anschlag zu bringen, es muß jedoch derselbe mindestens zu 1/4 des Getreidewerthes angenommen werden.

In gleicher Weise muß bei Flachs und Hanf der Versicherungsbetrag für Bast und Samen, bei den Futtergewächsen für Heu und Grummet, bei Klee der Grünfutter- und der Samenbau besonders in Ansatz gebracht werden.

Bei Obst, Wein und Hopfen gilt nur die Frucht, nicht aber der Stock als versichert.

Die Berechnung der Versicherungssumme geschieht durch den Verssicherten, welcher in dem Antragsformular den muthmaßlichen Geldwerth der zu hoffenden Ernte für jedes Grundstück, sowie dessen genaue Bezeichnung nach Flächeninhalt und Namen besonders zu bezeichnen hat. Wird ein Grundstück mit zwei oder mehreren Fruchtarten bestellt, so ist das Flächenmaß, welches von jeder Frucht eingenommen wird, mit anzugeden. Bei allen Angaben hat der Versicherte sich an einen den laufenden Preisen entsprechenden Maßstab zu halten, wobei er von dem in dieser Nichtung durch die Verwaltung unterrichteten Agenten unterstützt wird.

Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt jährlich ein, nachdem die sämmtlichen aus dem abgelaufenen Versicherungsjahr herrührenden Geschäfte ersledigt sind. Die Versicherungen laufen demnach nicht von einem Jahre in das andere fort, sondern müssen in jedem Frühjahr dis spätestens 30. Juni neu geschlossen werden. Ausschließungen durch das Directorium sind nicht zulässig.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie erfolgt als Versicherungsbeitrag in der ersten Hälfte des Monats October und stehen dem Vereine säumigen Zahlern gegensiber besondere, die rasche Eintreibung der Schuld begünstigende Vorzugsrechte zu.

Die Prämie ist zwar keine seste, wie bei den Actiengescusschaften, aber in bestimmte Grenzen, die nicht überschritten werden dürsen, eingeschränkt, es gelangt daher keine Dividende zur Vertheilung, im Falle sie nicht gebraucht wird, es wird aber auch keine Nachschußzahlung erhoben, was natürlich auf die Gewährung der Entschädigung von Einsluß ist (s. unten Zahlung der Entschädigung).

Die Söhe der Prämie oder Versicherungsbeiträge wird bemessen:

a. nach der Ortshagelgefährlichkeit;

b. nach der Fruchthagelgefährlichkeit.

Die erstere wird von dem Directorium auf Erund von fünfzehnjähriger Ersfahrung festgestellt und es darf dabei das Maximum der zu zahlenden Prämie für alle Setreidearten, Knollens, Burzelgewächse und Futterpslanzen nicht höher sein als: in der I. Klasse (ohne Hagel innerhalb 15 Jahren) . . 1 M.

(ein Hagelschlag innerhalb 15 Jahren) 1.5 = II. für 100 M. (zwei Hagelschläge innerhalb 15 Jahren) III. der Ver= = (drei Hagelschläge innerhalb 15 Jahren) IV. ficherungs= (vier Hagelschläge innerhalb 15 Jahren) V. Summe. (fünf und mehr Hagelschläge innerhalb VI.

In Bezug auf die Fruchthagelgefährlichkeit werden die Früchte in zwei Klassen getheilt und zwar in:

a. alle Getreidearten einschließlich des Buchweizen, Knollen-, Wurzelgewächse,

Futterpflanzen;

b. alle übrigen Bobenerzeugnisse, für welche ber doppelte Betrag ber für die unter a. genannten Früchte ausgeworfenen Prämienfätze zu entrichten ist.

Bei Abschluß ber Versicherung ift noch außerdem zu entrichten:

10 Pf. pro 100 M. Versicherungssumme als Reservefondsbeitrag.

40 = in Summa für Porto und Botenlöhne.

1 M. bei einer Versicherungssumme von 1—1000 M.

2 = = = = 1001-2000 =

4 = = = = 2001-3000 =

5 = = = 3001-4000 =

6 = = allen höheren Summen als Policegebühr.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige bes Schabens hat binnen 48 Stunden nach erfolgter Beschädigung bei Berluft des Entschädigungsanspruches bei dem betreffenden Agenten zu erfolgen. Diese Anzeige muß enthalten den Tag und Stunde des Hagelschlages, die genaue Bezeichnung der einzelnen betroffenen Grundstücke, der damit bestellten Fruchtgattung, des muthmaßlich durch den Hagel zu Grunde gegangenen Bruchteiles der Frucht und die ganze auf das betreffende Stück entsallende Versicherungssumme.

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt das Directorium, es soll jesdoch, wenn thunlich, die Taxe nie über den dritten Tag nach Empfang der Schadenanzeige versch oben werden. Diese Abschätzung hat, sosern sie nicht uns mittelbar vor der Ernte geschieht oder eine totale ist, nur eine provisorische Bedeutung und muß längstens 10 Tage vor der Ernte wiederholt werden. Diese Abschätzung ist dann die entscheidende. Aenderungen an den verhagelten Früchten in der Zwischenzeit, sowie überhaupt vor Feststellung der endgiltigen Taxe, sind unzulässig.

Bei wiederholter Beschädigung einer Frucht wird der Gesammtschaden, der durch die letzte Taxe ermittelt wird, vergütet.

Entschäbigungsfähig ift nur berjenige Schaben an den Früchten, welcher mindestens ein Fünftheil — zwei Zehntheile — der Versicherungssumme auf den betreffenden Grundstücken beträgt. Bei der Abschähung ist die Verechsnung des Verlustes nur nach Zehntheilen (10/10, 9/10, 8/10, 7/10, 6/10, 5/10, 4/10, 3/10, 2/10) statthaft.

Die Entschädigungspflicht hört für alle Früchte erst dann auf, wenn sie vollständig geerntet sind.

Berfahren bei ber Abschätzung. Behufs der Abschätzung mählt das Directorium und der Beschädigte oder wenn es mehrere in einem Orte sind, diese gemeinsam je einen Sachverständigen, ferner ernennt das Directorium einen

Schätzungscommissar, welcher die Verhandlungen leitet. Bei der Abschätzung geben die Sachverständigen ihre Gutachten gesondert ab. Stimmen die Resultate der Einschätzung nicht überein, führt auch das deshalb vom Schätzungscommissar einsgeleitete Vereinigungsversahren nicht zum Ziele, so wird der Durchschnitt aus den beiden Schätzungen der Sachverständigen gezogen und so die Entschädigungssumme festgestellt.

Folgt der ersten vorläufigen Taxe (siehe oben Zeitpunkt der Abschätzung) eine zweite definitive, so sind, wenn thunlich, dieselben Sachverständigen zuzuziehen, welche ihrer Abschätzung das Protokoll der früheren Taxe zu Grunde legen.

Eine Reclamation gegen diese Taxe ift von keiner Seite zuläffig.

Eine Herabsetzung ber im Versicherungsantrag angegebenen Erträge tritt ein, wenn die Sachverständigen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß diesselben dem vorhandenen Stand der Früchte nicht entsprechen.

Die Koften der Abschähung werden von dem Verein getragen, es werden jedoch zur Bestreitung derselben von der endgiltig sestgestellten Entschädigungssumme 10 pCt. in Abzug gebracht

Die Zahlung der Entschädigung geschieht bis zum 1. December jeden Jahres. Es werden aber nur 90 p.Ct. der festgestellten Entschädigungssumme wirklich verautet.

Reichen die vorhandenen Kassenbestände und die Hälfte des zu verwendens den Reservesonds nicht aus, um nach Abzug sämmtlicher Verwaltungskosten diesen Betrag wirklich vergüten zu können, so werden die sehlenden Summen an der zu zahlenden Entschädigung nach einer Verhältnißberechnung gekürzt, es soll jedoch in der Regel ein Minimum von 50 pCt. der Entschädigungssumme gewährt werden.

Ist in sehr hagelreichen Jahren es nicht möglich, mit den vorhandenen Mitteln das Minimum von 50 pCt. der Entschädigungssumme zu leisten, so wird ein geringerer Betrag als Abschlagszahlung gewährt und der sehlende Rest gut geschrieben. In den kommenden Jahren müssen dann die Prämien so lange in der Maximalhöhe erhoben werden, dis diese Guthaben, welche nach dem Alter der Forderung gedeckt werden, beglichen sind.

Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt durch den Agenten.

Underweite besondere Bersicherungs=Bedingungen.

Sind nicht eingeführt.

11. Hagelversidjerungs-Gesellschaft für das Oderbrudg in Wriezen.

Statut von 1875; Versicherungsbedingungen von 1876.

Jahr.	Referve- Fonds.	Berfice= rungs= Summe.	Prämien= Einnahme einschl. der Nachschuß= zahlung.	100 M. Ber= sicherungs= summe geben an Prämie.	Entschädi= gungssumme einschließlich der Reguli= rungskosten.	Auf 100 M. Berfice rungsfumme entfällt an Entfchädi- gung.
	M.	997	W.	997.	M.	M.
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	117,226 122,044 129,976 135,132 140,567 147,513 137,699 143,319	8,472,949 8,494,194 8,615,920 8,655,459 9,023,992 11,169,090 5,226,695 4,774,354	35,305 35,393 36,900 37,065 37,600 67,018 41,812 38,275 Durchfdnitt:	0.42 0.42 0.61 0.80	5,116 7,658 1) ————————————————————————————————————	0.06 0.06

1) In diesem Jahre kein Hagel gefallen.

3) In dem Sahre 1876 ift den Mitgliedern pro Mark Beitrag 75 Pf. gutgeschrieben worden.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet erstreckt sich in dem linken Oderthale von Lebus bis Neu-Gliezen und Freienwalde auf alle Grundstücke im Bruch. Auf dem rechten Oderuser können nur Aufnahme sinden die Altgeschendorser und Mehlisschen Borwerke, die zu Lebus und Kietz gehörigen Grundstücke. Auf Höhenseldern wird nur Bersicherung genommen, wenn sie zu im Oderbruch gelegenen Grundstücken gehören.

Durch die Annahme der Versicherung wird die Mitgliedschaft erworben und geschieht die Aufnahme durch die Nendanten in Wriezen. Der Austritt kann nur gegen Kindigung am Schluß des Versicherungsjahres erfolgen.

Flächen unter 10 Ar werden nicht angenommen; versicherungsfähig sind: Getreide, Hülsenfrüchte, Delfrüchte, Kümmel, Tabak, Hopfen, Samenklee, Samen-gräser, Samenrüben, Handelsgewächse. Ausgeschlossen sind: Futterkräuter, Kohl und Burzelgewächse. Der Versicherte kann einzelne Früchte von der Versicherung ausschließen.

²⁾ Von 1855—1875 hat ein Rückversicherungsvertrag mit der Magdeburger Sagelversicherungs-Gesellschaft bestanden, welche in der Zeit erhielt: 185,530 M. und zahlte: 489,518 M.

⁴⁾ In dem Jahre 1877 ist den Mitgliedern pro Mark Beitrag 35 Pf. gutgeschrieben worden.

Die Berechnung der Höhe der Versicherungssumme geschieht nach der Fläche. Es gelten hierfür im Bruch die Sätze von 150, 200, 250, 300, 350, 400, 450, 500 Mark für das Hektar, auf der Höhere Versicherungssumme ist nur zulässig dei Winterraps, Winterrübsen, Kümmel, Samenrüben, Tadak, Hopfen im Bruch dis zu 550 und 600 Mark, auf der Höhe dis zu 450 und 500 Mark. Diese Früchte sind dann einzeln anzusühren, sonst genügt die Angabe der Fläche.

Das Stroh muß mitversichert werden.

Das Erlöschen der Verficherung fällt mit dem Austritt zusammen.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie erfolgt als Vorprämie und ist im Bedarfsfalle die Ausschreibung eines Nachschusses erforderlich.

Die Prämie ist — als Vorschußbeitrag, Vorprämie — für alle Früchte und Orte des Geschäftsgebietes auf 0.80 Pf. für jede Mark Versicherungssumme sests gesetzt. Wird dieser Satz nicht gebraucht, so sließt der Ueberschuß theils in den Reserves, theils in den Sparsonds, welcher für jedes Mitglied angelegt wird. Neicht der Satz nicht aus zur Deckung der Ausgaben, so werden die Zinsen des Reservesonds und der Vetrag desselben über 36,000 Mark hinaus zunächst verwendet. Neicht das nicht aus, um das Fehlende zu ersetzen, so wird der Nachschuß nach Maßgabe der gezahlten Vorprämie erhoben.

Ermäßigungen ber Prämie finden nicht ftatt.

Erhöhungen der Prämie entstehen nur durch die Nachschuftzahlungen.

Bedingungen für die Gutschädigung.

Die Anzeige des Schabens hat 96 Stunden nach erfolgtem Hagelschlag zu erfolgen und gilt als Antrag auf Abschäung, sofern der Betroffene sich nichtdie Stellung eines besonderen Antrages vorbehält; der binnen 14 Tagen vom Tage des Hagelschlages an gerechnet, gestellt werden muß, soll nicht das Entschädigungsrecht verloren gehen.

Den Zeitpunkt der Abschähung hat der Districtsdirector zu bestimmen; er darf nicht über die Ernte hinaus verlegt werden. Die verhagelten Früchte müssen

bis zur endgiltigen Regulirung unangetastet bleiben.

Bei wiederholtem Hagelschlag ift die lette Taxe maßgebend.

Der Schaben von einem Zwölftheil der Versicherungssumme auf dem betreffenden Feldstück oder auf Theilen desselben bildet die Grenze der Entschästigungspflicht.

Mit vollendeter Ernte erlischt bie Entschädigungspflicht ber Ge-

sellschaft.

Bei ber Abschätzung wird folgenbermaßen versahren: Der Districtsdirector zieht zur Taxe drei Taxatoren zu, welche Mitglieder der Gesellschaft sein

müssen. Ist der Betroffene mit der Taxe nicht zufrieden, so kann er eine neue Taxation verlangen.

Der Schaben wird nach Prozenten ermittelt und muß daher jeder Taxator ben Prozentsak, zu welchem er den Schaben anschlägt, angeben.

Eine Herabsetzung bes versicherten Ertrages kann nicht stattfinden.

Die Kosten trägt die Gesellschaft; nur wenn kein ersatsfähiger Schaben durch die Taratoren gefunden wird, der Bersicherte.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt, soweit die Mittel reichen, sofort, längstens aber bis zum Schluß des Jahres.

12) Hagelschäden=Versicherung=Gesellschaft für die Provinz Preußen zu Marienwerder.

Statut und Versicherungsbedingungen von 1868.

Zahr.	Referve= Fonds.	Bersiche rungs= Summe.	Brämien= Einnahme einfhl. der Nachfchuß= zahlung.	Finnahme inschl. der Kachschuß- zahlung.		Auf 100 M. Bersiches rungssumme entfällt an Entschädis gung.
	M.	m.	M.	M,	M.	M.
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	1) 56,775 16,875 11,004 9,000 51,672 51,000 75,229 84,571	11,576,625 12,359,025 11,002,800 6,919,725 5,380,425 5,479,775 7,013,225 8,273,100	99,402 167,661 250,527 133,845 53,703 31,299 28,733 77,186 Durdfdnitt	0.85 1.35 2.27 1.98 0.99 0.57 0.44 0.93	60,432 206,088 257,538 140,582 11,666 31,005 6,400 63,541	0.52 . 1.66 2.34 2.03 0.21 0.56 0.09 0.71

¹⁾ Beim Eintritt ist 1 pCt. der Versicherungssumme als Legegeld zu zahlen, welches nicht verzinst wird. Das Legegeld kann auch in einem Solawechsel, zahlbar nach sechs Monaten zur Gesellschaftskasse gegeben werden.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist nur für die Provinzen Ost- und Westpreußen berechnet.

²⁾ Der Durchschnitt der Prämie während der 27jährigen Lebensdauer der Gesellschaft beträgt für 100 Mark 0.93 Mark.

Durch Annahme der Versicherung wird die Mitgliedschaft erworben. Jeder Beitretende muß den vollen im Jahre des Beitritts auszuschreibenden Beitrag bezahlen. Der Austritt kann nur gegen vor dem 15. Dezember des laufenden Jahres zu bewirkende Kündigung erfolgen. Das Recht der Ausschließung steht der Hauptdirection zu.

Das Minimum ift der Versicherung 1500 Mark. Versicherungsfähig sind

sämmtliche Feldfrüchte, mit Ausnahme der Wintersaaten im Aussaatjahr.

Die Berechnung der Höhe ber Bersicherungssumme wird nach den Früchten und der Fläche bewirkt und sind Delsaaten, Tabak und Kartoffeln besons ders anzuführen.

Die Strohversicherung ist nicht vorgeschrieben. Wird es versichert, so wird bei Getreibe auf Körner $^3/_4$, auf Stroh $^1/_4$, bei Flachs und Hanf auf Bast $^3/_4$ und auf Körner $^1/_4$ ber Versicherungssumme, bei Delfrüchten die ganze Summe auf Körner gerechnet.

Das Erlöschen der Versicherung fällt mit dem Austritt in Folge der

Kündigung oder Ausschließung durch das Directorium zusammen.

Zahlung der Prämie.

Die Beiträge werden nach Höhe des Durchschnittssatzes der seit dem Bestehen der Gesellschaft erhobenen Beiträge am 1. November ausgeschrieben und müssen bis zum 1. December bezahlt werden. Der etwaige Ueberschuß wird in den Reservesonds gelegt, bis er die statutenmäßige Höhe erreicht hat. Das Fehlende wird nach Zuziehung des Reservesonds durch Erhöhung der Beiträge gedeckt.

Ms feststehender ordentlicher Beitrag wird der Durchschnittssat der in der Lebenszeit der Gesellschaft gezahlten Beiträge erhoben.

Für Delsaaten wird der 11/2 fache

,, - Tabak ,, ,, 3 ,, ,, Kartoffeln ,, ,, 4 ,,

Sat bes für alle übrigen Felbfrüchte zu erhebenden Beitrages gezahlt. Ein Zusichlag tritt ein

von ²/₅ bei zweimaliger ,, ⁴/₅ ,, breimaliger

" 8/5 " viermaliger

" 16/5 " fünfmaliger Berhagelung in den letztver-

gangenen fünf Jahren.

Hat der Reservesonds die Höhe von 1 pCt. der Bersicherungssumme erreicht, so werden die Beiträge soweit ermäßigt, daß sie eben nur die Ausgaben decken.

Sind viel Schäben und beshalb hohe Ausgaben zu bezahlen, reicht ber Durchschnittsfat der Beiträge nicht aus, so wird das Fehlende dem Reservefonds entnommen, soweit dies zulässig und der Rest durch Erhöhung der Beiträge gedeckt.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige hat 96 Stunden nach stattgehabtem Hagelschlage zu erfolgen und gilt als Antrag auf Abschätzung, sosern nicht die Betroffenen sich die Stellung eines solchen Antrages ausdrücklich vorbehalten. Wird berselbe binnen 14 Tagen nicht gestellt, so ist der Anspruch auf Entschädigung erloschen.

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Gesellschaft, er darf aber nicht über die Ernte hinaus verlegt werden. An den verhagelten Früchten ist

eine Beränderung vor der endgiltigen Abschätzung unzulässig.

Bei wiederholter Beschädigung ist die letzte Taxe maßgebend.

Der Schaben vom Zwölftheil der Versicherungssumme auf dem betreffenden Feldstück oder auf Theilen desselben bildet die Grenze der Entschädigungspflicht.

Mit vollenbeter Ernte erlischt die Entschäbigungspflicht ber Ge-

sellschaft.

Bei der Abschähung des Schadens greift folgendes Verfahren Platz: Zur Taxation beruft der Specialdirector zwei Taxatoren, einen davon kann der Beschädigte vorschlagen. Bei einem Schaden von nicht 600 Mark kann der Specialdirector die Abschähung allein bewirken.

Der Schaben kann die Versicherungssumme niemals übersteigen, er wird nach Quoten abgeschätzt und dienen die Marktpreise der nächsten Handelsstadt nach Abzug von 5 pCt. Transportkosten zur Berechnung. Sine Revision der Taxe ist zulässig und werden dann von dem Hauptdirectorium zwei neue Taxatoren und ein Director abgeordnet; auch hier kann der Versicherte einen Taxator vorsichlagen. Bei dieser Abschätzung bewendet es endgiltig.

Bei geringerem Stande der Früchte kann eine Abminderung der Versiche-

rungssumme eintreten.

Die Kosten trägt die Gesellschaft; nur bei Schaden, der nicht ersatsfähig gestunden wird, der Besitzer.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt, sobald hinreichend Beiträge eingegangen sind, spätestens 6 Wochen nach der am 1. November erfolgten Ausschreibung der Beiträge.

13) Hagelversicherungsbank für Deutschland von 1867 in Berlin.

Statut von 1872; Versicherungsbedingungen von 1874.

Zahr.	Referve= Fonds.	Versiche: rungs: Summe.	Pränume= rando er= hobene Vor= prämie.	100 M. Ber- sicherungs- summe geben an Prämie.	gungsjumme einschließlich	Auf 100 M. Versiche- rungssumme entfällt an Entschädi- gung.
	W.	M	M.	Mt. 2)	W.	M.
1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	1) 17,400 12,700 8,400 9,020 13,360 8,910 10,420 9,858	8,768,340 7,706,030 7,110,890 6,361,410 4,591,560 5,658,030 6,937,450 7,742,390	68,732 79,339 54,272 57,040 33,844 40,727 52,308 91,172 Durchschuitt	0.78 1.03 0.76 0.90 0.76 0.70 0.75 1.18	43,883 134,917 56,954 108,111 9,082 32,518 25,948 96,096	0,50 1,55 0,80 1,69 0,19 0,58 0,37 1.24

¹⁾ Aus dem bis zur Höhe von 300,000 M. angesammelten Referve-Fonds wurden entsnommen 1870: 6,988 M.; 1871: 4,383 M.; 1872: 2077 M.; 1873: 3,237 M.; 1874: 2,555 M.; 1875: 2,954 M.; 1876: 3,769 M.; 1877: 4,686 M.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet, früher für die deutschen Staaten berechnet, ist jett unbeschränkt, gegenwärtig aber nicht über Norddeutschland hinaus ausgedehnt.

Mitglied wird Jeder, der auf ein oder mehrere Jahre zur Versicherung sich verpflichtet.

Versicherungen unter 300 Mark werden nicht angenommen. Alle Felbfrüchte sind versicherungsfähig.

Die Höhe der Versicherungssumme wird nach der speciellen Declaration der einzelnen Fruchtarten, aus der damit bestellten Fläche, der Höhe des von dem Versicherten zu bestimmenden Ertrages und der Fruchtpreise, für welche Maximalerträge alljährlich sestgestellt werden, berechnet. Ginzelne Fruchtarten können von der Versicherung ausgeschlossen werden. Die Wahl der zu versichernden Früchte steht im Belieben des Versicherten.

Das Stroh muß mitversichert werden und wird bei Weizen, Noggen, Spelz, Dinkel, Schoten, Hülsenfrüchten und Gemenge 3/4 auf Körner, 1/4 auf Stroh, bei Gerste, Hacker, Mais, Hirse und anderem Sommergetreide 3/4 auf Körner

²⁾ Ist der wirklich gebrauchte Durchschnittsbeitrag.

und $^1/_4$ auf Stroh, bei Delfrüchten, zur Samengewinnung gebaut, Gräsern und Futterkräutern $^9/_{10}$ auf Samen und $^1/_{10}$ der Bersicherungssumme auf Stroh gerechnet.

Die Versicherung erlischt bei einjähriger Versicherung, sowie bei mehrsjähriger Versicherung nach Ablauf des letzten Jahres mit der dasselbe schließenden Generalversammlung. Eine nicht erfolgte Erneuerung der einjährigen Versichesrungen gilt als Austritt.

Zahlung der Prämie.

Die Prämie ist als Vorprämie zu zahlen, außerdem hat bei Aufnahme hat jedes auf ein Jahr zutretende Mitglied 10 pCt. der Prämie zu dem Reservesonds zu zahlen. Tritt ein Mitglied auf 2 oder 3 Jahre bei, so zahlt es im ersten Jahr 10 pCt., im zweiten 5 pCt., im dritten 3.5 pCt. der Prämie zum Reservesonds. Tritt es auf 4 und mehr Jahre bei, so zahlt es 10 pCt. der Prämie zum Reservesonds im ersten Jahre und ist dann von weiteren Zahlungen befreit. Der Ueberschuß wird nach Abzug von 20 pCt. für den Reservesonds und 5 pCt. für den Director an die Mitglieder als Dividende vertheilt. Das Desicit wird durch 1/3 des Reservesonds und, wenn dies nicht genügt, durch Nachschußzahlung beschafft.

Die Höhe der Prämie wird berechnet nach der Gefährlichkeit der Fruchtsattung und der Dertlichkeit, an welcher die versicherten Objekte sich finden und sind zur Beurtheilung der localen Gefahr die letztverflossenen 5 Jahre maßaebend.

Es wird pro 100 Mark Versicherungssumme erhoben, swenn die betreffende Feldmark in den letzen 5 Jahren ersatsfähig verhagelt ist:

Gefahrtlasse.	Niemals.	1 Mal.	2 Mal.	3 Mal.	4 Mal.	5 Mal.
	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0
I. Weizen, Hafer, Gerfte, Mais, Grünfutter 11. Roggen, Schoten, Hülfen- früchte, Gemenge dieser mit Halmfrüchten, Kar- toffeln, Kübenarten zur Kübengewinnung, außer	² / ₃	⁷ / ₁₀	9/10	1 ¹ / ₁₀	1 ⁷ / ₁₀	2 ⁶ / ₁₀
Cichorie	1	$\frac{7_4}{1^2/_{10}}$	16/10	$\frac{1\gamma_{10}}{2}$	$\frac{2^{7}}{10}$ $\frac{2^{8}}{10}$	5/10
IV. Gespinnstpflanzen, Han- delsgewächse, Samen-		16/10	22/10	28/10	4	7
pflanzen	$\frac{1^4/_{10}}{2^1/_2}$	3	38/10	48/10	$7^{2}/_{10}$	11

Außerdem behält sich die Gesellschaft vor, einzelne Kreise oder Ortschaften, welche als besonders hagelgefährlich bekannt sind, höher zu tarisiren.

Die Prämie nebst bem Beitrag zum Neservefonds wird nur durch die Divi-

dende ermäßigt.

Die Prämie wird in vorersichtlicher Weise bei mehrfachem Hagelschlag erhöht.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige bes Schabens hat 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlag zu erfolgen und gilt als Antrag auf Abschätzung, sofern nicht der Betroffene sich die Stellung eines besondern — dann binnen 8 Tagen einzubringenden — Anstrages vorbehält, wenn er die Größe des Schadens nicht gleich übersehen kann.

Den Zeitpunkt ber Abschätzung bestimmt die Gesellschaft und soll er nicht über die Ernte hinaus verlegt werden. Kann jedoch die Abschätzung nicht rechtzeitig erfolgen, so kann die Ernte vorgenommen werden, es sind aber dann an den Ecken und in der Mitte Schaustücke von 5 Meter Länge und 5 Meter Breite stehen zu lassen.

Bei wiederholter Beschädigung ift die lette Taxe maßgebend.

Der Schaben von einem Fünfzehntheil der Versicherungssumme auf dem betreffenden Feldstück oder auf Theilen desselben bildet die Grenze der Entschäsdigungspflicht.

Die Versicherung dauert bei Hanf und Flacks nur so lange, als sie im Boden wurzeln. Bei allen anderen, so lange sie auf dem Halm stehen, in Stiegen, Puppen, Mandeln gebracht sind oder in Schwaden liegen, bis 30 Tage nach dem Schnitt. Am 30. September erlöschen die Versicherungen.

Bei Gräsereien und Futterkräutern gilt die Versicherung nur für den ersten Schnitt. Tabak gilt als Pfeisengut, so lange nichts anderes angegeben. Un Hackfrüchten wird nur der quantitative Schaden vergütet. Bei Wein bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Das Versahren bei der Abschätzung ist folgendes: Die Abschätzung des Schadens sindet je nach der Größe und Umfang desselben durch einen, zwei oder drei von der Gesellschaft beaustragte Taxatoren statt. Sine Reclamation gegen die Taxe ist zulässig. Die Commission besteht dann aus zwei Taxatoren und einem Obmann.

Die Taxation erstreckt sich darauf:

- 1. der wievielste Theil des Fruchtbestandes vom Hagel betroffen wurde,
 - 2. der wievielste Theil des Ertrages an Körnern und Stroh verloren gegangen.

Eine Herabsetzung des versicherten Ertrages ist nicht zulässig.

Die Kosten der Taxation trägt die Gesellschaft, bringt aber dafür 5 pCt. von der Entschädigungssumme in Abzug.

Nur bei nicht ersatfähigem Schaben ober wenn bei Neclamationen die Taxe nicht um ½ höher als die früher festgestellte Entschädigung ausfällt, zahlt der Versicherte die Kosten der Einschätzung dis zu einem Vetrage von 45 Mark.

Die Auszahlung der Entschädigungssumme geschieht in der Regel sofort, nur bei außergewöhnlichen Schäden sind Abschlagszahlungen und Restzahlung im Monat Dezember zulässig.

14) Gegenseitiger Rheinpreußischer Hagelversicherungsverein zu Bonn.

Statut von 1874; Versicherungsbedingungen von 1876.

Jahr.	Referve= Fonds.	Verfice: rungs: Summe.	Prämien= Einnahme einfhl. der Nachfchuß= zahlung.	100 M. Ber- ficerungs- fumme geben an Prämie.	gungsjumme einschließlich	Auf 100 M. Versiche- rungssumme entfällt an Entschädi- gung.
	M.	m.	m.	m.	M.	DZ.
1871 1872 1873 1874 1875 1876	9,000 15,000 13,300 18,088 3,511 6,263	279,426 4,482,840 4,546,077 5,662,442 6,404,080 1,073,138	15,882 24,570 25,217 31,669 208,606 8,236	0.56 0.54 0.55 0.56 0.56 3.25 0.56	1,280 13,407 20,658 19,974 209,270 2,718	0.04 0.29 0.45 0.35 3.26 0.22
1877	5,469	1,172,843	8,888 Durchschnitt.	$\frac{0.75}{0.84}$	6,621	0.56

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet beschränkt sich auf die Rheinprovinz, welche in zwei Sectionen getrennt ist, von denen jede hinsichtlich der Prämiensätze, des Reservessonds und der Nachschußzahlung separat behandelt wird. Die Trennung ist nach der größeren oder geringeren Hagelgefahr bemessen. Jede Section kann wieder in Unterabtheilungen zerlegt werden.

Mitglieb des Vereins ist Jeder, welcher ein für alle Mal unter der Bedingung fortlaufender alljährlicher Versicherung das Eintrittsgeld und die jährliche Vorprämie zahlt. Jedes Mitglied muß mindestens

270 Mark bei 1—15 Morgen, 450 " " 16—50 " 900 " " 51—100 "

und um 300 Mart mehr bei weiteren 50 Morgen versichern.

Alle Feldfrüchte sind versicherungsfähig.

Behufs ber Berechnung ber Höhe ber Versicherungssumme werden die Früchte getrennt:

Kl. I. Gräsereien und Futterkräuter.

Al. II. Halms und Hülsenfrüchte, Mais, Lupinen, Knollens und Wurzelgewächse.

Kl. III. Delpflanzen, Zuckerrüben, Cichorien, Gräsereien und Futterfräuter zur Samengewinnung.

Kl. IV. Flachs, Buchweizen und Kohl.

Rl. V. Tabak.

Die Produkte der IV. und V. Klasse werden nur dann versichert, wenn mindestens der doppelte Werth in anderen Produkten, soweit dies der Antragsteller kann, versichert wird.

Einzelne Fruchtarten können sonach von der Versicherung ausgeschlossen werden.

Die Strohversicherung ist nicht vorgeschrieben.

Durch die Unterbrechung der alljährlichen Versicherung, wenn sonach der Antrag im kommenden Jahre nicht wieder erneuert wird, erlischt die Versicherung und geht das Mitglied alles Antheils am Vermögen verlustig.

Zahlung der Prämie.

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld, eine Policegebühr und eine Vorprämie zu zahlen, letztere ist je nach der Section verschieden. Die Ueberschüsse jeder Section sließen dem Reservesonds derselben zu, dis er die statutengemäß fest gesetzte Höhe erreicht hat, dann werden sie als Dividende vertheilt. Bei Unterbilanz wird zunächst der Reservesonds der Section verwendet, reicht dieser nicht aus, die Hälfte des Reservesonds der andern Section und dann der früher dis zu 50 pCt., jetzt aber undes schränkte Nachschuß ausgeschrieben.

Das Bersicherungsgebiet ift in zwei Sectionen vertheilt und beträgt die

Höhe der Prämie:

für Klasse	in Section	in Section
	1	2
I.	1 M.	1.4 M.
II.	1.5 ,,	2 ,,
III.	2 ,,	2.5 ,,
IV.	4 ,,	5 "
V.	12 "	als Pfeifengut.
	18 "	als Cigarrengut.

Die Policegebühren sind normirt auf:

0.75 M. bis zu 4,500 Mark.

und sofort für je 3,000 Mark um 25 Pf. mehr.

Gine Ermäßigung der Prämie kann nur durch Vertheilung von Dividende eintreten, sobald der Reservesonds die ersorderliche Höhe erreicht hat.
Eine Erhöhung der Brämie nur durch die Nachschuftzahlung.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige bes Schadens hat binnen 96 Stunden nach erfolgtem Hagel-

schlage zu erfolgen und gilt als Antrag auf Abschätzung.

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt das Vereinsdirectorium. Es ist jedoch dasselbe verpstichtet, die Taxe innerhalb 8 Tagen nach Eintreffen der Schadenanzeige anzuordnen. Ein späterer Termin zur Abschätzung kann nur im Einverständniß mit dem Beschädigten anberaumt werden.

Eine Veränderung an den verhagelten Früchten vor der endgiltigen Taxe ift

unerlaubt.

Bei wiederholter Beschädigung gilt die letzte Taxe.

Der Schaben von einem Fünfzehntheil der Versicherungssumme auf dem betreffenden Feldstücke oder Theile desselben bildet die Grenze der Entschädisgungspflicht.

Die Versicherung schließt für Knollen, Wurzelgewächse, Tabak und Kohl, sobald diese nicht mehr in der Erde wurzeln, für Oelfrüchte mit dem 25., für alle anderen Früchte mit dem 20. Tage nach dem Schnitt.

Es ift das Verfahren bei der Abschähung folgendes:

Die Abschätzung geschieht im Beisein des Directors oder dessen Stellvertreters durch den Taxator des Kreises. Dem Beschädigten steht es frei, einen Sachsverständigen zuzuziehen. In diesem Falle wird ein Obmann ernannt, der im Differenzfalle entscheidet. Bei der Taxe ist zu schäften:

a) der muthmaßliche Werth der Frucht zur Zeit der Reife, b) der wievielste Theil an Körnern und Stroh verhagelt ist.

Gine Reduction des Ertrages findet nur statt, wenn der Werth um

20 pCt. höher versichert ift, als er sich wirklich stellt.

Die Kosten der Abschätzung trägt der Beschädigte, welcher verpslichtet ist, mindestens 1 pCt. der Entschädigungssumme zur Bestreitung des Kostenauswandes zu bezahlen; reicht dies nicht, so kann der Procentsat dis auf 3 pCt. der Entschädigungssumme gesteigert werden. Betragen die Kosten noch mehr, so giebt der Berein den sehlenden Rest.

Die Hälfte des Schadens wird innerhalb der nächsten 4 Wochen nach erfolgter Whichätzung, der Nest am Schlusse des laufenden Jahres gezahlt.

15) Schleswig-Polstein-Lauenburgischer Hagelversicherungsverein in Kiel.

Grundgesetz von 1878.

	Jahr.	Berfice Pramien: Cinnahme einschl. der Summe. Nachschuß: zahlung.		100 M. Ber- ficerungs- fumme geben an Pramie.	gungstumme	Auf 100 M. Bersiches rungssumme entfällt an Entschädis gung.
•	1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877	26,276,391 29,831,124 32,574,765 36,014,712 31,816,878 24,184,369 23,158,399 22,608,957	49,047 45,741 67,320 236,496 312,420 97,147 23,740 285,866 Durdjdnitt	0.18 0.15 0.20 0.65 0.98 0.40 0.10 1.04 0.46	49,047 45,347 67,320 236,496 312,420 97,177 23,740 235,866	0.18 0.15 0.20 0.65 0.98 0.40 0.10 1.04

¹⁾ Die ganze Verwaltung geschieht als Ehrenamt, der Secretair bezieht ein Gehalt von 15 Pf. pro 1000 M. der Versicherungssumme; außerdem werden pro Tag 9 M. Diäten an Vorsteher und Taxatoren bezahlt, daher ist die Summe der Schäden gleich der der Beiträge.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet umfaßt die Herzogthümer Schleswig, Holftein, Lauenburg, das Eutiner, Lübecker, Hamburger Gebiet und das Fürstenthum Rageburg. In dem ganzen Gebiete sind nur Besiger oder Rächter von mindestens 50 Hetar stimmberechtigt. Aleinere Landwirthe müssen in jeder Gemeinde einen Bevollmächtigten stellen, welcher stimmberechtigt ist, sobald er ein Areal von 100 Hetar vertritt.

Durch die Anmelbung beim Diftrictsvorsteher und Unterzeichnung einer Beitrittsacte wird die Mitgliedschaft erworben. Die Anmelbung muß aber vor dem 15. Mai geschehen. Der Austritt kann nur gegen Kündigung oder durch Ausschluß erfolgen.

Die gewöhnlichen Felbfrüchte sind versicherungsfähig; ausgeschlossen sind Klee- und Grassorten, Garten-, Wurzel- und Knollengewächse.

Die Höhe der Versicherungssumme wird nach dem Flächeninhalt des mit jeder Frucht bestellten Landes und nach den zu erwartenden Erträgen nach

den Hamburger Preisen bald nach der Einreichung des Versicherungsantrages berechnet. Im October jeden Jahres werden nach Hamburger Preisen die Schästen in Geld berechnet und so die zu leistenden Beiträge gefunden.

Sinzelne Fruchtarten allein können nicht versichert werden, sondern es sind stets alle Körnerfrüchte zu versichern.

Die Strohversicherung ist ausgeschlossen.

Die Versicherung er lischt, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar kündigt; wird in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Mai ein Grundstück verkauft oder anderweit verpachtet, so dehnt sich die Kündigungsfrist dis 1. Mai aus. Reicht ein Versicherter 2 Jahre lang keine neue Specifikation seiner Versicherung ein, so wird er ebenso wie, wenn er mit den Veiträgen im Rückstande bleibt, ausgeschlossen.

Zahlung der Prämie.

Die Prämie ist postnumerando bis zum 14. Januar des folgenden Jahres zu zahlen und verwirkt derjenige, welcher mit derselben im Rückstande bleibt, eine Conventionalstrase von 5 pCt. des Beitrages.

Das Versicherungsgebiet ist gegenwärtig in 14 Sectionen getheilt. Für die Berechnung der Prämie werden 5 Gefahrsklassen angenommen und zwar:

1. einfacher Beitrag

2. 11/4 " "

5. 2 , , , ,

In Klasse 1 gehört, wer auf 100 M. Beitrag 0—99 M., in 2, wer auf 100 M. 100—399 M., in 3, wer auf 100 M. 400 bis 699 M., in 4: wer auf 100 M. 700—999 M., in 5, wer auf 100 M. 1000 M. und darüber Entschäbisgung erhalten hat.

Die Beiträge von Schäben werden für jedes Mitglied vom Jahre 1878 an für jedes folgende Jahr mit den Vorjahren summirt und darnach die Gesahrsklasse berechnet. Für Halm- und Schotenfrüchte wird der Beitrag nach dem 1fachen, für Delsaaten und Buchweizen nach dem 1½sachen Betrage der Versicherungssumme berechnet.

Eine Ermäßigung der Prämie findet nicht statt, ebenso eine Erhöhung nicht.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens hat spätestens 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlag zu geschehen. Jede solche Anzeige gilt als Antrag auf Abschätzung.

Der Districtsvorsteher versügt die baldmöglichste Besichtigung. Ist Hagel vor ober während der Blüthe eingetreten, so ist die Besichtigung eine vorläufige und findet die eigentliche Taxe 8 dis 14 Tage vor der Ernte statt. Haben die Felder sich inzwischen so erholt, daß keine Entschädigung erwartet werden kann, so hat der Versicherte den Districtsvorsteher davon zu benachrichtigen.

Bei wiederholter Beschädigung gilt die letzte Taxe.

Der Schaden von einem Fünfzehntel der Versicherungssumme auf der

verhagelten Fläche bildet die Grenze der Entschädigungspflicht.

Dieselbe endet mit der Vollendung der Ernte, bei Oelfrüchten muß spätestens drei Wochen nach dem Schnitt mit dem Dreschen begonnen und dasselbe ununtersbrochen fortgesetzt werden.

Die Abschätzung geschieht im Beisein des Districtsvorstehers durch 3 Taxa-

toren. Diese Taxatoren haben zuvörderst zu beurtheilen:

a) wie groß die verhagelte Fläche?

h) wie hoch der zu erwartende Ertrag auzunehmen sein würde ohne Hagelschlag?

c) wieviel Areal und der wievielste Theil des Ertrages von dem be-

treffenden Areal verhagelt ift.

Falls die Schätzungen der Taxatoren nicht übereinstimmen, wird aus den Resultaten derselben der Durchschnitt gezogen und gilt als entscheidende Taxe.

Eine Reduktion ber versicherten Erträge ist zulässig.

Die Koften der Abschätzung trägt, soweit überhaupt die Funktionen als Diftrictsvorsteher und Taxatoren nicht Ehrenämter sind, der Verein; nur wenn der Schaden nicht ersatsfähig gefunden wird, hat der Versicherte die Reisekosten der bei der Taxation Beschäftigten zu bezahlen.

Die Entschädigung wird am 15. Januar bes kommenden Jahres in Kiel

ausgezahlt.







3 0112 046168263